

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 4 (1885)

Rubrik: Rechtsquellen des Cantons Graubünden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsquellen des Cantons Graubünden.

Von Dr. R. Wagner, Privatdocent in Leipzig.

Die Rechtsquellen des Zehngerichtenbundes.

Einleitung.

§ 1. Charakter der Rechtsentwicklung.

Sehr verschieden von dem Gange, welchen die Rechtsentwicklung im grauen Bunde genommen hat, ist derjenige, welcher im Zehngerichtenbunde stattgefunden hat; in jedem dieser Bünde entspricht er genau den ethnographischen Verhältnissen seiner Bewohner. Nur sehr gering sind die Verschiebungen, welche in letzterer Beziehung im Laufe der letzten fünf Jahrhunderte im grauen Bunde stattgehabt haben, fast unverändert hat sich der Besitzstand hier erhalten und so zeigt auch die Gesetzgebung hier vorzugsweise den Charakter einer Bundesgesetzgebung, während im Uebrigen jedes Gericht seinen eigenen Weg geht. Von hervorragendem Einflusse einzelner Gesetzgebungen, von Receptionen solcher in anderen Gerichten war hier nichts zu spüren, selbst soweit die Bundesgesetzgebung auf der Particulargesetzgebung beruhte, schöpfte sie doch aus Concordatsgesetzen, nicht aus solchen einzelner Gerichte.

Ganz anders im Zehngerichtenbunde. Hier war ein natürlicher Mittelpunkt von vornherein vorhanden, hatte doch die Landschaft Davos fast 150 Jahre lang schon vor der Stiftung des Bundes eine Rechtsstellung gehabt, welche die meisten anderen Gerichte nicht einmal im 16. Jahrhundert zu erlangen vermochten, war doch von hier aus der Ueberschuss der Bevölkerung in die benachbarten Gerichte gedrungen und hatte, in Verbindung mit den daselbst schon früher einzeln angesiedelten Walserfamilien, zur Verbesserung der rechtlichen Lage auch der romanischen Bevölkerung wesentlich beigetragen.¹⁾ Kein Wunder, dass hier nicht nur die deutsche Sprache die

¹⁾ Vgl. hierüber P. C. von Planta, Currätische Herrschaften, p. 362 ff. 379 ff. Eine Walsercolonie muss auch im Schlappiner Thale bestanden haben, in einem Klosterser Urbar sagt ein Zeuge am 19. Dez. 1637 aus, dass dieses Thal „des wiltbans halben gliche fryheit habe, wie die landschaft Davas,“ vgl. auch Sprecher, Pallas Rätica p. 363.

herrschende wurde und endlich, namentlich auch in Folge der Reformation, eine fast vollständige Germanisirung¹⁾ stattfand, sondern dass auch in der Gesetzgebung der Einfluss der Davoser Walser sich fühlbar machte, wenn nicht gar eine directe Adoption des Davoser Rechts von Seiten anderer Gerichte erfolgte. Fast genau mit den ethnographischen Grenzen stimmt dieser gesetzgeberische Einfluss überein, von den Gerichten ist es eigentlich nur das ganz romanische — und zugleich katholische — Ausserbelfort, dessen Landbuch einen von den übrigen durchaus verschiedenen Charakter trägt, während das sprachlich und confessionell gemischte Innerbelfort theils aus diesem, theils aus dem Davoser Recht geschöpft hat.

Eine weitere Verschiedenheit der Rechtsentwicklung musste sich aus der divergirenden Gestaltung ergeben, welche die Herrschaftsrechte allmählig annahmen. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass das Bundesverhältniss diese letzteren prinzipiell unberührt liess, war doch der Bund in erster Linie zu dem Zwecke gestiftet, um der Zersplitterung der Gerichte unter die mehreren Erben des Grafen von Toggenburg entgegenzutreten. Auf die Entwicklung dieser Verhältnisse im Einzelnen²⁾ braucht hier nicht eingegangen zu

¹⁾ Gerade umgekehrt hat im Engadin die Reformation zur Erhaltung der romanischen Sprache wesentlich beigetragen.

²⁾ Material ersten Ranges für die Geschichte dieser Verhältnisse, wie überhaupt des Zehngerichtenbundes befindet sich in einigen Sammelbänden, welche um das Jahr 1800 von dem Bundeslandammann S. Engel in St. Anthönien in chronologischer Reihenfolge angelegt sind. Band 3 und 4, welche das 15. Jahrhundert befassen, befinden sich im Besitze des Herrn Theophil Sprecher von Bernegg in Maienfeld — sie sind noch nicht benutzt worden, — die folgenden im Besitze des Herrn Nationalrath Bühler in Fideris. Ich ergreife diese Gelegenheit, um beiden Herren für die überaus liebenswürdige Weise, in welcher sie mir die Benutzung ihrer reichhaltigen Sammlungen gestatteten, meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen. In Band 3 der Engel'schen Sammlung finden sich u. A.: Privileg für Schiers von Graf Heinrich von Montfort, Maienfeld Dienstag nach S. Martini 1440, alte Abschrift, — eine andere in einem Copiar der Cantonsbibliothek zu Chur, grossfolio p. 72—75, — ein Brief der Grafen Rudolf und Hugo von Montfort an die 8 Gerichte, „si sigen tutsch oder welisch“ Thettning Oculi 1440 im Original, Zinsverzeichnisse der Vögte zu Castels von 1445 und 1447, ebensolche in Band 4 aus den Jahren 1450, 1451 (Veranschlagung zu einem eventuellen Verkauf), 1455, eine Urkunde von 1461, wonach Vogt Ulrich von Metsch das Gericht Schiers auf Wiederkauf erhalten hat, Urkundenregister von Castels von 1476 im Original (in Bezug auf die 6 Gerichte), Briefe des Erzherzogs Sigismund an die Vögte von Castels aus den Jahren 1477 und flgd. (gleichz. Copien), ebensolche von Kaiser Friedrich, ein Brief von amman ratt und gmailand zu Tafas an Sigismund, St. Ulrichstag 1478 u. s. w. Hienach sind einige Aufstellungen Plantas zu ergänzen bzw. zu rectificiren.

werden, es genügt darauf hinzuweisen, dass auch hier die Gerichtsgemeinden es sehr wohl verstanden, im Laufe des 15. Jahrhunderts, namentlich bei Gelegenheit der Huldigung alte Freiheiten sich bestätigen zu lassen und neue hinzuzuerwerben. Nachdem die Herrschaftsrechte vielfach gewechselt¹⁾,

¹⁾ Ueber die Herrschaftsverhältnisse giebt das Davoser Register (s. § 2) in der Abtheilung B₂, ziemlich genaue Auskunft, welche jedoch noch ergänzt werden kann. Ich führe die wichtigsten Urkunden auf, die lateinische Nummer bezeichnet die Davoser, die arabische die Staatsarchiv-Nummer: 1) Befehl des Grafen Wilhelm von Montfort an die 8 Gerichte, dass sie dem Grafen Hugon von Montfort huldigen sollen, Dienstag vor Simon und Judas 1459 (Orig. B₂, I, Staatsarchiv N^o 6, gedruckt in der Deduction bündenerischer Handlungen, Anhang N^o III.) 2) Anmahnungsschreiben des Grafen Hug von Montfort an die 8 Gerichte, dass sie dem Herzog Sigismund huldigen sollen 1471 (Orig. B₂, XXVI, gedruckt Deduction N^o V); 3) Uebergab der 8 Gerichte von Herzog Sigismund an den Grafen Ulrich von Metsch 1471 (Copie, B₂, II, Staatsarchiv N^o 9^a); 4) Freiheitsbrief der 6 Gerichte von Vogt Gaudenz von Metsch, 1471 Donnerstag vor St. Gallentag 1471 (Orig. und vid. Copie, B₂ III, Staatsarchiv N^o 9^b, Deduction N^o VII); 5) Kaufbrief der „sex“ Gerichte zwischen Sigismund und Gaudenz von Metsch 1477 (Copia B₂ XXV) Freitag vor St. Thomas (Landbuch von Churwalden A 41); 6) Gefasster Schluss des Zehngerichten-Bundes nicht zu huldigen, bis man ihnen ihre Freiheiten confirmirt 1477 (B₂ XVI, daselbst steht fälschlich 1577); 7) Gefasste Resolution Gemeiner 3 Bünde, dass sie den Wiederkauf der acht Gerichte des Herzogs von Oesterreich nicht gestatten wollen 1477 (vid. Copie B₂ IV Staatsarchiv N^o 11); 8) Anmahnungsschreiben des Vogts Gaudenz von Metsch an die 5 Gerichte, dass sie dem Erzherzog huldigen sollen 1478 (Orig. B₂ V, Staatsarchiv N^o 12); 9) Sendbrief des Gaudenz von Metsch, worin die Uebergabe an Oesterreich mitgetheilt wird, Pfingsten 1479 (Churw. A 37); 10) Bestätigung der Freiheiten und Gewährung der Zollfreiheit durch Erzherzog Sigismund, Samstag nach Erasmus 1479 (Davoser Archiv C VII, vid. Copie, Deduction N^o XI), 11) Freiheitsbestätigung für Churwalden, Lenz, Schanfigg, von Cantate 1479 (Churw. A 36 f.); 12—16) Confirmationen der Freiheiten der 6 bzw. 8 Gerichte durch Kaiser Maximilian 1496 und 1500, die Regierung zu Innsbruck, Kaiser Carl V und Erzherzog Ferdinand 1520 (4 Orig., 1 vid. Copie B₂ VI—X, Deduction N^o XII und XIII, im Staatsarchiv vorhanden); 17) Zusicherung der Befreiung von auswärtigen Landgerichten durch Ferdinand, römischen König 1543 (Orig. B₂ XI, Staatsarchiv N^o 70); 18) Spruch der 2 Bünde zwischen den erzherzoglichen Commissarien und den 8 Gerichten wegen Erwählung eines Obmanns 1561 (Orig. B₂ XII); 19) anderer Spruch derselben, dass die Gerichte nicht schuldig seien, ihre Freiheitsbriefe von den Commissarien abschreiben zu lassen 1561 (Orig. B₂ XIII); 20) noch ein Spruch b. Erwählung eines Obmanns von 1563 (Orig. B₂ XIV); 21) Freiheitsbestätigung durch Erzherzog Ferdinand von 1576 (Orig. und vid. Copie B₂ XV); 22) Form der Eidspflichten, so die Herren Landvögt Beeli und Travers denen gerichteten prästiren müssen A^o 1606 und 1616 (Orig. und vid. Copie B₂ XVII); 23) Revers des Landvogts Beeli, dass die ihm nachgesehene beschwerung des kesselbriefs denen 8 Gerichten wegen zukünftigen landvögten keinen nachtheil bringe 1600 (B₂ XVIII); 24) Freiheitsbestätigung durch Erzherzog Max von 1605 (B₂ XIX, Orig. und vid. Cop.); 25) Erzherzog Max bestätigt, dass ein Vogt in den 8 Gerichten mit derselben willen und raht gesetzt werden müsse 1610 (Orig.

gewann die Lage der Dinge zunächst durch den Erwerb der Herrschaftsrechte in den 8 Gerichten von Seiten der österreichischen Erzherzöge im Jahre 1477 und sodann durch den Erwerb der gleichen Rechte in den Gerichten Maienfeld und Malans von Seiten der 3 Bünde in den Jahren 1509 bzw. 1536 einen gewissen Abschluss. Neben diesen beiden Inhabern kam zwar noch das Domstift Chur in Betracht, welchem das sogenannte Chorherrengericht zu Schiers angehörte, doch verschmolz dieses Gericht im Laufe des 16. Jahrhunderts fast vollständig mit dem Herrschaftsgericht Schiers, so dass es mehr eine nominelle Gerichtsbarkeit war, welche hier ausgeübt wurde¹⁾. Endlich gelang es in der Mitte des 17. Jahrhunderts den 8 Gerichten, sämtliche österreichische Herrschaftsrechte abzulösen und damit die vollständige Unabhängigkeit zu erlangen, während die beiden Gerichte Maienfeld und Malans bis zur Helvetik Unterthanen der 3 Bünde blieben, wiewohl sie zugleich als Regierende angesehen wurden.

Ebenfalls um die Mitte des 17. Jahrhunderts, im Jahre 1644, wurde die alte Bundesverfassung und das langgeübte staatsrechtliche Herkommen durch den Waserischen Spruch²⁾ abgeändert, bzw. genauer geregelt, indem durch denselben, der historischen Entwicklung entsprechend, die besonderen Vorrechte der Landschaft Davos grösstentheils aufgehoben und die übrigen Gerichte, deren staatsrechtliche Stellung eine

und vid. Cop. B₂ XX). Das Folgende bezieht sich dann, abgesehen von einem Verzeichnisse der österreichischen Rechte in den 8 Gerichten und im Unterengadin (B 2 XXI), auf den Auskauf von 1649 (B, 2 XXII und XXIII Orig.). Vgl. hierzu noch Mohr, die Regesten der Landschaft Schanfigg.

¹⁾ Die hohe Gerichtsbarkeit stand hier stets der Herrschaft zu, vgl. Planta l. c. 158 ff. Die Verhältnisse wurden geregelt durch Schiedssprüche von 1464 (Montag nach S. Bartholomäi), 1511 (Samstag nach S. Joh. Bapt.), 1529 (Samstag nach S. Marg.) und 1556 (Samstag vor S. Vinz.) und durch Entscheidungen des Zehngerichtenbundes vom 6. März 1539 und 30. Januar 1566. Der Verkauf der letzten Rechtsame des Domstifts datirt erst vom 30. Nov. 1677 (an Andreas Otto, Landvogt zu Maienfeld).

²⁾ Der Waserische Spruch wird von Jecklin demnächst in den Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens publicirt werden. Den Bundesbrief von 1436 findet man daselbst unter N^o 10. Einen Text desselben aus dem 16. Jahrhundert enthält die Handschrift B_ü, p. 16—21. Im Davoser Archiv befanden sich noch folgende in Betracht kommende Urkunden 1) Erklärung des Bundes über den Umgang der besigung der bestellbriefen und der Präsidenterey, dass jegliches Hochgericht solches zu geniessen habe de A^o 1645 (Orig. B₁, 26), 2) Verkommnus, dies in eine ordentliche rood zu bringen von 1646 (Orig. B₁, 28), 3) Verstandnus des Bundes, das Dunkle und Unverständliche im Waserischen Spruch erleutern zu lassen v. 1646 (Orig. B₁, 27).

ziemlich gleiche geworden war, mit derselben als gleichberechtigt anerkannt wurden.

Im Nachfolgenden geben wir ausser einigen Bundesgesetzen zunächst die wichtigsten Rechtsquellen der sog. 8 Gerichte heraus, jedoch mit Ausnahme des Landbuchs von Ausserbelfort, welches, zusammen mit den Rechtsquellen der sog. Herrschaft, im nächsten Jahre edirt werden soll. Dabei soll auch ein kurzer Ueberblick über die eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnisse der letzteren gegeben werden. Von den Landbüchern der 8 Gerichte sind zwei, diejenigen von Davos und Klosters, bereits publizirt, ein Wiederabdruck derselben erschien uns unnöthig, doch wird eine Vergleichung mit den unten edirten Landbüchern gute Dienste thun, denn sie bilden innerhalb der Graubündner Rechtsquellen zusammen eine besondere und nicht die uninteressanteste Gruppe; obwohl vielfach fast identische Bestimmungen enthaltend, wird doch auch gerade das Studium der Variationen von nicht unbedeutendem Interesse sein, so dass ich einen vollständigen Abdruck einer auszugsweisen Mittheilung vorziehen zu müssen glaubte. Und so hoffe ich, dass diese schönen Rechtsdenkmäler den Freunden der Rechtsgeschichte nicht unwillkommen sein werden, sind sie doch der Niederschlag eines Jahrhunderte langen Kampfes, den ein tapferes Volk gegen übermächtige Gegner in Ehren bestanden hat.

§ 2. Die Bundesgesetzgebung.

Obwohl die Gesetzgebung des Zehngerichtenbundes weit früher als die des grauen Bundes thätig geworden zu sein scheint, ist es ihr doch nicht gelungen, ihre Thätigkeit so zu konzentriren, wie wir dies bei jenem kennen gelernt haben. Ihre Produkte sind Spezialgesetze, die, zu verschiedenen Zeiten entstanden, eine sehr verschiedene Geltungskraft sich zu erwerben gewusst haben. Eine offizielle Sammlung und Redigirung dieser Gesetze fand nicht statt, die einzelnen Originaldokumente wurden im Archiv des Hauptortes, zu Davos, aufbewahrt, beglaubigte Abschriften derselben den einzelnen Gerichten übersendet. Bei dem Fehlen eines gemeinschaftlichen Obergerichts musste die wirkliche Durchführung dieser Gesetze vielfach von dem guten Willen der einzelnen Gerichtsgemeinden abhängen. Zwar soweit sie in die Landbücher aufgenommen wurden, traten sie in zweifelloser Wirksamkeit, soweit dies aber nicht der Fall war, blieb dies fraglich. Und zwar um so mehr, als lange Zeit hindurch die eigenthümliche Auffassung verbreitet gewesen

zu sein scheint, dass zwar durch Annahme von Seiten des Bundes die Gesetze auch sofort in den einzelnen Gerichten Gesetzeskraft erhielten, dass aber diese letztere eine absolute nur soweit sei, als es sich um Angehörige verschiedener Gerichte handelte, dass dagegen, soweit lediglich Gerichtsgenossen betheiligt waren, die Bundesgesetzgebung nur einen subsidiären Charakter in Anspruch nehmen dürfe. Aber auch wenn das Erstere der Fall war, hing die wirkliche Anwendung des Bundesrechts oft davon ab, ob die Intervention des Bundes angerufen wurde und ob derselbe einen genügenden Druck entfaltete ¹⁾.

Der Mangel einer offiziellen Sammlung der Bundesgesetze ²⁾ hat denn auch zur Folge gehabt, dass diese uns nur zum Theile erhalten sind. Einiges ist verschollen, seitdem ein Theil der Davoser Archivalien in den 40er Jahren nach Chur überschickt worden war, obwohl der grösste und wichtigste Theil derselben sich in neuester Zeit im Staatsarchiv wieder gefunden hat. Ausserdem besitzen wir glücklicherweise ein sehr genaues Register des Davoser Archivs, welches im Jahr 1731 von dem Landammann Salomon Sprecher von Bernegg und dem Landschreiber Georg Biäsch von Porta angefertigt worden ist und in seiner zweiten Abtheilung (B) genauen Aufschluss über alle damals vorhandenen den Zehngerichtenbund betreffenden Urkunden giebt. Vieles mag allerdings im Jahre 1622 bei der Plünderung des Archivs vernichtet worden oder abhanden gekommen sein, vielleicht befinden sich einige Sachen in Wien, wohin sie im Jahre 1809 von Innsbruck aus gelangt sein könnten. Immerhin ist die Zahl der gesetzgeberischen Akte des Bundes eine recht stattliche. Wir führen dieselben in chronologischer Reihenfolge auf, auch die uns nicht erhaltenen, soweit wir über ihre einstige Existenz sichere Beweise haben:

1) „Gesatz des X. Grichten Bunds, dass keiner mehr

¹⁾ So heisst es im 4. Davoser Protokollbuche unter dem 30. April 1648: „Betr. des erbfauls halben ist unser meinung . . . dass unsere gerichtsgenossen der herschaft Meyenfeld sich dem algemeinen erbfaul unsers punds nachrichtent und dahin gehalten werdent.“

²⁾ Erst in unserem Jahrhundert wurde eine — übrigens unvollständige und fehlerhafte — Sammlung der Bundesgesetze dem Drucke übergeben, u. d. Titel: „Bundesartikel des löbl. zehen Gerichtenbunds“, s. l. et a., klein 8^{to}. Das Heft enthält ein Register (auf 4 unnummerirten Seiten), den Bundesbrief (S. 1—9), die Artikel loblichen gemeinen zehen Gerichtenbunds in Ehesachen und Erbfällen Anno 1633. 31. May (S. 9—56, das Nähere s. unten), endlich als Anhang mit neuer Paginatur (S. 1—29) den Wasserischen Spruch.

als selbsibend vor Gricht erscheine de A^o. 1469“ (Copia N^o. 6) nicht erhalten.

2) „Enigkli. Brief des löblichen X. Grichten Bunds de A^o. 1469“ (Orig. und vid. Cop. N^o. 7), unter A I abgedruckt, daselbst auch das Nähere über die Drucke u. s. w. Ausdrücklich bestätigt ist er in den Erbfällen für Churwalden von 1490, Art. 4, f. Schiers von 1530, Art. 11, f. Klosters von 1556, Art. 10 u. s. w. Er findet sich nicht im Landbuch für Ausserbelfort, ebensowenig die sonstigen Erbsatzungen.

3) „Gesetzt des X. Grichten Bunds, dass niemand Korn aufkaufe und aus den Bünden führe, auch niemand keins verkaufe de A^o. 1477“ (Orig. und vid. Cop. N^o. 8) nicht erhalten.

4) „Gesetzt des X. Grichten Bunds die trostungen, kleidertracht, unmässiges trinken, schweren und fluchen, ausreisen aus frömdden diensten u. s. w. betreffende de A^o. 1498“ (Orig. und vid. Copie N^o. 9). Abgedruckt unter A II.

5) Eheartikel von „Dienstag nach St. Johans Battistentag 1532“ (so nach dem Landbuch von Churwalden B. p. 63—67), wie es scheint¹⁾ übereinstimmend mit den folgenden. In der Ausgabe der Bundesgesetze heisst es S. 42: „Except der zwei artickul sind diese (nämlich die Artikel von 1561) von wort zugleich mit dem von 1532 zu Ilanz.“ Registrirt sind sie nicht.

6) Eheartikel vom 4ten tag brachmonat 1543, besiegelt von Peter Müller, Landammann auf Davos, ebenfalls nicht registrirt. Ueber die Handschriften s. unter A, III.

7) „Eheartikelbrief des I. X. Grichten Bunds de A^o. 1561“, 7. Kurzmonats (Orig. und vid. Copie No. 17), besiegelt von Paul Buol, Landammann auf Davos, jetzt Staatsarchiv N^o. 91, abgedruckt unter A, III. Daselbst auch Näheres über die Drucke.

8) „Abzugsbrief des I. X. GrichtenBunds de A^o. 1561“, 10. Kurzmonats (Orig. und vid. Copie N^o. 15, jetzt Staatsarchiv No. 96), abgedruckt in der Deduction No. XXIV. Handschriftlich in J₁, Se, M₂, L₁, L₂, Spr. I, p. 409 f.

9) „Abstellung oder verbot des praticirens umb ämbter, von denen ratsbotten und gesambtem bund der X. Grichten de A^o. 1561“, 28. Mai (Orig. und vid. Cop. N^o. 14, jetzt Staatsarchiv N^o. 95), sog. Kesselbrief des Zehngerichtenbundes, vergl. dazu Jecklin, Urk. zur Verf.-Gesch. S. 113

¹⁾ Eine genauere Untersuchung konnte ich nicht mehr vornehmen.

bis 115. Gedruckt in der Deduktion N^o. XXVI¹⁾), handschriftlich in Spr. I, p. 63—65.

10) „Gesatz des löbl. X. Grichten Bunds, dass kein neüw einkommender Bundsman zechen Jahr lang einiches Ampt bedienen soll, de A^o. 1561“ (Orig. N^o. 16, jetzt Staatsarchiv N^o. 94). Abschrift in Se p. 250 f. (fälschlich von 1661 datirt.)

11) „Ordination, dass kein frömbder in den Zechen Grichten vor zwölff jahren zuo ämptern solle gebraucht werden“, vom 12. August 1563, nicht registrirt, gedruckt in der Deduction N^o. XXV²⁾).

12) „Ordination des löbl. X. Grichten Bunds, wo das gut, so die eltern von ihren kinderen ererbt, hinfallen solle“ oder Erläuterung des Eniklibrifs vom 5. Januar 1579 (Orig. No. 30) vergl. hierüber unter A, I, Anmerkung.

13) „Gmeines X. Grichten Bunds Erbfahl an allgemeinem Grichtstag auf Davos ausgericht A^o. 1633 den 11. Meyen“ (Orig. N^o. 33, jetzt Staatsarchiv N^o. 170). Unter A, IV abgedruckt, daselbst Näheres.

14) Erläuterung des Erbfalls vom 20. März 1636, vereinigt mit 13, abgedruckt unter A, IV.

15) Weitere Erläuterung vom Jahre 1644, s. unter A, IV.

16) Eidesformeln für die Bundesbeamten vom 25. April 1644. Sie finden sich, so viel ich sehe, nur handschriftlich, z. B. in Se, p. 232 f., Spr. I, p. 386 f., auch in D (vergl. Landbuch S. 111).

17) „Form des peinlichen Gerichts“, ursprünglich für die Landschaft Davos von dem Eherichter Jacob von Valär verfasst und von derselben am 7. Juni 1650³⁾ angenommen, später aber am 26. August 1652 von dem ganzen Zehngerichtenbunde als Bundesgesetz acceptirt, gedruckt im Landbuch von Davos, S. 96—104, findet sich in den Landbüchern von Castels, Schiers-Seewis und St. Peter, etwas abweichend in dem von Langwies, dagegen nicht in denen der Herrschaft, in Klosters, Churwalden und Belfort.

18) Erläuterung des Erbfalls auf dem Bartholomäusbundstag von 1681 zu Ilanz, b. die zwey- und einbändigen Geschwister, abgedruckt bei U. von Mohr, 18. Erbrechte p. 296 f. und in den Bundelsartikeln S. 49 f.

19) Erläuterung des Erbfalls auf dem Bartholomäus-

¹⁾ Hier fälschlich vom 28. März datirt.

²⁾ 10 und 11 sind möglicherweise identisch, wenigstens findet sich in Spr. I p. 66—68 das Gesetz, dass kein Neuaufgenommener vor 12 Jahren Aemter haben soll, vom 12. Aug. 1561 datirt.

³⁾ So nach dem 4. Protokollbuch, im Druck ist der 8. angegeben.

Bundstag von 1682 zu Chur, 2 Artikel, abgedruckt bei Mohr, p. 297—299, und in den Bundesartikeln, S. 44—47 und 52 f.

20) Erläuterung des Erbfalls vom 14. October 1689: nur eine Bescheinigung von Art. 2 von 1682, abgedruckt in den Bundesartikeln S. 51 f., fehlt bei Mohr.

21) Erläuterung des Erbfalls vom 3. Mai 1691 (bezieht sich besonders auf 14 und 18), gedruckt bei Mohr, p. 299 f. und in den Bundesartikeln, S. 50 f.

22) Erläuterung des Erbfalls vom 1. Sept. 1693 (bezieht sich auf 18), gedruckt bei Mohr, p. 300 und in den Bundesartikeln S. 54.

23) Verordnung betreffend den Salzschaten von 1705, gedruckt in den Bundesartikeln S. 56 (richtiger 55)¹⁾.

24) Zugrecht des Zehngerichtenbundes vom Jahre 1713? Ein solches erwähnen Se, p. 252 und das Landbuch von Innerbelfort am Schlusse, daran soll sich wegen eines Jeninser Falles ein Decret von 1749 angeschlossen haben. Vergl. Landbuch von Schiers-Seewis (S B 3, al. 3, Se. 34.) Sonst finde ich dasselbe nicht erwähnt.

25) Erklärung des Enikli-Briefs vom 28. Mai 1723, abgedruckt bei Mohr p. 300 f. Dieser Erklärung ist ein Rechtsgutachten der Juristenfacultät zu Basel vorhergegangen. Dieses sog. Baslerische Consult findet sich in den Handschriften zuweilen wörtlich eingefügt, z. B. in Se p. 156—162, Lu, p. 117—123. Das Original befand sich in Davos (No. 32: „Baslerisches Consult über den Eniklibrief und Erbfahl, ob nemlich ein Vater oder Mutter von einem abgestorbenen Kind, so Enikligut gehabt, solches auch quoad usum fructuum erben möge? de A^o. 1723“).

26) „Gesatz des l. X. Gerichten Bunds, dass keine neüw Bundsleüth mehr sollen angenommen werden de A^o. 1728“ (6/17. September, Orig. No. 34), nicht gedruckt, findet sich auch in L₁ und L₂.

27) Gesetz über das Testamentiren vom 24. Mai 1738, gedruckt bei Mohr p. 306 f., in den Bundesartikeln S. 54²⁾.

28) Verordnung wegen Scussion vom Jahre 1786, s. Landbuch von Castels A 20 Anm.

29) Verordnung wegen Viehwährschaft vom J. 1790, vergl. Landbuch von Klosters, S. 100³⁾.

¹⁾ Vgl. Lands. von St. Peter, Art. 62.

²⁾ Dasselbst wie auch in manchen Handschriften fälschlich von 1708 datirt.

³⁾ Ueber einen Entwurf von 1764 und ein Gesetz der 3 Bünde vom Sept. 1757 vgl. Landbuch von Castels D, Anmerkung.

§ 3 Die Rechtsquellen der einzelnen Gerichte, a) Davos und das Prättigau.

Bei der Betrachtung der Rechtsquellen der einzelnen Gerichte empfiehlt es sich, von der chronologischen Reihenfolge abzusehen und von der Entstehung der Hauptgesetze, der Landbücher, und deren Redactionen auszugehen und daran eine Aufzählung der übrigen Rechtsquellen zu knüpfen. Nur wenn die Gesetze vollständig erhalten wären, was nur in einem Gerichte der Fall ist, würde die chronologische Anordnung vorzuziehen sein.

A. Leider ist uns nun gerade dasjenige Landbuch, welches am meisten Einfluss auf die Gesetzgebung der benachbarten Gerichte ausgeübt hat, das Landbuch von Davos, nur in sehr später Gestalt (seit 1646) überliefert worden, und es scheint fast, als ob es nicht gelingen wird, eine ältere Redaction desselben aufzutreiben. Indessen sind im Davoser Landschaftsarchiv gewisse Hülfsmittel vorhanden, welche weiter zurückreichen und uns über die Entwicklung des Landbuchs wenigstens theilweise erwünschte Auskunft geben. Es sind dies namentlich die Rathschlag- oder Protokollbücher, von denen das älteste mit dem Jahre 1578 beginnt. Dieselben enthalten die Beschlüsse der Landsgemeinden und des Rathes und geben so directen oder indirecten Aufschluss über das frühere Recht überhaupt, namentlich aber über die Art und Weise der Entstehung solcher Landbücher. In Betracht kommen hier die ältesten 4 Protokollbücher, von denen das erste von 1578—1607¹⁾, das zweite von 1607—1617, das dritte — welches übrigens dermalen nicht auffindlich ist — von 1625—1637, und das vierte von 1637—1656 reicht. Aus dem ersten Protokollbuche geht zunächst hervor, dass im Jahre 1578 schon längst ein Landbuch bestand, indem ein solches mehrfach darin citirt wird, z. B. f. 10 (1578), f. 42 (1581), u. ö., einmal wird sogar von einem alten Landbuch f. 15 d. (1579), ein andermal von dem grossen Landbuch gesprochen, (7. April 1583); weiter aber ist daraus zu entnehmen, dass die Nachricht in der Einleitung zur gedruckten Ausgabe des Landbuchs p. XX., wonach im Jahre 1596 eine neue Publication desselben stattgefunden haben soll, unmöglich richtig sein kann. Denn in den Protokollen, welche für diese Zeit keine Lücke aufweisen, geschieht einer solchen nicht die geringste

¹⁾ Dieses älteste Protokollbuch — in Quart, die späteren sind in Folio — ist von dem Landschreiber Flury Sprecher am 20. April 1578 begonnen.

Erwähnung, wohl aber ist dies sonst, besonders in den Jahren 1608 und 1610 der Fall¹⁾ und die Vorgeschichte der uns erhaltenen Redaction von 1646 lässt sich bis in die kleinsten Einzelheiten aus denselben erkennen. Die Revision wurde im Herbst 1644 (17. November) angeregt, am 18. Mai 1645 eine Commission von 12 Personen gewählt. Wiederholt beschäftigen sich die Protokolle mit dem Reformwerk (vgl. Prot. vom 14. Sept. 1645, 28. Juni, 5. und 12. Juli und 16. Aug. 1646). Ueber die definitive Annahme des Entwurfs geben dann folgende Protokolleintragungen Auskunft (30. Aug. 1646): „ist das landbuch der satzungen oder freflen und puossen namblich das erste buch abgelesen worden und in allem von der landsgmeind, wie es coregiert ist, confirmiert und bestetet, usgenommen der bussen halben solle es bey dem alten verbyben.“ (6. Sept. 1646): „durch hr. landamman Leonhard Wildener, klein und grossen räthen und gesambter landsgmeind uf der grossen rathstuben ist das ander teil des landbuchs auch abgelesen worden und bestetet, wie der buchstab mit den coregierten puncten uswysst bestetet (!).“ Nur die Bestimmungen über das Fischen im See- und Landwasser fanden Beanstandung und wurden erst nach einer neuen Redigierung am 15. November 1646 angenommen. Obwohl eine neue Revision infolge des Auskaufs erforderlich geworden war, beschränkte man sich zunächst auf den Erlass von Spezialgesetzen, und erst im Jahr 1695 (am 15. und 22. Juni) wurde eine neue Redaction angenommen, welche dann bis in unser Jahrhundert hinein Geltung behalten hat und welche im Jahre 1831 von der geschichtsforschenden Gesellschaft mit Hinzufügung der späteren Verordnungen herausgegeben worden ist.²⁾

Die Verschiedenheiten der beiden Fassungen sind übrigens wenig bedeutend. Einige Artikel, die durch den Auskauf gegenstandslos geworden waren, sind weggelassen, ausserdem gab die veränderte Art und Weise der Besatzung und die Abschaffung des Ehegerichts (am 6. Mai 1660) Veranlassung zu Abänderungen. Nach meiner Zählung sind 6 Artikel der älteren Redaction ganz, 13 zum Theil beseitigt, während 4

¹⁾ Prot. Buch II, 11. Juli 1608: „Auch soll man das landbuch in jetz 4 sunentagen ein andren nach ordenlichen verläsen und demselbigen alsdan nachkomen und wär das übersicht, sol darumb angenz abgestraft werden.“ 14. Aug. 1608: „von wägen des landbuchs diewyl es unseri frome altfordren uns zu gutem ufgericht, sol söliches jerlichen in 4 sunentagen in der kylchen verläsen werden“ u. s. w., ähnlich 4. Nov. 1610.

²⁾ Als Band VII, Heft 2 der Sammlung sämtlicher Statutar-Rechte der Bünde, Hochgerichte und Gerichte des Eidgenössischen Standes Graubünden, Chur bei Simeon Benedict.

neue Artikel und 2 Zusätze erscheinen, in 6 Artikeln sind die Bussätze verändert, ausserdem zeigen noch 4 andere Abänderungen. Dass damit die Revision erschöpft war und man nicht für nöthig crachtete, beispielsweise das Criminalrecht neu zu ordnen, beweist wieder, dass die rechtschöpferische Thätigkeit bereits erlahmt war.

Von Handschriften des Davoser Landbuchs sind mir folgende bekannt geworden:

1. D₁.: Lederband, Quart., in Besitz des Hrn. Nationalrath Bühler in Fideris, enthält die Redaction von 1646, in welche die spätere Redaction hineincorrigiert ist, das Erbrecht, die Criminalprocessordnung, die Eheartikel, den Wasserischen Spruch u. s. w. und in einem Anhang die wichtigsten Grundgesetze und italienische Formulare. Nach Schluss des Landbuchs stehen (p. 248—250) von gleicher Schrift zwei Gesetze vom 25. April und 2. Mai 1652 b. die Landammannwahl, während die Correcturen der Redaction von 1695 von späterer Hand hinzugefügt sind.

2. D₂.: Papierhandschrift (18. Jahrh.) in Pergamenteinband, gross Quart, Bibliothek der Cantonschule, Redaction von 1646, auf S. 245 eine Beglaubigung, dass das Exemplar mit dem Original übereinstimme, vom 29. Oct. 1654 durch den Landschreiber Simon Sprecher. Darauf von anderer Schrift Extract aus dem Protokoll vom 14. Sept. 1656 über Unterpandbriefe (p. 246 bis 248), die Erläuterungen des Erbfalls von 1682 und 1693, Form des Urfets, Criminalprocessordnung, Landammannrede, Eheartikel und Eniklibrief (bis p. 295), dann die Civilprocessordnung (p. 295—302), von der jedoch Blätter herausgerissen sind.

3. D.: Lederband, Quart, Landschaftsarchiv zu Davos, Redaction von 1695, der gedruckten Ausgabe zu Grunde gelegt, doch fehlen die Ueberschriften meistens, sonst wörtlich mit dem Drucke übereinstimmend.

4. D₃.: Halblederband, Quart, Bibliothek der Cantonschule, Redaction von 1695, enthält ausser dem Landbuch u. A. den Erbfall, Eheartikel und Eniklibrief, die Civilprocessordnung (p. 143—149), Erinnerung bei der Regimentsbesatzung (p. 149—154), den Wasserischen Spruch, das Mailänder Capitulat u. s. w.¹⁾

Von älteren Rechtsquellen der Landschaft erwähne ich folgende, die in der Abtheilung C des oben erwähnten Registers aufgeführt werden:

¹⁾ Ueber eine weitere Handschrift vgl. von Haller, Bibl. VI n. 2041.

1) Freiheitsbrief von 1289, vid. Copie C I. nicht vorhanden, gedruckt Deduction N^o. I, Landbuch, p. 133—135, Cod. dipl. II n. 47.¹⁾

2. Freiheitsbrief von 1438, Orig. und vid. Copie, C, III. und IV., Orig. vorhanden, gedruckt in der Deduction N^o. II.

3. und 4. Freiheitsbriefe von 1460 und 1471, gedruckt in der Deduction N^o. IV. und VI., (N^o. IV. in Copie C. II.)

5. „Freiheitsbrief der Landschaft Davos, klein und grossen rath zu haben, 1468“ (Orig. C V.), nicht vorhanden.

6) Die in der Anmerkung²⁾ abgedruckte Urkunde von 1479, die im Original vorhanden ist, vgl. dazu P. C. v. Planta, Herrschaften p. 404 f.

7) Die von mir in der Zeitschrift für Kirchenrecht XVIII p. 201—207 herausgegebene Pfarrordnung, bald vor 1526 (C XIII.)

8) „Urtheil entzwischen der Landschaft Davos und der Gemeinde Arosa wegen präntendierten eigenen Stab“ von 1542 (Copie C IX.)

9) Satzung einer Landschaft Davos wegen Aufnahme „neüwer landsleüten“ von 1562 (Orig. C, X.)

Ausserdem sind eine Anzahl Gegenrechte in Erbfällen vorhanden mit Pfäfers 1590, Appenzell 1707, Rheinwald und Thusis 1713, Chur 1714, Igis 1722.

Abgesehen hiervon besitzt die Landschaft in den Urtheilbüchern (seit 1627), Märchtbüchern (seit 1596), Bussen- und Angabenrodeln, den Spendbüchern, den Vogteirechenbüchern (seit 1577), Urbarien und dgl. ein für rechtsgeschichtliche Studien äusserst schätzbares Material, eine genauere Aufzählung dieser Bücher, zu denen noch die oben erwähnten Protokollbücher hinzutreten, ist mir vorläufig nicht möglich, da das Archiv sich in ziemlicher Unordnung befindet.

B Auch in den 3 Hochgerichten des Prättigau,³⁾ über deren Entstehung uns P. C. v. Planta in seinen

¹⁾ Vgl. unten p. 86, Anm. 2.

²⁾ „Wir Sigmund von gots gnaden erzherzog ze Osterreich ze Steyr ze Kernden ze Krain grave ze Tirol tu bekennen das wir unsern getrewen lieben, dem amman räten und gemainden auf Tafas und zum Closterlin die besunder gnad getan haben wissentlichen in kraft ditz briefs also das wir sy mit unserm landgericht zu Rankwil halten wellen als ander unser undertan und dawider nit besuern lassen alles getrewlich und angeverde mit urkund ditz briefs, geben zu Insprugk an pfintztag nach Sand Peter und Pauls tag der heyiligen zwelfboten. Anno domini: milesimo quadringentesimo septuagesimo nono.“ (Anhängend das etwas beschädigte Siegel).

³⁾ Diese 3 Hochgerichte haben sich später in je 2 selbständige Gerichte getrennt, zuerst Castels in die Gerichte Jenatz und Luzein im Jahre 1662, dann Schiers-Seewis im Jahre 1680, endlich Klosters in Innerschnitz und Ausserschnitz im Jahre 1803.

Currätischen Herrschaften Auskunft ertheilt (p. 384—387, 400—405) kam die Rechtsentwicklung um die Mitte des 17. Jahrhunderts zu einem gewissen Abschluss und zwar in interessanter Weise dadurch, dass im Jahre 1654 die Einführung eines materiell gleichen Landbuchs auf Grund gemeinschaftlicher Berathung beabsichtigt wurde, welche Absicht indess nur in zweien dieser Hochgerichte zur Ausführung gekommen ist.

Vor diesem Jahre besaßen nur die Hochgerichte Klosters und Schiers-Seewis eigentliche Landbücher, d. h. Zusammenstellungen ihrer Gesetze, während im Hochgerichte Castels ein solches fehlte. Es geht dies hervor aus einer Bemerkung, welche auf Seite 1 eines im Gerichtsarchiv Jenatz befindlichen Folio-Lederbandes steht¹⁾, woselbst es heisst: „Nachdem sich befunden hat, dass ein ehrsame landschaft oder hochgericht Castels im Prättigau nicht wie andere gerichte oder landschaften auch ein landbuch und ire landrächte und breüch darin verschrieben, sondern die vorgesetzten dieselben, in vorgefallnen notwendigen bedörfen von zeit zu zeit mundlichen und mehrmalen unterschiedenlich eröffneten“, desshalb sei eine Commission erwählt worden u. s. w.²⁾. Diese völlig authentische Nachricht schliesst indessen weder die Existenz von Bussenordnungen aus, wie solche in damaliger Zeit zwischen der Herrschaft und den Gerichtsgemeinden festgesetzt zu werden pflegten, noch auch das Vorhandensein von Ortsstatuten der einzelnen Dörfer. Von den letzteren sind sogar eine ganze Reihe erhalten,³⁾ während eine Bussenordnung mir nicht vorgekommen ist.

Ebenso genaue Nachrichten wie über das Hochgericht Castels besitzen wir über das Hochgericht Schiers, nur mit dem Unterschiede, dass der Inhalt derselben nicht negativer, sondern positiver Natur ist. Es befindet sich nämlich auf Seite 353 f. der von mir so bezeichneten, weiter unten be-

¹⁾ Aussen bezeichnet „N^o 2 Gerichtsverordnungen und Protokolle von 1642—1679“. Es enthält dieser Band Bundesgesetze, Urtheile seit 1674 (f. 26—30), Beschlüsse der Landsgemeinde von 1665 und 1662, f. 32. Protokolle vom 18. Jan. 1642 bis zum J. 1684 (f. 33—193), endlich Rechnungen. Von Interesse sind auch Bestimmungen vom J. 1652, in Folge des Auskaufs erlassen, in 30 Puncten (f. 18—24). Ich bezeichne diese Handschrift des 17. Jahrhundert mit J 1.

²⁾ Die Namen der Mitglieder dieser Commission stimmen mit den in C genannten überein.

³⁾ Von diesen ist gedruckt: „Alter Gemein-Brief der vier Gemeinden Luzeiner-Seits“ v. J. 1592, mit Erläuterungen von 1768 und 1769, in dem letzteren Jahre zu Luzein „gedruckt in der Druckerei des Hrn. Pfr. Pol durch J. G. M. J. Maurer.“ Sehr interessant sind die Dorf-Satzungen von Fideris v. J. 1512, spätere v. 1553 und 1582.

schriebenen Handschrift ein Vorbericht über das neuere Schierser Landbuch, der folgende interessante Mittheilungen enthält: „So viel ich aus alten schriften bis dato gesehen, haben unsere werthen voreltern des hochgerichts Schiers und Seewis ihre lands-stattuta anfänglich¹⁾ anno 1555 in eine gewisse ordnung bringen und schreiben lassen, wovon noch heut zu tage copeyen vorhanden. Dieses stattut- oder landbuch begreift überhaupt in sich den damaligen erbfall und übrige unsers hochgerichts geschriebene gesetze. Es leuchtet aus sothanem buch, nach dem altväterischen stylo, eins und dz andere hervor, welches mit unserem heutigen oder jetzigen landbuch nicht allerdings harmoniret und übereinkommt.²⁾ Ich will zum beweis dessen etliche stellen hiervon anziehen, und zwaren erstlich wegen dem zug-recht der liegenden güthern und denen diesörtigen gebräuchen.

„Vors erste musste derjenige so ein gut feil hatte, solches seinen nächsten freunden anbieten, beliebte es denselben nicht, so konnte ers dannethin verkaufen wo und wem er wolte; jedoch dörfte er nicht heimlich oder in winklen markten, sondern in beyseyn ehrlicher biderleuten. Darnach hatte je dz nächste blut den zug zu dem verkauften gut, wie heut zu tage.

„Die ceremonien, so bey denen zügen üblich gewesen, lauten folgender gestalten: Er, der züger, soll zum käufer sich verfügen und soll demselben mit nehmen silber und gold, und soll solches im rechten schlitz im rock haben, und soll zu ihm sprechen: ich biete dir hier den zug wegen meiner nächtschaft im rechten schlitz, einest, andrist, zum 3ten mal, wie recht ist, nach zugs-recht. Und soll ein tröster an der seiten bey ihm haben, der um den kauf tröster seye, und um was er des kaufs halber zu unkosten und schaden kommen möchte, dz soll ihm der tröster widrum erlegen und geben. Und ob einer etwas an demselbigen gut verbessert hätte, dz soll er ihm auch anerbieten, abzutragen und geben nach frommer leuten erkantnus. Und soll ein jeglicher ihm selbst ziehen und niemand andrist in die hand schieben und mit seinem eignen gut und geld, und soll darin kein gefehrd nit gebraucht werden.

„Wegen der schatzung stimmt das alte mit dem neuen auch nicht überein: denn nach dem alten land-recht hat

¹⁾ Am Rande ist beigefügt: „a^o 1502 und hernach“; s. unten p. 79.

²⁾ Ich füge die Mittheilungen bei, theils um die Nachforschungen nach diesem verschollenen Landbuche zu erleichtern, theils um eine Probe juristischer Litteratur zu geben.

der schuldner dem schuldgläubigen vorschlagen können, erstlichen, allerley küen und molchen, demnach hausrath, häfen, kesti (!), pfannen, hauen, axen, nepper, mistgablen, hälenen etc. jedoch ganze und ungebrochne waar, item andere sachen, besag altem landbuch. Es ist daher dz neue landrecht hierinfallt mehr zum vorteil der creditoren eingerichtet als dz alte, angesehen der arme schuldner dermalen nicht vorschlagen, sondern der creditor zeigen kann und mag, worauf er will und was man schätzen solle. Der dritte überpfenning abzuschätzen war schon damals in gebrauch.

„Ferner wenn zwey ledige personen uneheliche kinder erzeugten, musste der vater die 2. theil, und die mutter den dritten teil, zu dero erziehung contribuiren. Wann aber dz einte der elteren mit tod abgegangen, solten die nächsten erben des abgelebten solches an dessen statt thun. Und so in dergleichen fällen auch eheliche kinder vorhanden, und die hinterlassenen mittel sich nicht so weit erstreckten, die unehelichen nebst den ehelichen erziehen zu können; alsdann stunde es an richter und gricht zu erkennen, ob sie die unehelichen kinder erziehen solten oder nicht ¹⁾.

Weiter wann zwey ehemenschen eheliche kinder hatten, und dz einte vor dem andern abgestorben, ehe und bevor die kinder erzogen waren, und denen kindern von ihrem abgestorbenen vater oder mutter etwas mittel, wenig oder viel, zugefallen, mussten die kinder aus sothanen ihren eignen mittlen, soweit solche zulänglich, erzogen werden. Im fall aber dergleichen kinder nichts zugefallen, so war dz hinterbliebne ehemensch schuldig die kinder zu erziehen, bis sie selbstn ihre nahrung gewinnen könnten.²⁾

„Item so wurde den eltern zugelassen, von ihren abgestorbenen kindern den usus fructus vom liegenden gut lebenslänglich, die fahrenden mittel und sachen aber eigenthümlich zu erben. Wann auch dergleichen eltern arm, dz ihrige völlig verzehrt, und der geniessende blumen von ihren abgelebten kindern lebenslänglichen ererbten liegenden gut, zu dero nothwendigen unterhalt nicht erklecklich ware, wurde ihnen von der obrigkeit erlaubt, die wurzel oder dz gut selbstn anzugreifen, ja so fern solliche eltern sich ehrlich verhalten, fleissig, spar- und sittsam gewesen.

¹⁾ Der Erbfahl von 1530 enthält in Art. 10 abweichende Bestimmungen. Dagegen findet sich die angezogene Bestimmung fast wörtlich gleichlautend im Landbuch von Klosters p. 21 f. und in den Malanser Statuten.

²⁾ Der Erbfahl von 1530 enthält keine solche Bestimmung.

„Die geschriebne zinsen achteten die alten für liegend gut.¹⁾ Und so weit vom alten landrecht, vide ein mehreres in foliant Litta. B, fol. 142.“²⁾

Was zunächst die auf p. 77, Anm. 1 gegebene Notiz von der Existenz eines angeblichen Landbuchs von 1502 anlangt, so beruht sie wohl auf einer Verwechslung mit einer Bussenordnung, welche von diesem Jahre zu sein scheint. Wir drucken dieselbe unter B, III nach einer Abschrift ab, welche nach Rätzüns gelangt war und von da über Wien in das Graubündner Staatsarchiv zurückgekommen ist. Dass ein eigentliches Landbuch im Jahre 1502 noch nicht existierte, geht nämlich aus dem Erbfall des Jahres 1530 (B, IV.) hervor, welcher als Einzelgesetz in Urkundenform erlassen ist. Im Uebrigen ist an den mitgetheilten Thatsachen nicht zu zweifeln; es bestand demnach ein besonderes Landbuch seit 1555, welches zweifelsohne zahlreiche Zusätze und Abänderungen erhalten haben wird. Es ist mir bisher nicht gelungen, den Inhalt dieser gesetzlichen Bestimmungen zu eruiren, nur einige Verordnungen des Jahres 1644 sind mir handschriftlich vorgekommen.

Schwieriger ist es, die Entstehungszeit des Landbuchs von Klosters anzugeben, welches hier nicht edirt wird, da es bereits im Jahre 1833, wenn auch mehr zu practischen Zwecken herausgegeben worden ist³⁾. Einerseits kann man auch hier als feststehend annehmen, dass im Jahre 1556 ein Landbuch noch nicht existierte, denn in diesem Jahre wurde ein Erbfall in Urkundenform (B, V) erlassen, andererseits ergibt sich aus dem Landbuch selbst, dass es vor dem Jahre 1649 entstanden sein muss, da die österreichischen Herrschaftsrechte darin anerkannt und vorausgesetzt werden. Da die Ausgabe von 1833 nur die praktisch geltenden Gesetze geben wollte, wurden diese Artikel nicht mit aufgenommen, wir geben sie unter B, VI, da sie von grossem historische Interesse sind, nach dem officiellen Exemplare (Kl), welches sich im Kreisgerichtsarchiv von Klosters-Platz befindet⁴⁾. Es ist dies ein Folioband in

¹⁾ Vgl. den Erbfall von 1530, Art. 2 und 3. Sehr ähnlich Erbfall von Klosters von 1556, Art. 2 und 7.

²⁾ Dieser Foliant ist Anfangs der 60er Jahre, ebenso wie alle sonstigen Archivalien des Seewiser Gerichts, verbrannt.

³⁾ In der Sammlung sämtlicher Statutar-Rechte der Bünde, Hochgerichte und Gerichte des Eidgenössischen Standes Graubünden, herausgegeben von der Geschichtsforschenden Gesellschaft daselbst, Band VII, 3, Chur bei Simeon Benedict, 1833.

⁴⁾ Eine andere Handschrift befindet sich in Saas. Ferner besitzt Herr Theophil Sprecher von Bernegg eine solche aus dem Jahre 1769 (früher im Besitze des Landammann S. Engel in St. Antönien), die im Ganzen

Leder, das eigentliche Landbuch schliesst hier nach der in der Ausgabe p. 93 f. abgedruckten Bestimmung vom 7. Januar 1634 mit den Worten: „Finis, Ao. 1701 den 18. January. Gott mit uns, wer will wider uns. Wer selber thut was er den anderen thut gebieten, der wird sein eigen gsatzt bevesten und vernieten“ u. s. w., worauf die Erbartikel des 10. Gerichtenbundes und Nachträge folgen. Die Vorrede, in der Ausgabe übergangen, mag hier wenigstens theilweise mitgetheilt werden. Sie beginnt mit folgenden Worten: „In dem namen gottes des vaters sohnes und heiligen geistes amen. Nachdem wir landamann gericht und gantze gemeinden inner und äusser schnitz zum Chloster in Pretigeüw haben besechen und gehört von bürgerlichen und auch peinlichen sachen und darbey verstanden, dass kein ordenlich regiment nit mag erhalten werden, man habe dann solches ordenlich und schriftlich verfasset, damit welcher der seye heimbsch oder frömbd, reich oder arm, dessen nothdürfftig sein wurde dessen behelfen und kosten zu erfahren, zum selbigen laufen möge. Der menschen bosheit ist sinnreich und freffen und mag die weisheit der gsatzgeberen, allen zukünftigen fahlen vor und ehe sey sich zutragen mit specialsatzung nicht gnugsam begegnen.

„Gleich aber wie die artzet, wenn sich sechen lassen neüwe und zuvor unerhörte krankheiten die alten artzneien richten auf neue gathungen, also sind alle und jede oberkeiten, von gott bevollmächtiget, befüegt und verpflichtet, so oft die menschen ihre allgemeine bosheit üben dörfen auf neue weis, die allgemeine schon habende satzungen auch von neuwen zu erleuteren, und den irrenden zu verstahn zu geben, dz ihr unrechtes in den alten gsatzten dan dem verstand nach auch schon zuvor begriffen und verboten gewesen seye etc. vide Joh. s. B. Tigurin. Und billich in allen zweifelhaften dingen nicht soll geeilet werden, sondern wohl bedachtlichen geurtheilt, und die parthen durch oberkeitlichen gehorsam, laut des h. apostels Paulus vermahnung, ein jede seel sey underthan dem oberkeitlichen gewalt, dann es kein oberkeit ohn von gott.

„Derhalben wir obgemelten landammann und ganz gericht uns einhelliglich underredt, berachten und beschlossen habend, die weil wir vorhin nit¹⁾ verschriben, ein gemeines landrecht

übereinstimmt. Zum Schluss enthält sie die „Nothwendigen Considerationen“. Buch 2 und 3 sind umgestellt, als Buch 4 folgt der Erbfall von 1633 und das Zugrecht (Kl. 1).

¹⁾ Es folgt ein kurzes unleserliches Wort.

und verschribenes landbuch zu machen auf dz kürzist, einfaltigst und doch verstendlichest immer sein würd.“ Es folgen umständliche Betrachtungen unter Betonung der Abschreckungstheorie, mit Citaten aus Plato, dann heisst es auf fol. 3 weiter: „Und im h. Römischen reich Deutscher nation desto mehr ruoch und frieden gepflanzet und erhalten werde, so hat der kaiser Carlo der V. unser allergnädigster herr ein rechtmässige billiche, peinliche und halsgericht ordnung vor dieser zeit stellen, und in dz reich verkünden lassen, were wohl gut, dass derselbigen allenthalben gemess und nit zuwider in bürgerlichen und malefizischen sachen gehandelt, die unschuldigen darüber nit beschweret, und die schuldigen gefreyet und gesicheret wurden. Und dieweil sich dieselb keyserlich gerichtordnung aus den geschribnen rechten gezogen, und der billichkeit nach weislich und nutzlich gestelt ist, so würd sich deren ein jede fromme oberkeit, magistrat und amptluth in fürfallenden sachen für sich selbs wol wüssen zu gebrauchen und zu halten, und derohalben weiter anweisung nit bedörfen, allein den einfaltigen und ungelehrten leyen zu unterricht und dise gemelte land- und gerichtordnung desto besser zu verstahn, habend wir solche land- und gerichtordnung, ihr hochfürstlichen dlt. Leopoldi erzhertzog zu Oesterreich, unsers allergnedigsten fürsten und herren, hochheiten, recht und gerechtigkeiten gegen uns, wie auch unsers gemeldten lands und gericht zum Chloster in Prettigeuw gegen höchstermelten, ihr hochfürstl. d. recht und gerechtigkeit ohn schaden: so haben wir auch derselbigen recht und gerechtigkeiten gegen einanderen in diesem buch meldung thun wollen am ersten, und darnach unser erbfaul, zugrecht, sambt anderen ordnungen und satzungen, so wir vermeindt, uns und unseren nachkommenden nützlich, dienstlich dem gehorsamben, unschuldigen zu schutz und schirm, dem ungehorsamen aber und halsstarrigen übertretteren zur wahrung und straf, zeüchtigung, damit ein jeder land- und gerichtsmann bey dem anderen wohnen und bliben möge.“

Es ergibt sich hieraus, dass die Zusammenstellung des jetzigen Landbuchs zu einer Zeit erfolgt ist, in welcher Erzherzog Leopold die Herrschaftsrechte in den 8 Gerichten ausübte, es entsteht aber die Frage, ob die Entstehung vor oder nach den grossen Kampf der Prättigäuer im Jahre 1622 zu setzen ist. Obwohl einzelnes dafür zu sprechen scheint¹⁾,

¹⁾ Namentlich werden die p. 59 ff: enthaltenen Bestimmungen über das Wehrwesen durch Bezugnahme auf die Ereignisse des Jahres 1607 motivirt (p. 62): doch kann hier sehr wohl eine ältere Einzelverordnung vorliegen.

einen Ursprung vor diesem Jahre anzunehmen, so sind doch die Gründe für die gegentheilige Ansicht überwiegend. Ich glaube annehmen zu dürfen, dass das Landbuch im Anfang der 30er Jahre, jedenfalls vor dem Jahre 1633, und wohl nach dem Jahre 1629 entstanden ist, und damit würde übereinstimmen, dass dasselbe öfters als das Jeuch'sche Landbuch bezeichnet wird.

Ob aber dieses uns überkommene Landbuch das erste überhaupt gewesen ist, möchte trotz der Vorrede zu bezweifeln sein, vielmehr sind Anzeichen dafür vorhanden, dass bereits zwischen den Jahren 1556 und 1561 ein solches redigirt wurde, wofür dann entweder das Beispiel des Schierser Hochgerichts massgebend gewesen sein könnte, oder, was noch wahrscheinlicher sein dürfte, das von Davos. Diese letztere Muthmassung wird dadurch unterstützt, dass bei einer grossen Anzahl von Bestimmungen ein Zusammenhang mit dem letzteren nothwendiger Weise supponirt werden muss. Dass aber Klosters von Davos entlehnt hat und nicht umgekehrt, lässt sich zwar nicht direct beweisen, ist aber so gut wie gewiss, wenn man die Entwicklung des Zehngerichtenbundes in Betracht zieht.

Wohl in Folge des Auskaufs fasste man in den 3 Hochgerichten den Plan, ein materiell übereinstimmendes Landbuch abzufassen und am 21. Mai 1654 haben dann Abgeordnete derselben in Fideris einen Entwurf festgestellt, welcher dann noch einer abermaligen Berathung durch Deputirte des Hochgerichts Castels, ebenfalls zu Fideris am 31. Oktober 1654, in diesem Gesetzeskraft erlangt hat. Das gleiche muss im Hochgericht Schiers der Fall gewesen sein, genaueres darüber vermag ich indessen nicht anzugeben. Im Gericht Schiers wurde dann dieses Landbuch im März 1714 revidirt, und diese Revision im Jahre 1727 vom Gericht Seewis einfach angenommen (Se p. 356 f.). Dagegen behielt das Hochgericht Klosters sein älteres Landbuch bei, welchem nur einige Zusätze hinzugefügt wurden.

Auch in den nächstfolgenden Jahren (nach 1654) wurden im Prättigau gemeinschaftliche Verordnungen festgestellt, so z. B. 1656 eine Bestimmung über Ehebruch, und am 3. Nov. 1658 die unter B, II. abgedruckten Satzungen.

Da die Landbücher von Castels und Schiers-Seewis zum grössten Theile übereinstimmen, gebe ich sie unter B, I zusammen heraus, wobei ich das Landbuch von Castels zu Grunde lege und die Abweichungen des älteren und jüngeren Schiers-Seewis Landbuchs hinzufüge. Von Handschriften dieser Landbücher sind mir folgende bekannt geworden:

I. Landbuch von Castels (Jenatz-Luzein):

1. C.: Lederband, folio, im Besitze des Hrn. Nationalrath Bühler in Fideris, vom Jahre 1766, enthält alle wichtigeren Grundgesetze, u. A. die nothwendigen Considerationen,¹⁾ Malefiz-Ordnung²⁾ und Process, die Erb- und Eheartikel, den Eniklibrief, den Waserischen Spruch, die Veranlassung zum Auskauf, Aemtertheilungsvergleiche zwischen den beiden halben Hochgerichten von 1719 und 1763, p. 187—240, das Landbuch, dann Auszüge aus verschiedenen anderen Landbüchern, namentlich dem von Klosters.

2. J., Lederband, folio, Gerichtsarchiv Jenatz, aussen bezeichnet: N^o. 1, Bunds. Hochgerichts. Statuten (Landbuch) 1635“, innen: „Civil- und Criminalgesetzbuch zugehörig dem Gericht Castels-Jenatz.“ Die Handschrift ist aus dem 18. Jahrhundert und enthält die in C. enthaltenen Stücke, die Erbeinigung, das Mailänder Capitulat u. s. w., das Landbuch (p. 186—240), endlich Gesetze des 19. Jahrhunderts.

3. Lu: Papierband, quart, Bibl. der Kantonsschule, bezeichnet: „Landbuch der Gemeind Luzein“, enthält das Landbuch, jedoch ohne die Einleitung, sodann eine „copia des Vertrags zwischen Jenatz, Fiderys und Furna aufgerichtet bei der Gerichtstheilung von Luzein A^o. 1662“ p. 99—116, darauf das Basler Consult von 1723 (p. 117—133) und ein Register. Das sonstige Erbrecht fehlt.

4. Spr II: Lederband, folio, im Besitz des Hrn. Th. Sprecher von Bernegg in Maienfeld, bez.: „Ms. XVI—XVIII S. Urkunden, Landsatzungen, Tractate“, enthält zunächst Churer Gesetze (Erbfall 1543, Gantordnung 1535 etc.) dann p. 106 ff. Erbfall, Eheartikel und Eniklibrief (von späterer Schrift), dann das Landbuch für Castels vom 31. Okt. 1654 (p. 157 bis 220), endlich (p. 232—254): „Nothwendige und nützliche Considerationes in Chorgericht und Ehescheiden dienlich, so Gottes wort, dem rächten und (!) gemäss sind durch Herrn Georg Salutz in kurze richtige Ordnung gestellt“.

¹⁾ Diese Schrift, in C. „Nothwendige Considerationes in Chor- und Ehe-Gerichts-Sachen, Gottes Wort und den Rechten gemess“ bezeichnet, ist eine originelle mit drastischen Beispielen belegte Anweisung für die reformirten Eherichter. Sie findet sich in den meisten für die Gerichte Schiers und Castels bestimmten Rechtssammlungen z. B. in J₁, Spr II, S, Se und Kl, in einigen dieser Handschriften wird das Werk auf den Antistes Georg Salutz zurückgeführt.

²⁾ Entwurf von 1716 gedruckt in: Graubündnerische Grundgesetze, Zürich und Chur 1767, p. 83—127.

II. Landbuch für Schiers-Seewis.

5. S. Papierband, folio, im Besitze des Hrn. Nationalrath Bühler in Fideris, 18 J. bezeichnet: „Bundes - Artikel des X. Gerichtes Bunde“, enthält den Erbfall von 1633, die Eheartikel und nothwendigen Considerationes, dann p. 53 bis 92 das Landbuch, darauf die Malefiz-Ordnung und den Malefizprocess und vieles Andere. Die Redaction des Landbuchs ist abweichend von den folgenden Handschriften, indem S. eine Anzahl Artikel mehr enthält. Ich vermuthete, dass S. die Redaction vor 1714 enthält, und habe daher diese Handschrift genau benutzt.

6. Sch. : Lederband, folio, auf Pergament geschrieben, im Gerichtsarchiv Schiers, bezeichnet: „Landbuch etc. Jacob Togwiller, Gerichtsschreiber.“ Zunächst ein Verzeichniss der Redactoren (Landammann Mathis Walser und je 3 Deputirte von Grusch, Schiers, ab den Bergen und von Fanas), darauf die Einleitung, die wohl dem ältesten Landbuch entnommen sein möchte¹⁾, hierauf kommen unter der Ueberschrift: „Erstlichen folgen die Erbfahls punkten für löbl. zehen Gerichtes Pund etc.“, auf p. 3—26 das Gesetz von 1633, nebst einem Artikel über Morgengabe, dann p. 27—60 das Landbuch unter der Ueberschrift: „Vorgend die landsatzungen der ander theil des buchs“, darauf p. 61—72 die Criminalprozessordnung von 1652, p. 73—81, Eidesformeln und einige Gesetze des 19. Jahrhunderts, p. 82 f. der Eniklibrief und die Erläuterung dazu von 1519 (richtig 1579), einige historische Notizen und zwei Gesetze vom 3. Mai 1742 und 29. Oct. 1795, endlich p. 86—88 neuere Eidesformeln vom J. 1852²⁾.

7) Sch₁: Papierband, folio, im Besitz des Hrn. Theophil Sprecher von Bernegg in Maienfeld, Abschrift von Sch aus dem Jahre 1716, bez.: „Copia oder Abschrift des rechten und wahren Originals des Landbuchs“ u. s. w.

8) Se: Lederband, folio, im Besitze des Hrn. Gemeinderath Lietha in Seewis, bezeichnet: „Sammlung etwelcher Lands-, Punds-, Grichts- und Gmeinds-Statuten, Satzungen, Conventionen, Urthlen etc. durch einen Inwohner des Bergs Seewis im Prättigäu angefangen zu Malans in A^o. 1746, G. B. (ertsch) 1770“. Dieser Copiar ist einer der vollständigsten und namentlich wegen der Vorberichte werthvoll, welche

¹⁾ Sie beginnt mit der bekannten Formel: „Alldieweil unser gedächtnus blöd und vergäslich u. s. w.“

²⁾ Die Gerichtsprotokolle beginnen mit dem Jahre 1639 (der älteste Foliant reicht bis 1653).

der Schreiber auf Grund von Archivalien liefert, die seitdem durch den Brand von Seewis im Jahre 1860 vernichtet sind. Soweit der Inhalt von Se für unsere Zwecke in Betracht kommt, ergiebt sich derselbe aus dem Vorstehenden sowie den Bemerkungen zu den einzelnen Rechtsquellen, nicht abgedruckt habe ich Landsatzungen von Schiers und Seewis von 1644 und 1659 (Se p. 273 ff), da dieselben fast ausschliesslich polizeilichen Inhalts sind¹⁾.

Was die älteren Rechtsquellen des Prättigau anlangt, so scheinen dieselben im Original sämmtlich vernichtet zu sein und auch abschriftlich hat sich von ihnen nur wenig erhalten. Dazu gehören die von uns unter B, III.—VI. mitgetheilten Stücke²⁾. Auf die späteren Verordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts einzugehen, unterlassen wir, da diese fast jeder rechtshistorischen Bedeutung entbehren³⁾.

§ 4. b) Churwalden, Schanfigg, Belfort.

A. Churwalden. Dieses Gericht⁴⁾ ist dasjenige, dessen Rechtsquellen allein vollständig und in authentischer Form erhalten sind, hier können wir daher am besten und genauesten die Entwicklung der Landsgemeinde und der mit ihr in Zusammenhang stehenden Rechtsinstitute, mit anderen Worten die Entwicklung des modernen Staats verfolgen, und es ist dieser Einblick um so werthvoller, als durch das im bischöflichen Archiv befindliche Cartular des Klosters Churwalden auch über das allmähliche Ausklingen der mittelalterlichen Ständebeziehungen die genaueste Auskunft gewährt wird⁵⁾.

Die unter C mitgetheilten Dokumente befinden sich sämmtlich im Archiv der Landschaft Churwalden, die Nummern I

¹⁾ Se enthält dann auch die Gemeindegesetze von Seewis (p. 297 ff.), namentlich den sog. Pfandbrief von 1645 (p. 325 ff.), eine Feuerordnung von 1696 (p. 331 ff.) und eine Verordnung von 1718 (p. 338 ff.). Im Gemeindearchiv Schiers befinden sich u. A. ein Dorfrecht von Schiers, Montag vor Ostern 1547 und ein Alprecht von Schuders von Michaeliabend 1549, beide im Original.

²⁾ Auch möge auf die Klosterser Urkunde von 1489 (J. U. von Salis-Seewis, ges. Schriften p. 257 f.) aufmerksam gemacht werden.

³⁾ Wenigstens die von Castels und Schiers-Seewis, interessanter sind die von Klosters (abgedruckt in der Ausgabe des Landbuchs p. 94—102).

⁴⁾ Ueber die Entstehung desselben verweise ich auf P. C. von Planta, Herrschaften, p. 390—398.

⁵⁾ Eine monographische Bearbeitung der Geschichte der Landschaft würde ein sehr dankenswerthes Unternehmen sein. Sie setzt aber eine genaue Kenntniss der Oertlichkeiten voraus, kann daher nur von einem Einheimischen unternommen werden.

bis V sind nach den Originalpergamenten abgedruckt, Abschriften derselben befinden sich im Landbuch, welchem das Uebrige entnommen ist. Dieses letztere, von mir Ch bezeichnet, welches über 200 Jahre in amtlichem Gebrauch gestanden hat, ist ein Lederband in Quart, welcher aussen die Ueberschrift trägt: „Land Buch der Lobl. Landschaft Churwalden¹⁾. Nach einigen leeren Blättern und einem Register beginnt die erste von uns mit A bezeichnete Paginirung mit den Worten: „Anno 1659 den 9 tag aperellen in Churwalden, hat ein ehrsame landschaft guot und rathsam befunden dass man dz landbuoch abschriben lasse, und ist solches beschehen under der regierung des edlen, ehrvesten, fürsichtigen und wol weisen herren landammann Ulerich Buolen von Parpan.“ Es folgen die wichtigsten Verfassungsgesetze²⁾, welche für die Landschaft von Bedeutung gewesen sind, darunter auch die Nummern I—III und VI, ferner mehrere Eidesformeln (p. 39 f., 43 f.), endlich verschiedene Verordnungen, die entweder Aufnahme ins Landbuch gefunden haben oder unter IV und V benutzt worden sind (p. 46—67).

Hierauf beginnt eine neue Paginirung, von mir mit B bezeichnet. Seite 1—25 findet sich das Landbuch von 1650 No. VII), es folgen Eidesformulare, S. 29 ein Verzeichniss der Seckelmeister aus dem 18. Jahrhundert, darauf der Enikli Brief von 1469, die Erbartikel von 1633, die Ehesatzungen von 1561 (verglichen mit denen von 1532 „am Zinstag vor St. Johans Battistentag) p. 31—67, Kaufbriefe und Urtheile von 1485, 1561 und 1594, Gesetze der 3 Bünde und des 10 Gerichten Bundes, auch einzelne der Landschaft Churwalden bis zum Jahre 1855, p. 89—143, 2 Inhaltsverzeichnisse der in der Landtruhe vorhandenen Urkunden aus den Jahren 1779, p. 217 ff. und 1673 p. 229 ff., dazwischen

¹⁾ Eine ältere Abschrift befindet sich im Besitze des Herrn Th. Sprecher von Bernegg in Maienfeld.

²⁾ Unter Anderem: Bundesbrief der 3 Bünde von 1544 und der 10 Gerichte, Freiheitsbriefe der Landschaft Davos von 1289 „daruff die Landschaft zu Churwalden auch gefryet worden“ und von 1438, Bestätigung der Freiheiten für Davos von 1460, für die 8 Gerichte von 1471 — alles dies p. 1—24 —, Auskauf derer von Malix und Tschirtschen wegen 8 fl jährlicher Steuer (für 130 fl), St. Nielaustag 1441, p. 26 f., ferner die oben p. 65, Anm. 1 unter 5, 9 und 11 aufgeführten Urkunden. Die meisten dieser Documente befinden sich auch theils im Original, theils in beglaubigter Abschrift auf Pergament im Landschaftsarchiv, so namentlich der Davoser Lehnbrief von 1289, beglaubigt durch den Landammann Paul Buol von Davos im Jahre 1564.

Bestimmungen über die Erhaltung der Brücken (p. 225 bis 227), endlich ein Verzeichniss der Landammänner (1627 bis 1799, 1803—1849) und Kreispräsidenten (1851—1877).

Es ergibt sich hieraus, dass die Landschaft mit einem gewissen Stolze auf dieses Gesetzbuch zu blicken berechtigt ist, wie überhaupt auf ihr Archiv, welches, zuletzt im Jahre 1859 sorgfältig geordnet, eine grosse Anzahl wichtiger Documente enthält, und einer genaueren Durchforschung werth wäre, als ihm bisher zu Theil geworden ist.

Ich gebe unten nur die Rechtsquellen der Landschaft selbst, und auch von diesen scheidet sich die der zweiten Hälfte des 17. und dem 18. Jahrhundert angehörige aus ¹⁾, da ihre rechtsgeschichtliche Bedeutung eine sehr geringe ist. Der Abdruck erfolgt im Uebrigen nach den Originalen, unter Vergleichung der authentischen in dem Landbuche enthaltenen Abschriften.

B. Schanfigg. In dem so bezeichneten Plessurthale befanden sich zwei Gerichte, das ursprünglich von einer romanischen Bevölkerung bewohnte Gericht St. Peter oder Schanfigg schlechthin mit geringeren und das von Davos aus mit freien Walsern bevölkerte Gericht Langwies, wozu auch das an der linken Seite der Plessur unweit von Chur gelegene Dorf Praden gehörte, mit viel weiter gehenden Rechten. Von Rechtsquellen dieser Gerichte publicire ich unten die beiden Landbücher, welche zugleich ziemlich genauen Aufschluss über die Rechtsentwicklung gewähren ²⁾. Diese beiden Landbücher stimmen zu einem grossen Theile wörtlich überein, und zwar scheint das von Langwies dabei als Vorbild für das von St. Peter gedient zu haben, wenn man nicht annehmen will, dass beiden ein uns nicht erhaltenes älteres Davoser Landbuch zu Grunde liege. Die Abfassungszeit des Langwieser Landbuchs scheint die Mitte des 17. Jahrhunderts (um 1657) gewesen zu sein, die des Landbuchs von St. Peter scheint mir etwas später angesetzt werden zu müssen. Bei der Herausgabe dieser Landbücher war ich genöthigt, mich auf die Benutzung von privaten Abschriften

¹⁾ Es gehören dazu namentlich V. vom 24. Aug. 1684 b. Geldschulden, vom 24. Ap. 1687 über das Landsiegel, 1690 über das Rodgut, von St. Georgi 1753, wonach „Niemand, welcher Confession er auch angehöre, sich vor 10 oder wenigstens 8 Tagen vorhergegangener öffentlicher Verkündigung copolieren oder einsägen lassen darf“, vom 31. April 1755 über die Uerthen der Landleute und Erhaltung der Bruggen.

²⁾ Im Uebrigen ist hier auf Mohr, die Regesten der Landschaft Schanfigg zu verweisen.

zu beschränken, ein offizielles Exemplar des Landbuchs von St. Peter scheint überhaupt nicht mehr zu existiren, dasjenige von Langwies dagegen war mir aus rein zufälligen Gründen nicht zugänglich. Folgende Handschriften konnte ich benutzen:

1) L₁: Halblederband, 4^o, im Besitze des Herrn Landammann von Pellizzari zu Langwies, bezeichnet: „Landbuch oder Gesätze der Lobl. Landschaft Langwis samt andren nützlichen Landes-Sachen Copiert von mir Johan Floryanus de Pellizzary zu Chur bey meinem lieben Herren Oheim Capt. Chryanus de Pellizaris A^o. MDCCLXXVII ¹⁾“. Die Handschrift enthält die wichtigsten Grundgesetze der 3 Bünde und Bundesgesetze der 10 Gerichte, ausserdem u. A. ein Sindicatorbuch (deutsch und italienisch ²⁾), Erbrecht der Stadt Chur von 1629, Glückwunschsreiben an den Grafen von Vaduz u. s. w. Das Landbuch geht bis p. 68, p. 71—73 folgt der „Abzug liegender Güter“.

2) L₂: Halblederband, 4^o, im Besitze des Herrn Regierungsrath Janett in Chur, enthält zunächst eine „Unterweisung und Fragstücke um die Notariatskunst auszuüben“, hierauf neue Paginatur, p. 1: „In Namen der heiligen untheilbaren Dreyfaltigkeit Amen. A^o. 1778. Jahrs hab ich dieses nachgesetzte Landbuch geschrieben Peter Zippert an der Langwies“, p. 2—120 das Landbuch (255 Nummern und der Abzug, p. 121: 3 Gesetze von 1823, dann die Bundesgesetze bis 1738 und vieles Andere, am Ende ein Register und ganz zum Schluss noch „Copia einer red so der Landammann oder Malefizrichter am Standrecht thun soll.“

3) P: Papierhandschrift in Quart, im Besitze des Herrn Theophil Sprecher von Bernegg in Maienfeld, enthält zuerst Geldanschläge für die Stellen der beiden Schanfigger Gerichte in den Unterthanenlanden von 1682—1733, und zwar von gleicher Hand wie die Landsatzungen, dann von anderer Hand den Wasserischen Spruch (bis p. 44), hierauf die Landsatzungen von St. Peter in 97 Artikeln (p. 45—70), eine Criminalprocessordnung für St. Peter (p. 71—80 ³⁾), den Erbfall von 1633, die Eheartikel von 1561, und die Verbesserung des Erbfalls von 1682 (p. 81—104), endlich ein Register. Angelegt und geschrieben ist diese Handschrift zwischen 1682 und 1693, da die Zusätze zum Erballe aus dem letzteren Jahr fehlen. Damit stimmen die Schriftzüge vollkom-

¹⁾ Darunter das Wappen der 3 Bünde.

²⁾ Es bezieht sich auf die Revision der Veltliner Rechnungen.

³⁾ Sie stimmt fast wörtlich mit der Davoser (Landbuch, p. 96 ff.) überein und weicht von der Langwieser erheblich ab.

men überein. Die Handschrift ist im Uebrigen sehr correct, kleine Fehler konnten aus L₁ und L₂ ergänzt werden.

C. Belfort. Von den Rechtsquellen dieses ursprünglich einheitlichen Gerichts veröffentliche ich zunächst nur das Landbuch von Innerbelfort. Die Art und Weise der Abzweigung dieses Gerichts ist eine sehr merkwürdige gewesen. Es verdankt nämlich dieses Gericht seine definitive rechtliche Constituirung einem unrichtig entschiedenen Processe: durch eine Urkunde vom Jahre 1438¹⁾ war den im Belforter Gericht, zwischen dem Schloss Belfort und der Landschaft Davos wohnenden Walsern das Recht eingeräumt, dass sie ihren persönlichen Gerichtsstand zu Davos haben sollten. Diese Durchbrechung des Territorialitätsprinzips, im Mittelalter etwas ganz Gewöhnliches, wurde mit der Ausbildung der Landsgemeinden allmählig unverständlich, und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fassten die Bewohner jener Gegend die Urkunde in dem Sinne auf, dass sämtlichen Bewohnern derselben die gleichen Freiheiten wie der Landschaft Davos, also weit grössere wie dem Gericht Belfort, zustehen sollten. Die natürliche Folge davon war, dass sie sich als selbständiges Gericht zu constituiren versuchten, was ihnen endlich nach zwei vergeblichen Versuchen²⁾ im Jahre 1614 auf Grund eines zu Maienfeld ergangenen Contumacialurtheils³⁾ gegen die Erzherzöge von Oesterreich gelang.

Von den Rechtsquellen dieses Gerichts ist mir nur das Landbuch bekannt geworden und zwar in der letzten Redaction von 1791, obwohl das Gesetzbuch in der Hauptsache gewiss schon aus dem 17. Jahrhundert her stammt. Ueber die von mir benutzte Handschrift Jb, einen Folioband in Halbledereinband im Kreis-Gerichtsarchiv Belfort, ist folgendes zu bemerken. Sie enthält zunächst eine „Vorerinnerung“, aus der ich wenigstens den Anfang mittheilen will. Er lautet:

¹⁾ Gedruckt in der Deduction N^o XIV vgl. Cod. dipl. II n. 48.

²⁾ Arduser berichtet hierüber zum Jahre 1605 (Ausg. von Bott, p. 212): „die zu Alfanüw haben sich von den Lenzeren abgesündret und ein eignen amman erwellt. Sind us einem gericht 2 gericht worden, wie vor 10 jaren ouch beschach: hat aber jez, als ouch daselbmal, nit lang bstant kan.“ Vgl. auch Planta l. c. p. 378 ff.

³⁾ Der Process wurde eingeleitet auf Grund der Schiedsgerichtsklausel in der Davoser Urkunde von 1438, Art. 9: „Item wer es ob wir oder unser erben mit gemeinem land Tafas stössig oder strittig wurden, darumb sol ein glichrecht besetzt werden in den andren nün gericht, darzu si ferbunden sind, wo dz dann gemein glich und gelegen were, doch das fry lüt dz recht sprechent und besetzint, die dann öch glich und gemein sind.“ Die Entscheidung ist gedruckt in der Deduction, Anhang N^o XVIII.

„Alldieweilen unsere landschaft innert dem schloss Belfort seit der ersten bewohnung laut ausweis einer allhier zu Alvaneüw im archiv vorfinden (!) schrift und darin begriffen ausdrücken und angeregten freyheitsbriefen von 1289 und 1438 von graf Wilhelm von Montfort damals auf dem schloss Belfort und durch mehrere Schriften 1459 bestättet, dass wir (innerhalb dem schloss Belfort) von erreüttung des lands ein frey regiment und policey geführt haben, dass wir ohne jemand's zuthun, hindernuss noch zuspruch landamman, klein und grossen rath unseres gefallens setzend und entsetzend, fried und krieg geführt und pründtnuss machend, und die der zeit, da es vereinten parthen zugeben, aufsagend, land und leüth in civil und criminal regierend, alle freffel und bussen in unserem gericht abstrafen und unser kammer applicieren, ehr geben und nehmen, fachen, stöcken, plöcken und auch wieder ledig lassen, gebot und verbot gebend und alles das thund und zu thun gemächtigt sind, das freyen völkeren und ständen gezimmet, als haben unseren altvorderen mehrmalen ihre alte gesätze erneüweret und nach erfordernungs der umständen verbessert.“ Nun aber sei die Sprache unverständlich geworden, auch hätten sich die Münzverhältnisse verändert, und desshalb habe man eine Erneuerung beschlossen, welche dann durch eine Commission, deren Namen mitgetheilt werden, berathen und am 12. März 1791 angenommen worden sei, „dabei werden beiden Religionsparteien ihre wohl hergebrachten Freiheiten als foro ecclesiastici oder consistorial rechtsame und alle über jeder gemeinde zugehörenden gerechtigkeiten, welche keine eingriffe in obrigkeitliche sachen betreffen, bestetigt.“

Die Handschrift ist geschrieben von Felix Crapp „der zeit regierender landamman“, sie enthält zunächst Eidesformeln, die meist mit denen von Lenz stimmen, sodann auf Seite 1—72 das Landbuch, hierauf den Erbfall des 10. Gerichtenbundes und das Gesetz über Testamentieren vom 24. Mai 1708 (richtiger 1738), hierauf eine Convention der Gemeinden über Aemtervertheilung vom 23. Mai 1769, die Landstrassenordnung des Bundes, endlich Gesetze des 19. Jahrhunderts, namentlich über Viehwährung, Tanzen, Weibellohn, Schatzung (von 1844) u. s. w. Ganz zum Schluss stehen Auszüge aus dem Landbuch von Churwalden und das Zugrecht des Bundes von 1713.

Das Landbuch hat nur geringen selbständigen Werth, es enthält Entlehnungen theils aus dem Davoser Landbuch, welchem offenbar auch die Eintheilung in 2 Bücher ent-

stammt, theils aus dem Landbuch von Ausserbelfort. Wie weit diese Entlehnungen¹⁾ gehen, ist freilich infolge der vielfachen Umarbeitungen der drei Gesetzbücher nicht mit völliger Sicherheit zu entscheiden.

Alphabetisches Verzeichniss der wichtigsten
benutzten Handschriften.

- Bü: Papierband, 4^{to}, bez. „Urkunden von 1400—1584 N^o CXXVIII“ im Besitze des Herrn Nationalrath Bühler in Fideris, enthält die Grundgesetze und Bündnisse der 3 Bünde, geschrieben grösstentheils von der Hand des Daniel Ruinella aus dem Bergell im Jahre 1584, 1599 im Besitze des Ritters Flury Sprecher in Davos, einer der ältesten Copiare.
- C: Landbuch von Castels, im Besitze des Herrn Nationalrath Bühler in Fideris, s. p. 83 unter 1.
- Ch: Landbuch von Churwalden, Gerichtsarchiv Churwalden, s. p. 86.
- D D₁ D₂ D₃: Landbücher von Davos, s. p. 74.
- J: Landbuch von Castels, Gerichtsarchiv Jenatz, s. p. 83 unter 2.
- J₁: Gerichtsverordnungen von Castels, Gerichtsarchiv Jenatz, s. p. 76, Anm. 1.
- Jb: Landbuch von Innerbelfort, Kreisgerichtsarchiv Belfort, s. p. 89 f.
- Kl: Landbuch von Klosters, Gerichtsarchiv Klosters, s. p. 79 ff.
- Kl₁: Landbuch von Klosters, im Besitze des Herrn Theophil Sprecher von Bernegg in Maienfeld, s. p. 79, Anm. 4.
- L₁: Landbuch von Langwies, im Besitze des Herrn Landammann von Pellizzari in Langwies, s. p. 88 unter 1.
- L₂: Landbuch von Langwies, im Besitze des Herrn Regierungsrath Janett in Chur, s. p. 88 unter 2.
- Lu: Landbuch von Luzein, Bibl. der Cantonschule Chur, s. p. 83 unter 3.
- M₁: Foliolederband im Gerichtsarchiv Malans, 1795 nach einem älteren Exemplare von 1593 erneuert, enthält die Statuten von Malans und vieles Andere.
- M₂: Lederband, Folio, im Gerichtsarchiv Malans, 1678 von Chr. Niggli geschrieben, bez. „Dorfrodel und Dorfbuch oder Statuten einer ehrens. Gmeind Malans“ u. s. w. Auf diese beiden Folianten ist zurückzukommen.
- P: Landsatzungen von St. Peter, im Besitze des Herrn Th. Sprecher von Bernegg, s. p. 88 unter 3.

¹⁾ Auf einige mache ich in den Noten aufmerksam.

- S: Landbuch von Schiers, im Besitze des Herrn Nationalrath Bühler, s. p. 84 unter 5.
- Sch: Landbuch von Schiers, im Kreisgerichtsarchiv Schiers, s. p. 84 unter 6.
- Sch₁: Landbuch von Schiers, im Besitze des Herrn Th. Sprecher von Bernegg, s. p. 84 unter 7.
- Se: Landbuch von Seewis, im Besitze des Herrn Gemeinderath Lietha in Seewis, s. p. 84 unter 8.
- Spr. I: Lederband, Folio, im Besitze des Hrn. Th. Sprecher von Bernegg, bez. „Ms. Bündnisse, Urtheil, Tractate etc. XVIII S.“, enthält Urkunden, die für das Gericht Maienfeld von Bedeutung sind.
- Spr. II: Landbuch von Castels, im Besitze des Herrn Th. Sprecher von Bernegg, s. p. 83 unter 4.

A. Die Bundesgesetzgebung.

I. Der sog. Eniklibrief von 1469.

Nach dem Original auf Pergament (Höhe 14,5 Breite 25,8 centim.) im Staatsarchiv zu Chur, anhängend das Siegel des Hans Lux (Hauszeichen), aussen bezeichnet: „eniklibrief der ailf grichten de dato 1469 original“ und „eniklibrief Nr. 7.“ Das schräg Gedruckte ist, weil nicht leserlich, ergänzt. Der Eniklibrief ist gedruckt ¹⁾ bei U. v. Mohr, die 18 Erbrechte, p. 294 f. (besiegelt von Hans Buol) ²⁾ in den Bundesartikeln. Handschriftlich findet er sich fast in allen Landbüchern.

Aller mengklichem die disen brief ansehent oder hörent lesen sy zu wissen getan das wir gemeyner ainlif gericht sant botten mit | vollem gewald ze Tavas ze tagen gewesen synd in dem jar und uf den tag als datum dis briefs wiset, das wir algemainlich | durch nutz und notdurft gemayner ainlif gericht, ouch von bevelhens wegen unser aller landen und mit guter zittlicher vorbetrachtung | gemachet und ufgesetzt hand luter und gentzlich als von der enchly wegen also wen ain man oder ain frow elichy kynd hand und | dieselben kynd von todes wegen abgiengint für iro vater oder mutter und ouch elichy kynd liessynt lützel oder vil und dan dar | nach ir eny oder ana ouch abgiengy, so sollent dan dieselben kynd erpen an iro vater oder mutter stat und aile für ain | erben als vil ir vater oder mutter geerbt hette doch ouch mit dem geding ob dan dieselben kynd alle abgiengint on elich | lip erben, so sol dan dasselb gut wider vallen an den rechten stam da dana es komen ist, ouch ist darin gemachet und nam | lich gedinget, ob ainer unelichy

kynd hette und die dan ouch also abgiengint vor iro vater oder mutter und elichy kynd liessind | die mugen nit erpen wan iro vater und mutter hetten ouch nit mugen erpen. Item es ist ouch namlich hierin beredt und gema | chet das dis gemecht sol jertz zermal uf den tag als datum dis briefs an niemans schaden sol syn also *was vorgegangen ist* | das gat dis gemecht nütz an und mag denselben dis gemecht keyn nutz syn, aber wo der vater oder die mutter und iro kynd | gelepht hetten uf den tag als datum dis briefs oder darnach denen sol es gelten, was aber vor verruckt ist, das gilt *nicht mehr dann* | es sol uf dasselb zitt an niemas schaden syn als obgemelt ist und darum das es also kraft und macht habe und zu urkund | der warhait so hab ich Hans Lugx der zit landamman uf Tavas min aigen insigel offentlich gehenkt an diesen brief durch | flissiger bet und ouch bevelhens wegen gemayner gericht sant botten so darum mit vollem gewald hie zu Tavas ze tagen gewesen | synd, doch mir und minen erben von iro wegen ön schaden. Der geben ward an der nächsten mitwochen vor Sant Johannstag des | heiligen töufers des jars do man zalt von gottesgeburt fierzehen hundert und in dem nün und sechzigosten jar.¹⁾

II. „Gesatz des X. Grichten-Bunds die Trostungen, Kleidertracht u. s. w. betreffende de Ao. 1498.“

Nach dem Original auf Papier, mit aufgedrücktem Secret, Staatsarchiv N^o. 27, C. Aussen: „Ein alter abscheid etlicher artikel halben, so under unseren pund in 1498 jar uffgericht N^o. 9“ (letzteres die Davoser Archiv N^o.)

Wir die santbottn und rautsfrund der zehen gericht in Churwalhen gemainlich bekennen offentlich mit dem brieffe | als wir dan uf hüt siner datum alhie zu Tafaus von unsern

¹⁾ Der Enikli-Brief wurde zuerst im Jahre 1579 authentisch interpretirt. Da diese Erläuterung sich bei Mohr nicht findet (vgl. S. 293 Note), auch handschriftlich selten ist, gebe ich sie hier nach der Handschrift Sch, p. 83, woselbst das Datum freilich fälschlich als 1519 angegeben wird, während die Erläuterung im Bundestage zu Chur am 5ten Januar 1579 angenommen wurde (so in M₁, Art. 10 der Malanser Statuten): „Namblich auf gehaltenen tag von unserem pund der 10 Grichten, nachdeme es sich hin und wider in den X. Grichten spen zugetragen, so vil etliche partheyen in rächt gewachsen und auf unser rät und gmeinden ausgeschriben und also das mehr von rät und gmeinden funden, namblich wz enichle in einer linien als geschwisterte mit und ohne leyberben abgend und noch mehr enichle oder enichle kinder das enichle guot sambt anderen erben, wan aber nur ein enichle mehr und seiner geschwisterte als enichle kinder keine mehr vorkanden, so sol dasselbig guot widerumb hinder sich an die erben fallen, so vormals geerbt hettend inhalt des enichle briefs.“

obern und gerichtten ouch gemainden zu tagen versamlet ge |
 wesen sind durch noturft gemainer land iren nutz zefürdren
 und schaden zu wenden, aldo ist uns fürbracht, wie | man
 in etlichen unsern gerichtten nit wolfrid noch sün muge ge |
 machen und die fruntschaften ainander darzu sterke | geben,
 damit sy ain gericht und gewalt die oberhand gewinnen und
 villicht jedikainer dardurch von land kome | und dan här-
 widerumb tröwetint sampt andren presten etlich mengem
 als dan hernach volgent, haben wir die | für hand genomen
 by unsern aiden betrachtet geraten und gesetzt in allen zehen
 gerichtten ain zit zehalten als | lang das gemainer land nutz
 er und fug syn wil und mag hintz uff ir witer besren und
 abrüffen etc.

1. Item des ersten sol ain | jeder landsman schuldig syn
 fryd und sün zemachen, wo er zu ainem stos kumpt und in
 drostung setzen nach ains jeden | gerichtts lantsrecht. Wo
 sich aber vil lüt partyetind gegen ain ander und man die
 sach mit trostung nit als balt ze gutem | bringen, das dardurch
 schaden erwachsen möcht, sol man frid büten by den aiden
 ain amman gericht oder wer das zetun | hat besunder von
 wannen ain from man darzu kumpt, dan sol der frid von
 stund an von aim jetlichen zu baiden tailen uff | genomen
 und gehalten werden, hintz das man die sach witer in drostung
 gesetzt. Wer aber dan denselben frid also | nit uffnem oder
 hielte oder die unzuchte so die sach zugutem ablegen wolten mit
 worten oder werchen oder sich darnach | partyg machen in
 welhen weg sich das erfund, damit die sach nit von stund
 in gutem abgelegt wurde oder sich in sölcher mass | hielt,
 so man sust drostung sölte machen in mas wie obgemelt ist,
 der jetlicher als oft er das tut oder in als mengen weg |
 ist er allwegen verfallen umb ain pfund pfenig on gnad und
 darzu zestraffen nach gerichtts erkantnus es sy an lib er oder
 an gut | je nach gestalt der sach.

2. Item es sol sich auch niemam (!) partyen aldiewil dem
 sinen nit barlicher schad beschicht mit höwen schlachen |
 stechen oder andrem ungevarlich, wer das aber barlich über-
 tret als menger der wer alwegen umb die vorbemelten buss
 verfallen | .

3. Item die bussen und schulden so dan hie gemacht
 werden sollen fallen in ainem jeden gericht nach irem alten
 herkommen das | sy herren gemaind oder gericht wie sich
 das gebürt ungefarlich.

4. Item aber ist geraten und uffgesetzt als von der
 kurtzen | kleider wegen das man dieselben fürbasshin nit

mer tragen sol weder zu kilchen hengart noch zu strassen für kain erbarkait frowen | töchtren noch man ungefarlich und fürbasshin die kurtzen rök noch die schneblbrüch ouch mit lassen machen noch tragen wie | obgemelt ist, als menger das tet und als oft das getragen wurde oder gemacht wurd, wer ain jetlicher alwegen umb | fünf schilling pfenig verfallen, der schnider so es machte und der es trüg, und von jetlichem syn buss, rock und bruch | besunder sol ain jetlicher überkleider tragen, damit er syn scham hinna und forna bedeck und die brüch lassen machen wie | von alter her ungefarlich.

5. Item aber ist geraten und uffgesetzt das nieman den andrn zetrinken sol reitzen noch bietten sin | zu warten in kain weg damit der ander das glas becher oder trinkgeschir sol usstrinkennoch in der gestalt sol sin nieman | warten noch enphahen, welcher das übergat büt anreizt oder enpfacht, ist jetlicher als oft er das tut alwegen | verfallen umb fünf schilling pfenig.

6. Item ouch ensol nieman kein schwur tun noch got und syn lieben mutter noch die | lieben heiligen nit lestern by unsers herrn liden marter oder andren bösen schwürn ungefarlich, wer das übergat, der ist alwegen von ain jeden schwur als oft er das tut umb fünf schilling pfenig verfallen und der das hört, ist alwegen | schuldig das zu melden by der bemelten buss.

7. Item wer der in frömd sölt zuge ungemant siner obrn herrn oder gericht | und da solt innem wenig oder vil uff ain manot minder oder mer und darumb jemat gelübt oder aid tet das zehalten | und ufzedienen umb das so er dan ingenomen hat und das dan nit hielt oder im nachkem und dan on urlob erlouppen | gutten willen und wissen siner obrn so das zetun haben besunder herrn oder höptman danen zug wider heim oder ain andren | herrn zu in widerwertigkait und also sin gelübt und aid nit hielte, denselben und als menger der wer wil man halten | für mainaid als die ir gelübt und aid nit gehalten haben und strafen nach gericht erkantnus so das warlich an den tag kumpt | .

8. Item aber ist geraten und uffgesetzt als wen ain gericht von den zehen gericht berüft und gesetzt wurt, in welich gericht | sich das begibt, so sol alwegen ain amman daselb im rechten beliben ist er unpartyg das in die urteil darby laust beliben und | dan sol noch ain unverdachten rechtsprecher zu im insetzen us dem gericht und nit mer, wer aber der amman verdacht | und versprochen im rechten, so sol es by dem ainen beliben und usser dem und den andern so ver-

samlet sint ain richter setzen | das recht ze volfürn und darby sol es dan beliben etc.

Das die vorgeschribnen stuk punkten und artikel al-
gemeinlich | und jetzlicher besunder war stet und vest gehalten
werden und gemaine land dester bass in gutem frid er und
sun beliben | jetz und hienach, so hat der fürsichtig und wiss
Cunradin Belin derzit landamman uff Tafaus diesen brief
gefestnet | mit sinem aigen ufgedruktn insigel von unser
aller obberürten ratsfründ bet und erkantnus wegen doch für-
bass im | und sinen erben on schaden. Beschehen an Sant
Erharts tag in dem jar do man zalt von der geburt Cristi
unsers lieben | herrn fiertzehenhundert nuntzig und darnach
in dem achtenden jare.

III. Eheartikel des Zehngerichtenbundes von 1561, bezw. 1543.

A. Eheartikel von 1561 nach dem Original auf Pergament im Staats-
archiv zu Chur, N^o. 91 (aus dem Davoser Archiv N^o. 17), das Siegel
hängt zerbrochen.

Diese Artikel sind gedruckt 1) in der Deduction, Anhang N^o. XXIII,
2) in den Bundsartikeln p. 35—42.

B. Damit verglichen die Eheartikel von 1543 nach den Handschriften
Bü p. 21—24, M₁ p. 52—55, M₂ p. 23 ff. Eine Vorrede findet sich
hier nicht. In Bü ist das Ganze durchstrichen und dazu bemerkt:
„Diser artikelbrief und ehesatzung ist darnach A^o. 1561 jar verendert.“
Handschriftlich finden sich diese Eheartikel von 1543 noch vielfach,
z. B. in den Scandoleraschen Sammlungen (bei Herrn Th. Sprecher von
Bernegg, Maienfeld, p. 228—233, Staatsarchiv p. 115 ff.), in der De-
florinschen Sammlung p. 165—167.

Wir die gesanten ratzboten von gemeinen zechen ge-
richten bekennend und thund kund offenlich und aller menck-
lichen mit disem brief, das wir zusammen komen sind zu tagen
uf Thavas als von des eegerichtz wegen namlich mit | voll-
mechtigem gewalt und ernstlichem bevelich unser aller obren
retten und gemeinden, nachdem und wie ouch der mertheil
der andren pünten das eegericht von Cur gezogen hand und
ein yetlichs gericht ein besonder eegericht angenommen und
haben soll, so habend | wir vormalen mit volmechtigem ge-
walt von allen retten und gemeinden der zechen gericht
artikel gesetzt und gemacht als von der eesachen und händel
wägen und darumb brief und sigel ufgericht ouch demselben
nach ein zit gehandelt etc. Nach demselben so habend wir
obgemelten | rett und gemeinden der zechen gericht einhelik-
lichen mit einandren etlich artikel verendert, anderst gesetzt,
gemacht und angenommen alles wie hienach volget und die
also zu halten, doch allwegen vorbehalten, die zemindren

oder zumeren oder gar hin zu thun, wie das | ein gemeiner pund gut syn bedunckt. Und sol sich des darumb uf Thavas ein besigelter hoptbrief ufrichten und alda behalten, doch soll ein yetlich gericht darvon ein copy nemen, darmit ein yetlich gericht wiss darnach gelychförmig zu handeln, doch ist | luter abgeret, was vor disem artikelbrief den ersten artiklen nach gehandelt ist mit rächt und urtel oder mit dadigen¹⁾, darby sol es blyben und niemand den andren darumb fürnemen, noch in schäden wysen, und luttend die yetz ufrichten artikel also wie nach volget: |

1. Zum ersten sol ein yetlich gericht sibem man verornen zu eegericht und under denen sibnen einen zum richter erwelen, die söllend dan nach irem besten verstand das göttlich rächt sprechen von der eesachen und händel wägen nach lut dem gottlichen wort oder nach rat | gelerter wyser lüten geistlichen und weltlichen und dan by iren besten gewüsin ye nach gstalt der sach des handels und demnach ein handel fürkumpt²⁾, demnach söllend sy urteilen, wie oben gemelt ist, usgenomen von fründschaft und verlegenschaft wegen | das sol man halten, wie hienach³⁾ volget.

2. Zum anderen so sol ein⁴⁾ knäbly sechzechen jar alt syn und ein meitly fierzechen jar alt syn, ee dan sy alt genug synt zu der ee, wo aber das knäbly oder meitly das obgemelt alter nit hetten, dan | soll die ee nüt gälten und sol man sy scheiden.

3. Zum dritten sol niemand dem andren die synen vermechlen, verpflichten oder hingeben one gunst, wisen und willen vater und mutter, fründen und vögten oder wäm die kind zu versprechen stünden, wer aber | das übergienge, die söllend gestrafet werden umb zwenzig pfund pfenig⁵⁾, da verfallend zechen pfund pfenig einer fründschaft und zechen pfund pfenig einem land und gericht, da sölichs beschicht, und darzu einer herschaft ir rächt vorbehalten, und ob einer synes bruders oder | schwester oder sust synes nechsten kind vermecheleti, das sol in nütz schirmen und sol die obgemelt buss nütdesterminder verfallen syn. (Und die so zusammen ver-

¹⁾ in der Deduction: „thädigen“.

²⁾ Bü: „nachdem der für sie kompt“.

³⁾ Bü fügt hinzu: „am 7. artikel.“

⁴⁾ Bü und M₂: „ein meitli zwölf jar alt sin und ein knab vierzechen jar.“ M₁ hat die Termine von 1561, aber die Worte umgestellt (wie 1543).

⁵⁾ Bü und M₁ fahren fort: „einer fründschaft (M₁ irrig: herrschaft) und zechen pfund pfennig einem land und gericht“ u. s. w. M₂ wie Red. von 1561.

kuplet werind, die sollend gescheiden werden und nit ein ee syn).¹⁾ Und wo man solich kupler, man oder wyber | köndi erfahren, denen sol man von stunden an drüy jar us den zehen gerichtten büten und in keinem gericht ufenthaltnus geben²⁾, doch in allwegen nach gerichtts erkantnus.

4. Zum fierden wo zwey einandren abret sind und darumb nit kundschaft hand, | dan sol die ee nüt gelten, desgelychen ouch ob einer ein tochter, magt oder jungfrowen verfalti, geschnecht oder geschwecht hetti, die noch nit vermechelt wery, hat man vorgesetzt, das einer dan einy hat müssen zu der ee haben, das aber yetzwider nachgelassen ist³⁾, diewil zwey, man | und⁴⁾ wib, einandren mit⁵⁾ fryem mut, gutem willen und mit den Worten einandren ufrächt und redlich zu der ee nemend, so will man einen darumb nit zwingen, das einer einy zu der ee haben müsst und eini spreche, er hat mich genommen oder die ee verheissen, | und sy nit einer abret sind⁶⁾ und darumb nit kundschaft hand, dan sol die ee nüt gälten, darnach wiss ein yedes sich zu bewaren und sorg zu haben und sich vor schanden und schaden zehüten.

5. Zum fünften wo zwey eemenschen württen zu | sammen gesprochen uf dem eegericht mit rächt und urtel und sy einandren welten widerspenig machen, und dem rächten nit wolti nachkomen und mit einandren husen, dan⁷⁾ sol und mag das corsam des ungehorsamen gut besitzen, innemen, nützen und niesen | doch das gut nit verkoufen noch versetzen, und dem ungehorsamen soll man das land und gericht verbüten, weliches aber umb das verbot nüt geben welt und darüber im land und gericht syn, das⁸⁾ soll man gefänklichen annemen und strafen nach | gerichtz erkantnus.

6. Zum sechsten wo zwey mit einandren husen wurttten, und nit ein ee möchten syn, denen soll man von stunden an von einandren büten by zehen pfund pfenigen buss und söliches als oft und dick es übersehen würt. |

7. Zum sibenden von fründschaft und verlegenschaft

¹⁾ Statt des Eingeclammerten heisst es in Bü, M₁ und 2: „Und wo die kind nit dz obgemelt alter hettend, soll die ee nützit gelten. Wo sy aber dz obgemelt alter hettend, so soll man sy nit scheiden, wan sy schon von kupples wegen zu der ehe kommen wärend.“

²⁾ Bü: uffenthalten.

³⁾ Bü: „dz hat man yetzen nun widerumb nachgelassen.“

⁴⁾ Bü: „oder“.

⁵⁾ Bü: „mit fryem mutwillen und mit den Worten zu der ehe nemend.“

⁶⁾ Bü: „und sy aber einandren abred wärint und aber darumb“ u. s. w.

⁷⁾ Bü: „so soll derselbig man oder wyb dasselbig gut besitzen.“

⁸⁾ Bü: „syn welte, denselben soll“ u. s. w.

wegen ist gesetzt und gemacht als wär dem andren zu dem dritten oder necher verwant wery¹⁾, es sy von fründschaft oder verlegenschaft wägen, dieselben sollend gescheiden werden und die ee nüt gälten, | was aber über den dritten gerat were, das sol ein ee syn und gälten und nit gescheiden werden. Disen artikel sol man darumb halten, das er von gemeinen dryen pünten also ufgesetz ist worten und in den andren pünten also gehalten würt. Desgelychen ouch ob | sach wery, das dem eerichter oder synen rächtsprecheren ein man oder frow gefründt wery von fründschaft oder verlegenschaft wegen zum dritten oder necher, denen sind sy nit schuldig zusitzen und urtel zu geben in irem rächten und²⁾ wye fil dan ver | sprochen sind, dan soll man us dem andren gericht so fil verornen, die dan unparthigisch sind allwegen zum kleinsten costung, was aber über den dritten gerat ist, denselben sind sy nit versprochen, sonder sollend sitzen und in irem rächten handeln und urtel geben. |

8. Zum achtenden wen zwey einandren nemend, darin kein irung ist, dan sollend sy ire ee bezügen in monatzfrist in der killichen vor der cristenlichen gemeind nach der göttlichen ornung und weliche das nit thun wurten und dises bot übersehen und verachten | welten, der und dieselbigen sollend von stundan mit dem eegericht gestraft wärden umb fünf pfund pfenig, es wer dan sach, das einer oder einy gut redlich ursach hetten, das sy sölichs in monatz frist nit mochtend verbringen allwegen nach gstald der sach | und nach erkantnus des eegerichtz.

9. Zum nünden ist gemacht und beschlossen, wär die werind, man oder wyber, die ire schand und laster von des eebruchs wegen selber an tag brächtind und vermeindind, man sölly sy darumb scheiden, dieselben sol | man strafen, man oder wyber, an er, lyb und gut nach gerichts erkantnus und sond darumb dennoch nit gescheiden wärden. Wo aber ein eebruch offenbar wurtti von manen und wyben oder andren personen und dan das ander, so nit brochen hat, darumb für das | gericht kem und begert gescheiden zu werden, dan soll ein gericht darin handeln nach gstald des handels, was sy göttlich, billich und rächt syn bedunkt, nach irem besten gewüsin und wo sölich personen, man oder wyber, die uf dem

1) Bü: „dritten und necher werend.“

2) Bü: „und soll man alsdan ander rechtsprecher darzu verordnen von anderen grichten.“

eegericht gescheiden wurten | von des eebruchs wegen, dan¹⁾ sol man denselben personen, so die ee gebrochen hand, darnach nit mer erloupn weder zewyben noch zemannen, es werde dan erloubt von einer obrigkeit, doch allwegen nach gestald synes wolhalts etc.

Und²⁾ des zu warem urkund | und steter sicherhait, so hand wir obgemelten ratzboten all und ein yetlicher an statt und us bevelich unser aller reten und gemeinden den fürsichtigen und wysen Paul Bul, diser zit landamman uf Thavas, gebeten und bevolhen, das er disen brief besigle mit | unsers punds der zechen gerichtten eigen insigel in namen aller zechen gerichtten, sölichs er tan hat und der zechen gerichtten insigel offentlich an disen brief gehenkt in namen unser aller, doch dem ganzen pund und uns allen one schaden, der geben | ist am sibenden tag february in dem jar, do man zald nach der geburt Cristy Jhesus, unsres lieben herren und seligmachers, fünfzechen hundert und in dem ain und sechzigusten jar 1561 jar.

IV. „**Gemeines X. Gerichten-Bunds Erbfahl an allgemeinem Grichtstag auf Davos aufgericht Ao. 1633 den 11. Meyen.**“

Nach dem Original, einem Pergamentheft in Quart im Staatsarchiv zu Chur Nr. 170, aussen Nr. 33 (Davoser Archiv-Nummer). Gedruckt: 1) in den Bundesartikeln. p. 12—35, 2) zum grössten Theile bei U. v. Mohr, 18 Erbrechte, p. 286 ff. (mit den späteren Zusätzen, doch ohne die Bestimmungen, die sich nicht auf das Erbrecht beziehen).

Fol. 1. Wir der landamman und abgesandte ratpotten des loblichen Zechen-Gerichten-Punds aus gwalt und bevelch unser allerseits hernen (!) und oberen, der ersamen reten und gmeinden zuo Tafoos auf allgmeinem gerichtstage beysamen zetagen versampt gewest urkunden und bekennen hiermit inkrafft diss: Aldieweilen in diesem unserem loblichen Zechen-Gerichten-Pund zum thail in allen gerichtten und gmeinden besonderbare und unterschiedenliche landrecht, satzungen und statuten des erbfalls halben vor diesem gewest ist, sowolen auch die vor vilen verloffnen jaren von dem gmeinen pundt aufgerichte enigkle und eheartickelbriefen unterschiedenlichen verstanden oder ausglegt, auch an thails orten in geringer observanz

¹⁾ Das Folgende lautet in B_ü, M₁ und 2: „die söllend nit gwalt haben weder zemannen noch zewyben, es werde inen dan erloubt von einer oberkeit.“

²⁾ Der Schluss lautet in M₁ und 2: „Und des zu warem urkund so hab ich Peter Müller, diser zit landamen uff Davos, min eigen insigel heruff (M₂: hierfür) gedruckt us befelch eines grichts. Datum uf Davos am fierten tag brachmonet (M₂: juni) im 1543 jar.“ In B_ü findet sich der Schluss nicht.

und obacht gnommen worden sind, verner der landtweri halben, wan ainer sein pretention und ansprach in soviel bestimbten jaren nit ersuochte etwas dunkelkait sich erscheint hat, dar- a. durch dann solcher puncten und sachen halben grosse consequenzen, weitläuffigkaiten, rechtshändel und missverstendnussen sich erscheint hat, und in das konfftig je lenger je mehr hette erwachsen mögen, sowolen auch consideriert und zu herzen gfüert haben, wasgestalten der gmeine hausmann wegen der obhabenden gmeinen und sonderbaren geltschulden mit hohen geltzinsen uffs höchst beschwert worden etc. Als haben wyr (jedoch aber auf ratifikation, guotbeduncken und wolgfällen unser allerseits reten und gmainden des ganzen loblichen pundts auff welche solches alles schriftlichen gelangt und nach gnugsamb gehabtem bedacht gar weit dem mehren nach mit iren deliberationen und ratschlüssen confirmiert, ratificiert, bestätet und guotgehaissen worden) ain allgmaine gleichförmige ordnung, satzung und regel des erbfalls und geltzinsen halben oder was weiter hierinnen begriffen, Fol. 2. dem gmainen stand zu guotem, auch zuverhütung anderer weitläuffigkaiten, rechtshändlen und missverstendtnussen von heut hernach zum beschluss beschribnen dato hin alsdann die mehren der gmeinden desswegen ordenlich aufgenommen worden, im ganzen pundt in allen gerichtten gleichförmig zehalten und würllichen zuo observieren*in allen treüwen ohne ainiche gesuochte partheyligkait gesetzt, geordnet, aufgericht und gemacht, alsdann unterschiedenlichen von ainem zuo dem anderen ordenlichen volgen thuot etc.

I. Volgen erstens die erbfallspuncten.

1. Absteigende Linien.

Eheliche Kinder, so die allein vorhanden sind, die erbend für vater oder muoter vor allermeniglichen, dann die erste und fürnembste ursach ist in allen erbfällen, das die kinder a. ire elteren erbend und erbt ain jedes für sein haupt. Wann dann die kinder wie obvermelt ire elteren erbend und die elteren iren kinderen, so sich verheüratet, zuvor in die ehe etwas heüratguots oder haimbesteür hinausgegeben hettend, so soll alsdann, wann es zum erbfall kompt, dieselbige person das empfangne heüratguot wiederumben inwerfen, oder aber im fall sy solches empfangne heüratguot nit wiederumben zu dem gmeinen guot darschiessen oder hinzuothuon wurdend, sollend sy in dem erb solang stillgestellt werden, biss das ainem jeden anderen kind, sovil dann derselben sein möchten, auch soviel, als das vorhin ussgegebne heüratguot gewest,

erfolget sein würdet. Und dannethin soll die erbschafft des guots zuogleich beschehen, also das ainen nit mehr als dem anderen zugethailt werde und erfolgen möge. Jedoch aber mit dieser declaration und erleüterung, das wo von den elteren heüratguot gegeben wurde, und dann kinder oder Fol. 3. kindskinder sturbend, als weit es in der graden nid sich steigenden linien glangen möchte, sol solches heüratguot (soviel noch vorhanden) allezeit hintersich fallen und alsdann thailt werden, wie dann dieser artikel ausweiset.

Es solle auch den elteren woll zugelassen sein, das sy ihren gehorsamen kindern, wan sy auch der ungehorsamen nebst denselbigem hettend, ainen gebürenden vortel zeschöpfen und zu vermachen, allwegen nach glegenhait des vorhandnen vermögens und nach erkantnus ainer ersamben obrigkait.

2. Kindskinder erbend mit den kinderen.

Wan ain vater oder muoter kinder und kindskinder nach irer der elteren absterben verlassend, so werdend die kindskinder anstath irer elteren mit und nebst den kinderen auch zuo erben zuogelassen und erbend die kinder allwegen ain jedes, sovil dann derselben seind, nach seinem haupt, aber^{d.} die kindskinder alle mit ainanderen sollent nit mehr erben, noch hinwegnehmen mögen dan allein sovil als ire elteren (fals dieselben den fall erlebt heten) von solchem vermügen geerpt oder dannen heten nemmen mögen dergestalten als hete aines unter des vaters kinderen drey, vier oder mehr kinder verlassen, dieselben alle nemmend des orts nit mehr hinweg, dann allein denjenigen thail, was dero vater oder muoter so sy noch im leben gewest werind, geerpt hetend, das ist für ain stammensthail.

3. Die kindskind sind für und für zerechnen.

Ob vater oder muoter nache und auch weite kindskinder, die dann enigklin und urenigklin genambset werden, für und für hinab nach irem todt verliessend, dieselbigen erbend alle zuogleich, also das zu beiderseits die nächneren an ihrer abgestorbnen vater, muoter oder eltern stath und die vernerer Fol. 4. oder weiteren auch an irer elteren stath zuogelassen werdend, doch sollend sy nit nach anzall der höupteren oder personen, sondern nach dem stammen ihrer elteren an deren stath sie stohnd erben, und irret in diesem fall nit, das ain grad vernerer und weiter ist, als aber der andere.

4. Erbschafft in aufsteigenden linien.

Wann sich zuotragen und begeben wurde, das kinder vor den elteren absturbent und die abgestorbne person nebst

vater und muoter oder allein ainem derselbigen auch eheliche geschwistrigte von vater und muoter aines oder mehr derselben im leben verliesse, so sollend vater und muoter solche ihre kinder, so ohne leiberben abgestorben werend, nebens des abgestorbnen hinterlassnen geschwisterten, der vater und die muoter, ain jedes für ain stammen, ihre kinder erben^d. mögen, sowolen auch ain jedes geschwistrigte, soviel dann derselben sein wurdend, soll auch für ain stammen ze erpen befüegt sein, was aber vater und muoter in sollichem fall von ihren kinderen ererben wurdend, dasselbige sollend sy allein ir lebenslang zegeniessen und brauchen (jedoch auch unverschmäleret des hauptguots) erben, und dannethin nach ihrem tödlichen absterben soll solches ererptes guot widerumben hinter sich uff des zuvor abgestorbnen geschwisterten, so von vater oder muoter vorhanden sein wurdend, dero kinderen oder anderen dero nechsten bluotsverwandten erblichen fallen und glangen, jedoch soll allwegen bei ainer ersammen obrigkeit stohn, wann es sich begeben und erscheinen wurde, das die elteren, es seye gleich vater oder muoter nottwendig wurdend, solches ererptes hauptguot oder capital auch anzugreifen das alsdann ain ersambe obrigkeit ganz wolbefüegt sein solle, solches zuogestaten und zuozelassen und all-^{Fol. 5.} wegen nach beschaffenheit der sachen hierinnen zuerkennen, jedoch aber das dergleichen hauptguots angreiffung nit beschechen solle, ohne consentiment und bewilligung ainer ersammen obrigkeit.

Wann und aber es sich begeben wurde, das die kinder vor den elteren absturbend, also das die abgestorbne person kein eheliche kinder oder kindskinder auch keine geschwistrigte noch derselben kinder nach ihren verliesse und aber woll ehelich vater und muoter noch im leben werend, soll die verlassenschaft (sover und im fall das abgeleibte etwas aignen guots gehabt oder verlassen hete) solches irem vater und muoter zuogleich miteinander oder welches unter denselben noch vorhanden und bei leben sein wurde ainig und allein erblichen zuofallen und dienen, jedoch aber auch nur allein ir lebenslang zegeniessen und dannethin nach dero^d. absterben solle es wider hintsich und zuorugg fallen uff diejenigen, welche es geerpt heten, wann keins der elteren im leben gewest were.

So und aber das abgestorbne in disem fall nit vater oder muoter, sonderen eni und ana, sowolen auch öhi und bäsi, wie auch geschwistriget kind verliesse, so sollend alsdann solche noch verhandne eni und ana, öchi und bäsi, wie auch ge-

schwistriget kind alle zuogleich nebent und mit ainanderen erpen, doch nit den hüpfteren oder personen nach, sondern stammensweise. ¹⁾

5. Erbschaft in der zwerch- oder beiseits linien.

So sich nun begeben wurde, das die abgestorbne person kaine erben in der absteigenden linien, sondern allein sipp- oder bluotsfründt, die iro in der zwerch- oder syten verwandt
 Fol. 6. werend, verliesse, solle es gehalten werden, als volgen thuot.

6. Gleich gesippt brüeder und schwesteren wie die erben sollend.

Wann es sich begeben wurde, das die abgestorbne person hinter ihren verlast allein brüeder und schwesteren, die ihren von baiden elteren gesippt oder geblüet sindt, so erbend sy ainanderen vor allermeniglichen. ²⁾

7. Von bruoder und schwesterkinder und kindskinder, wie sy von ires vaters oder muoter, brüederen und schwesteren erbend.

Weilen unbillich sich befunden, das die brüeder und schwesterkinder und kindskinder nit allein ire elteren ent-raten und manglen, sonderen auch durch dero tödtliches absterben der erbschaft so uf ire verstorbne elteren (wan sy leben thetend) gfallen were, so sollend fürohin die brüeder und schwestern derselben kinder und kindskinder in solichem wie auch in anderen begebenden fällen zuogleich nebent ainanderen zuo erpen zuogelassen werden, doch das die erb-schafften allweg in die stämmen und nit in die hüpfter abgethailt werden. ³⁾

8. Wan allein bruoder- oder schwesterkind oder mit inen kindskinder verhanden.

Wan ain person abstirbt, die in absteigender linien kaine erben hat, und also für und für in aufsteigender linien weder vater noch muoter, wie auch in der zwerchlinien weder brüeder noch schwestern, sondern allein bruoder und schwesterkinder und kindskinder (welche dann als obvermelt nebent bruoder und schwesteren auch erbend) so sollend dieselben nebent

¹⁾ Zusatz v. and. Hand: „Diser artickel ist erleütert wie zuo end dis puochs am 16. blad zesehen, jedoch bleibt er in allen crefften.“

²⁾ Zus. v. a. H.: „Es werden beed und ainbändige geschwisterte von ainandren zeerpen zuglich zugelassen mit condition, wie zu end dis puch am 15 und 16 blat zesehen ist.“

³⁾ Zus. v. a. H.: „Ist erleütert die zuolassung sich nit weiter zu er-strecken dan uf brüeder und schwester enigkin, wie dan am 16. blad zuo end dis buochs ze sechen ist.“

und mit ainanderen zuo erben zuogelassen werden, dergestalten das die bruoder und schwesterkinder jedes für sein haupt Fol. 7. und nit nach dem stammen, die brüeder und schwesterkinder aber erbend nit in die häupter, sondern nach dem stammen anstath ires verstorbnen vaters und muoter sovil dieselben geerpt heten, wann sie noch im leben gewest weren.¹⁾

9. Ob des vaters oder muoter, bruoder und schwester mit der abgestorbnen geschwisterten dessen kinder oder kindskinder erben mögend.

So sich begeben, das die abgestorben person seines vaters oder muoter brüeder und schwesteren verliesse, darzuo bruoder oder schwesterkind oder kindskinder, so habend des bruoders oder schwesterkind und kindskinder den forgang und werdend des vaters oder muoter brüeder gantzlichen ausgeschlossen, und was in den hievor beschribnen puncten nit d. begriffen sein möchte, solle dannethin ye das nechste blut sowolen hinter als für erben mögen.

10. Erbschaft zwüschent ehelcüthen oder entrichtung und bezalung ires zuobrachten guots.

Wan zwey ehemenschen in den ehestand sich zesammen verfügent und alsdann hernach es seye über kurz oder lange zeit das aine es seye gleich der mann oder die frauw vor dem anderen tödlichen ableiben wurde, so sollen und mögen alsdann des abgestorbnen ehemensches verlassne eheliche kinder oder andere dero nechste erben und verwandte des abgeleibten zuo seinem gmachel gewestes zuobachte guot, was und wievil dann dasselb bei rechnug betreffen mag, es seye gleich Fol. 8. was anfangs zuobracht oder in gewester ehelichen beisammenwohnung ererpt were (so auch für zuobracht guot geachtet würdet) hinweg nemmen mögen. Und solle die ausrichtung beschehen eben mit und an demjenigen guot, es seye ligendes oder varendes, gülden und dergleichen, wie und in was forem es zuobracht gewest. Imfall und aber solches zuobachte guot verkaufft, verthauschet und anderwärts hingelegt oder verwendet were worden, soll und mag alsdann die usrichtung und bezalung beschehen, von und aus dem verhandnen gmeinen vermügen, es seye an haus, hof, güeteren, rent und gülden, auch an varender haab und dergleichen, nicht in dem besten, auch nicht in dem schlechtesten, jedoch allwegen nach beschaffenhait der sach, und erkantnus ainer ersamben d. obrigkait.

¹⁾ Zus. v. a. H.: „Ist erleütert sich nit weiter zu erstrecken, dan wie obstath uf bruoder und schwester enigklin.“

Wann und aber wehrender ehelichen beysammenwohnung vorschuss und reichthumb oder aber auch schweining und schmälierung des vermögens sich erscheinte, solle alsdann (doch mit hernach volgendem vorbehalt) dem mann oder seinen erben die zweythail des reichthumbs in ligendem und varendem und allem anderen nüt ausgenommen zegnüssen oder aber auch in begebender schwechung und befindender schweining des gehabten vermögens die zweythail zuentgelten stohn. Gleichergestalten der frauwen oder iren erben der dritethail in allem vorschuss zegnüssen oder im abgang den driten thail zuentgelten, doch auch in allwegen nach gstaltsambe der sach und erkantnus ainer ersamben obrigkait.

Hierinnen ist aber auch vorbehalten, wann der mann durch kriegswesen, pürgschaften oder tröstereyen, sowolen auch durch (R.) huoreyen oder spilen etwas haab und guots verschwenden oder verthuen wurde, solle die frauw oder ire erben hierin nichts zuentgelten haben, noch zalung zethuen schuldig sein. So und aber der mann im kriegswesen vil reichthumb fürsclachen und zsammen legen wurde, solle auch gebürende consideration gmacht werden, und über aines oder anderes (fals die interessierten partheyen sich nit vergleichen könnten) allwegen nach beschaffenhait der sach und erkantnus ainer ersammen obrigkait gehandelt werden.

11. Ob kinder in mutterleib erben mögend.

Verner ist erleüeret, auch geordnet und stabiliert worden, das die kinder in mutterleib nützit erben mögend, bis dieselbigen lebendig geboren und an die welt kommen werden. Nachdemme sy aber lebendig an die welt kommen sind, sollen und mögen dieselben nebent und mit anderen dero geschwisterten oder verwandten, wie sich dann die glegenhait ye begeben möchte, zuo erben zuogelassen werden, als ob sy schon geboren gewest weren, wie sich der fall begeben hate.

12. Es ist auch gesetzt und geordnet, das sover kinder werend, welche ohne rhat, wüssen und willen irer elteren, fründen oder vögten old ainer ersamben obrigkait sich verheüraten thetend, es seye das die elteren baide oder aber nur das aine allein im leben were, und also ererpt guot verhanden sein wurde, so soll jedoch das oder dieselben hinter ruggs verheüratete kind von seiner elteren haashaab, so lang ains der elteren verhanden, kaines haab noch guots nicht fähig noch gewertig auch man ime ützit zegeben schuldig sein, und nach ableiben beeder elteren soll demselben kind

sein portion (jedoch aber ohne zinss oder ricompens seines usstands) ervolgen und glassen werden, doch allezeit nach bescháffenhait der sach und erkantnus ainer ersammen obrigkait.

13. Item ist auch zuogelassen, das die elteren wol sollend befüegt sein, den söhnen einen gebürenden mansfortel zeschöpffen, jedoch aber allwegen nach beschaffenhait des ver- Fol. 10. handenen vermögens und mit consens vorwüssen und guotbeduncken ainer ersammen obrigkait.

14. Ordnung des erbfalls des unehelichen stammens.

Wo der vater nit erben mag, da mögent die kinder auch nit erben, wann sy schon ehelich sind, und müessend also mit dem unehelichen stammen erben. Wann und aber dieselben ainmal ehelich geboren kinder erwüechsend, es werend mann oder weibspersonen und also zum anderen mal ehelich geboren werend, dieselben mögent nebens und mit dem ehelichen stammen in gleicher linien zu erben zuogelassen werden.

Wann aber zwey personen ainanderen zur ehe nemmend, da das aine eheliches und aber das andere uneheliches stammens ist, und die zwey in zeit irer ehelichen beisammenwohnung kinder erzeugen wurdend, und alsdann solcher kinder vater oder muoter tödtlichen absterben, dann mögent solche kinder anstath ires abgestorbnen vatters oder muoter, weders dann ehelich geboren ist, mit dem ehelichen stammen auch erben, als vil ir vatter oder muoter geerpt heten, wan sy im leben gsin werend, doch nit weiter, dan an vater oder muoter stath, und am unehelichen ort, es seye der vater oder die muoter mögent sy mit den unehelichen erben und mit den ehelichen nit, biss sy zum anderen mal ehelich geboren werden, wie obvermelt.

Verner ist auch gesetzt und geordnet, wan ain frauw kaine eheliche kinder und aber woll aines oder mehr uneheliche kinder hete und nach irem absterben verliesse, da dann auch der abgelebten frauwen geschwisterte vorhanden sein wurden, mögend alsdann in solchem fall solche uneheliche Fol. 11. kinder gedachte ire muoter erben und werdend dero geschwisterte hiermit beiseits gestelt und ausgeschlossen. Wann aber alsdann solche uneheliche kinder alle ohne leiberben abstürend, solle dises von dero muoter ererpt gewestes guot wider zuorugg an den ehelichen stammen, von dannen es kommen ist, erblichen fallen und glangen.

Wan ainem unehelichen kind etwas testamentiert und geschaffen würdet, solle es inkrefften für und für zebleiben haben, weilen die grade linien weret. Wan es aber uff die zwerchlinien kompt, soll es wider zuorugg fallen in den stammen, von dannenharo es testamentiert und geschaffen gewest ist.

Weiter ist gesetzt und stabiliert worden, wann ain mann und weibsperson, die beede ehelicher geburt und harkommens werend, sich mit ainanderen ordenlichen verpflichtend und in zeit dero ehelichen beysammenwohnung kind ererzeugtend, alsdann aber das aine der gedachten eheleüthen todts ver^dleiben und absterben wurde, und sich dann das bei leben verblibne weitter verheüratete zuo und mit ainem unehelichen gemachel, und solche zwey ehemenschen in irer ehelichen beysammenwohnung kinder erzeugten, wann es dan hernach zefällen keme, das solche geschwistrigte ainanderen erpen sollen, so erbend sy ain anderen auff derjenigen syten, wo der ehelich stammen ist. Und weilen dann diejenigen, die zweymal ehelich geboren sind, dise, die nur ain mal ehelich geboren sind, nit erpen mögent, so mögent diejenigen, die nur ainmal ehelich geboren sind, dise geschwistrigte die zweymal ehelich geboren sind (was von der syten, da sy nit geschwisterte sind harfleüst) auch nit erpen.

Und dan wan ain vater oder muoter, die unehelich geboren werend, eheliche und uneheliche kinder bekemmend und dann das aine oder beede der elteren absturbent, mögent alsdann die ehelichen und unehelichen kinder zuogleich nebent und mit ainanderen iren abgestorbnen vater oder ^{Fol. 12.} muoter erpen.

15. Ordnung des erbfalls gegen den auslendschen und frömbden.

Ist gesetzt und geordnet, das man in erbschaftten inheimbische und frömbde oder auslendische zuogleich als sich selbst halten und ze erben zuolassen wölle, ja gegen denjenigen, wo man die unsrigen auch gleich als sich selbst halten thuot. Da dann ain jeder usslendische, deme in disem pund etwas erblichen zuofallen möchte, schriftlich und versigleten schein von seiner ordenlichen obrigkait mit sich bringen solle, in was forem und gstalt selbiger orten in dergleichen fällen, es gegen den unsrigen gehalten werde. Gleichergestalten solle es gegen denselbigen auch gehalten werden, jedoch allezeit nach erkantnus ainer ersammen obrigkait⁶).

¹) Zus. and. Schr. am Rande: „Anno 1644 ist vom algemeinen pund diser puncten erleüttert, namblichen den verstand darbei zehaben, dass wo

16. A b z u g.

Gleichergestalten wie in dem lestgemelten puncten des erbfalls halben gegen den usslendischen zehalten meldung gethan, solle es des abzugs halben auch also verstanden und gehalten werden, das wie mans gegen uns haltet, in gleichem wölle man sich gegen denselben auch verhalten. d.

17. Item wan ain person umb ain bestimbte summa gelts ir lebenslang unterhalten zewerden verpfründet wurde, und noch anders und mehrers guot (als aber die bestimbte unterhaltungssumma anlaufft) in vermügen hete, solle solches noch verhandne guot durch obrigkaitliche verordnung gnugsamb versicheret und den befründten, so der verpfründeten person nechste erben sein möchten, keinswegs erbsweise zethailen oder an sich ze ziehen zuogelassen werden, weilen die verpfründete person beileben sein würdet. Nach begebenem tödlichen ableiben oder fall solle es alsdann an die nechste erben, wer dann dieselben vermüg und inhalt vorgemelten erbfallspuncten sein werden, erblichen fallen und glangen.

18. Verner ist der enigklebrief, so im tausend vierhundert neun und sechzigisten jar von dem allgemeinen pund ufgericht und siderharo observiert und gehalten worden, nach beschechnem ablesen und wolbedrachtung dessen inhaltenden puncten in allem fürohin steif und vest zehalten confirmiert und bestetet worden, jedoch aber mit diser angehenckten kla- Fol. 13.ren erleüterung, das die enigklin (wann sy nit leiberben habend) ainandren erben sollend biss uf das leste, wann dann aber unter disen enigklen aines tods abgeleibt were und eheliche kinder hinter ime verliesse, die man nennet urenigklin, so solle das enigkliguot (aldieweilen enigkli und urenigklin nebens ainanderen zeerven zuogelassen werden) an das urenigklin fallen, wann aber alsdann das urenigklin auch ohne leiberben abstirbt, solle es dannethin den ruggfall haben an diejenigen, so es zuvor geerpt heten vermüg und inhalt des enigklebriefs.

19. Es ist auch gmeines unsers zechen gerichtens punnds anno fünfzechenhundert sechzig und ains aufgerichtete eheartickel brief verlesen, auch alle und jede desselben inhaltende puncten und artickel wol consideriert und bedrachtet, auch derselb in allem und durch allem widerumben steif und unzerbrüchlich zehalten confirmiert und bestetet worden und a.

ainer person in gemein dry pündten etwas in ainem oder andren ort zufile, so solle man ainen gleichhalten, wie er in seinem gericht auch gehalten wurde allezeit lauth selbiges orts satzungen.“

will man hiermit ain jedes ersambes gericht alles erensts vermanet haben, solchem fleissig nachzekommen und demselben gmess in begebenden occasionen zehandlen.

II. Der landtweri halben ist gesetzt und ordiniert, wie es dan vor disem in gmeinen dryen pündten auch geübt und braucht worden, das wan ainer ligende güeter, haus, hoff, geltschulden oder anders zwölff jar lang von denjenigen, so etwas daran zuo pretendieren und forderen haben möchten, rüebig und unangeforderet possediert und besitzet, sollen hernach die creditoren und ansprecher, obschon derselben hernach herfürkommen oder uffstahn möchten, ihre forderungen und ansprachen gantz verlohren und verwürckt haben, auch man denselben ützt zegeben schuldig sein, sondern die landtweri die inhaber der güeteren und schulden gantz schirmen solle, doch ist hierinnen gotes und herren gwalt in alweg vorbehalten, dardurch ainer möchte verhindert oder verkürzt werden, sein rechtsambe zu versuochen.

Fol. 14.

III. Der Geltzinsen halben, weilen unzustharo schwere und grosse geltzinsen gewest und bezalt werden müessen, dardurch der gemeine hausmann höchlichen beschwert worden, solchem aber fürzekommen und denjenigen so gelt zinsen müessen, etwas leichterung hierbei zeschöpffen, ist derowegen ordiniert und von den gmeinden ratificiert, das fürohin, welche auf den tag des zinsfals (wie und auf was zeit dann die zinsfäll in jedem gericht oder vermüg der creditoren habenden obligation sein möchten), es seye gleich vierzechen tag vor oder nach dem tag des zinsfals oder eben auf denselbigen tag die zinsen richtig raichen und geben an guoter landläuffiger geltwerung, die sollen nit mehr ze zinsen schuldig sein, noch von inen genommen werden, dann von ainem jeden guldin jerlichen ain schilling, welche aber in solcher bestimpten zeit nit ordenlich zinseten, der oder dieselben sollen dannethin für selbiges jare von jedem guldin ain batzen zinsen und geben und solle auch kain obrigkait ainiche schuldbrieven umb höherem zins (als wie obvermeldet) a. weder versiglen, noch aufrichten lassen.

IV. Verner aldieweilen in etlichen gerichtten mit erhaltung oder verbesserung der landtstrassen grosse sumseligkaiten sich erscheinen, da dann den durchraisenden und wandlenden personen an lyb und gut grosser schaden ervolgen und beschechen möchte, ist derohalben ordiniert worden, das ain jedes hochgericht und gmeind bey buoss zwanzig cronen (so dem gemeinen pundt verfallen und angentz inzogen, oder aber an dem gelt so in gmein einlangen möchte aufgehaltten

werden solle), die landtstrassen, soweit dessen bezirck und marchen sich erstreckt und wie von altem haro bräuchig, biss uf dero confynen guote saubere landtstrassen pruggen und wegsambe erhalten, dieselben weder durch mittel des wässerens noch in anderweg bekümbere, da dann jedes gericht oder gmeind seine nechste angrenzde (!) nachparen hierzu vermahnen solle, und wan etwan bsonderbare personen ihrer obrigkait hierin nit gehorsamb sein wurden, soll und mag alsdann die obrigkait desselben orts solche puoss der zwanzig cronen von den ungehorsammen widrumben inzügen und dieselben weiter nach irem verdienen abstraffen. Fol. 15.

Deme allem zuo wahren vesten urkund und glaubhaffter sicherhait ist dises in perment verfastes puoch als das rechte original aus gehaiss und bevelch der ratspotten des loblichen pundts durch den hochgeachten edlen vesten fürsichtigen und wolweisen herren herren Meinrad Buolen derzeiten landammans auf Tafooss und haupt des pundts mit des algmeinen loblichen pundts hierunter zuo end der schrift aufgedruckten secret ehreninsigl in aller nammen offentlichen verfertiget, inmassen dann das original auf Tafoos als im hauptgericht in guoter behaltnuss verbleiben, und jedem anderen gericht damit solchen satzungen gmess allerseits gehandelt werde, zuo dessen nachrichtung ain authentisirte copia darvon solle gegeben werden. Beschechen den neüntten tag des monats augusti nach Christi unsers erlösers und hailands heilsamen geburt im sechszechenhundertdreyunddreissigsten jar 1633¹⁾.

L. S.²⁾

Leonhardus Wildnerus
Foed^s X Jurisd^m Cancell^s
scrib: et sub^{sit}.

m. p^a.

Alldieweilen in etwelchen vorstehenden erb - Fol. 15 d., falspunckten etwas duncklkait sich erscheint, ist also A^o. 1636 im january durch die ratspotten des X gerichtens pundts erleüterung darüber geben und von den gemeinden ratificiert worden als volgen thuot³⁾.

Den ersten duncklen artickel belangende ist erleütert und für gantz billich erachtet, das baid- und einbändige ge-

¹⁾ Als Tag der Untersiegelung (wohl der beglaubigten Copien) wird vielfach der 20. Nov. 1634 angegeben z. B. in Sch.

²⁾ Secret des X. Gerichtens Bundes an blau-gelber Seidenschnur.

³⁾ Nachträglich aber möglicherweise von derselben Hand beigefügt.

schwistrigte zuogleich von ainandren erben sollend, namblichen wan ain person abstirbt ohne verlassung leiberben und hinterlast zweyerlei geschwisterte, die iren thails von beeden und thails nur von ainer syten haro geschwisterte gewest werend, so erbend solche verhandne beeder- und ainer syten geschwisterte ainanderen alle zuogleich ain jedes für sein haupt biss uf das leste ohne unterscheid, lange gleich die verlassenschaft har wo es sein möchte, mit diser klaren condition, wan aber solche nur ainbändige geschwisterte allesammen ohne verlassung ehelicher leiberben tödlichen absterben wurden, so solle alsdann alles dasjenige vermügen, was sy von iren einbändigen geschwisterten (von der syten und stammen da sy nit geschwisterte gewest hargeflossen were) geerpt heten, widerumben an den rechten natürlichen stammen, die es vorhin geerpt hetten, wan dise nit gewest werend oder dero erben, dannenharo solches guod gelanget und harkommen ist, erblichen zuorugg fallen und glangen.

Den anderen artickel betreffende wie es ordenlich begriffen ist, das eni und ana, öchi und bäsi, wie auch recht geschwistrigt kind zugleich nebens ainanderen, jedoch nit den häupteren nach, sonderen stammensweise erben sollen, last man solchen artickel in allen seinen crefften. Mit erleüterung das hiermit diejenigen so verner und weiter sind als recht geschwistrigt kind nebens und mit obigen nit zuogelassen werden, doch aber wann in solchem faal weder eni noch ana, öchi oder bäsi, verhanden, sonderen keine nächeren als geschwistriget kind, so werden alsdann in solchem faal diejenigen, so geschwistrigtkind und zum driten sind, auch nebens denen so geschwistrigtkind sind zuo erben zuogelassen, jedoch nit den häupteren nach, sonderen stammensweise. Ebnermassen das bruoder und schwesterkindskinder wie dann der artickel im erbfaal ussweist, anstath irer abgestorbnen elteren in die stämen ze erben zuogelassen werden, solle es gleichen verstand haben die zuolassung sich nit weiter zuerstrecken dan auf bruoder und schwester enigklin, damit dz guod alsdan wie billich in der nächeren linien zebleiben habe.

B. Rechtsquellen des Prättigau und der Landschaft Davos.

I. Die Landbücher von Castels (Jenatz-Luzern) und Schiers-Seewis.

Zu Grunde gelegt ist die Handschrift C, in den Artikeln, welche in der Castelser Redaction fehlen, S. Genau verglichen ist Se, in den wichtigsten Beziehungen auch Sch.

Das landbuch so A^o 1654 den 21. may durch die abgeordneten raths-boten der löbl. hochgerichten im Prättigen, zu Fidris versamt, in allen 3 gerichtten gleichförmig zu halten folgender gestalten angestellt und bestätigt worden¹⁾.

A.

Erster puncten. Dass jährlichen dafehren das fest der osteren nit selbiges tags wäre, die landsgmeind, landamann und gricht zu setzen, am ersten sonntag nach St. Jörgen tag gehalten werden soll²⁾.

- 1) (Zum³⁾ ersten, so) sollend landammen und rath nach (unsern) alten bräuchen und gewohnheiten jährlich auf den ersten sonntag im mayen erwehlt und besetzt werden, und nachdem sie den bräuchen gemäss beeydiget vorgendermassen zu sitzen und urtheilen schuldig seyn.
- 2) (Namlichen) so ist ein jeder landamman und rächtsprecher schuldig zu sitzen und urtheilen, so fern es nur haab und gut antrifft, wan ihme die partheyen nit neher als grad zum dritten verwandt, wann aber die weiter part vertraut, soll einer sitzen, so fehren die parthen nit vater und mutter kind oder geschwisterte sind.
- 3) Wann⁴⁾ es dan über blut oder leib und leben zu

¹⁾ So in J (jedoch statt 1654: 1635) und ursprünglich auch in C, in S steht statt „so a^o 1654“: „oder landsazungen“. In C ist folgender Text hineincorrigiert worden: „rathsboten der 8 ehers. gemeinden des löbl. hochgericht Castels“ und „in disem gerichte“. In Se lautet die Ueberschrift: „Das landbuch zu Schiersch und Seewis de a^o 1714, Marty“, in Lu: „Landbuch der gemeind Luzern.“ Ueber Sch vgl. oben p. 84 unter 6.

²⁾ Nur im Landbuch von Castels.

³⁾ Das Folgende nur im Landbuch von Schiers und Seewis. Das Eingeklammerte nur in Sch und Se.

⁴⁾ Anstatt des Folgenden fährt in Se Art. 2 fort: „Wann es aber glimpf und ehr oder leibsschäden und dergleichen betreffe, ist einer nit schuldig zu sitzen, so ihme die parthen näher als zum vierten sind.“ In Sch findet sich diese Bestimmung, aber ausserdem auch Art. 3.

urtheilen kompt, da ist einer nit nacher schuldig zu urtheilen als zum vierten¹⁾.

4 b) (*Se 4*) So nach nun man obbemeldtermassen²⁾ sitzen solle, soll man auch sich an kundschaft zeügen mögen und zu reden schuldig seyn, wann einen sein fürwort nicht schirmen mögen, es were freundschaft halben oder dass er sich hette lassen merken und das recht daraus entsprungen were³⁾.

5) (*Se 6*). Item wann einer bey dem anderen in dienst wäre, sol keiner schuldig seyn wider sein herr oder meister kundschaft zu reden.

2. (*S, A, 7; Se 7*). Um ehrliche freffel ist ein jeder eyds-pflichtiger schuldig anzugeben jeder männiglichen, als allein sich selbs, seine kinder, sein vater und mutter und geschwisterte nit.

3. (*S, A, 8; Se 8*). Um unehrliche freffel aber soll er diejenigen so ihme zum (dritten und⁴⁾ vierten oder weiter in bluts- oder anderer freundschaft verwandt sind anzugeben schuldig seyn.

4)⁵⁾ Es solle der landamann und jeder rechtsprecher schuldig seyn zu sitzen und urtheilen, so ihme die partheyen nicht näher als zum dritten befreundt sind, ob es auch glimpf und ehr und leibsschäden beträfe.

Wann aber allein zeitlich gut im rechten ligt, soll er dafehren die weiterpart vertrauet, wann die parten nit seine eltern, kind oder geschwisterte zu sitzen und urtheilen schuldig sein.

5. (*S, A, 4; Se 3*). Wann aber gmeinden gegen ein-anderen im rechten ligen, solle niemand als die gschwornen selbiger gmeind von seiten der gmeind parteyisch gachtet werden, ohne diejenigen, so vater und mutter, kinder oder geschwisterte in der interessierten gmeind hätten.

6. (*S, A, 9; Se 9*). Es soll der grichtschreiber keinem zum beystand nicht zugestellt werden, (sondern bey seinem dienst verbleiben⁶⁾), es wäre dann sach dass er wie oblaut freundschaft halber⁷⁾ seines dienstes erlassen wäre.

7. (*S, A, 10; Se 10*). Jeder der rechten will ist schuldig ein tröster in das recht zu geben, vor dass sein anbringen

¹⁾ Art. 4 des Landbuchs von Schiers s. A, 5.

²⁾ Se: um obbemelte sachen.

³⁾ S, A, 6 = Se Art. 5 s. unten bei G 5.

⁴⁾ Die eingeklammerten Worte fehlen in S, Sch und Se.

⁵⁾ Nur im Landbuch von Castels, s. oben Schiers 2 und 3.

⁶⁾ Das Eingeklammerte fehlt in S, Sch und Se.

⁷⁾ Statt des Folgenden in S, Sch und Se: aufstahn müsste.

verhört wird. Derselbig so tröster worden ist, ist schuldig diejenige kostungen, so deme der ihn versetzt zugelegt werden, zu bezahlen; jedoch dass er seine rechte und schadloshaltung bey dem andern suchen möge.

8) ¹⁾ Der weibel halben ist ordiniert, dass ihnen von jedem bott, wie von altershero, von sechs pfennigen bar soll gegeben werden, welcher sie aber in die gmeind Furnen und St. Anthönien braucht, soll einem weibel vom ersten bott xr. 6, ein halbmaas wein, um xr. 4 brod und käs zu geben schuldig seyn. Wann sie aber mehr desselben gangs zu bieten gemahnet werden, sollen sie jedes bott um 6 pfennig zu thun schuldig seyn.

Welcher aber weibellöhn ausgegeben hätte und im rechten ledig gesprochen wurde, so solle soviel destomehr dem wirth in der kostung gerechnet werden, und der wirth es deme wie obstat es ausgeben mit zehrung erstatten. Von jedem verbott sollen die weibel zu lohn haben zwölf pfennig, in die gmeind Furnen und St. Anthönien für den gang lohn, speis und trank, wie obstat.

9. (S, A, 12; Se 12) Ein jeder, deme zur kundschaft geboten wird, ist schuldig an die grichts-stadt dahin das bott lautet zu erscheinen, und solle zu seiner belohnung haben ein gebürliche uerten. (Welcher aber von Furnen oder aus St. Anthönien erscheint, soll noch darzu haben xr. 10²). Und solche kostungen sollen von den parten, je nachdem einem oder dem andern grichtskostung zugelegt wird, auch abgetragen werden. Doch welcher über einen handel mehr als zwey kundschaften bieten liesse, der soll die übrigen kostungen allein abtragen.

(Ein person, so bey einem in diensten ist, solle um sachen so sich in selbiger zeit da sie im dienst gewesen verlossen, nit mögen kundschaft reden noch verhört werden zu vorthail oder nachtheil dessen, bey deme sie in diensten gewesen.³)

10. (S, A, 13; Se 13). Wann auf jemand's anhalten recht⁴) gesetzt wird, und der kläger, antworter oder kundschaften über empfangenes bott nit erscheinen, oder die parteyen sich vergleichen und nicht bey zeiten abwüssen liessen, soll man den saumseligen zulegen den schaden und die gehorsamen

¹⁾ Im Landbuch von Schiers (S, A, 11; Se 11) steht statt dessen: „Die weibel sollen zu lohn haben im dorf zwey crützer, gen Schauders, Stals, Sigg und Gaffadauren aber zwolf crützer.“

²⁾ Fehlt in S, Sch und Se.

³⁾ Fehlt hier in S, Sch und Se, s. aber S, A, 6 und Se 5.

⁴⁾ S, Sch und Se: gricht.

mögen auf der ungehorsamen kosten ein marend thun, alles nach gericht erkantnus.¹⁾

11. (S, A, 14; Se 14). Der landamann soll keinem schuldig seyn recht zu setzen, er vertröste dann gnugsamlich mit hablichen leuten oder mit dem eyd.

12. (S, A, 15; Se 15). Die gant soll offen seyn²⁾ das jahr aus, alle in 8tag vor und nach den dreyen hohen festen, als wienacht, ostern und pfingsten. Und von Johansen tag bis an St. Michels tag solle die gant beschlossen seyn; jedoch wann landkrieg wäre, vorbehalten nach nothdurft der zeit und erkantnus einer ehrsamem obrigkeit.

13. (S, A, 16; Se 16). Welcher von einem anderen geld zu fordern oder anzusprechen³⁾ hat, es seye wenig oder viel, und schon im zins gestanden wäre, der solle wann ers einziehen will verbunden seyn es dem schuldner, gleichfalls der schuldner so ers erlegen will dem creditor⁴⁾ 3 monat vor zinsfall anzukünden, versteht sich da ordentlich gezinset wird. Und wann es also abgekündt ist, so (mag der creditor, da ihme die zahlung nicht sonst erfolgt, in zeiten offener gant dem andern darum schätzen. Wann aber auf den zinsfall der zins nit erlegt wurde, oder die ansprach nit im zins gestanden wäre, soll die versaumnus der abkündung den creditoren⁵⁾ an der gantung nit hinderen mögen.⁶⁾

¹⁾ Vgl. Landbuch von Klosters, p. 27, von Davos p. 67. Erstes Davoser Protokoll-Buch, 6. Jan. 1583: „So jemand um rächt anruft und nit by zyten abkhündt, der soll den gerichts kostung gäben.“ 21. Jan. 1593: „Demnach wan die parthyen sumpten es wer kleger oder antworter wer daz were, so mag dan die ander parthy uff dise so gesumpt marändt ässen. Darnäbet wellicher umb rächt anruft und sich dan verglycht und nit hette lassen abwüssen, der soll nachdeme er angeschriben ist ouch in den schädinen sein nach gericht erkantnus, so man bey zeiten nit hat lassen abwüssen.“ Am 6. Juni 1602 wird noch eine Strafe von 10 schilling d. „ohne gnad“ hinzugefügt.

²⁾ S, Sch und Se: stahn.

³⁾ S: ansprechen, Se: ansprachen.

⁴⁾ S, Sch und Se: schuldgläubigen.

⁵⁾ Statt des Eingeklammerten haben S, Sch und Se: „mags den schuldgläubigen.“

⁶⁾ I. Davoser Prot.-Buch, 28. April 1588; „Beschlossen, wenn einer dem andren schuldig ist, soll einer den gülten lassen abwüssen umb die schult ungevar uf Sant Michels tag, was zechen guldi und darob ist, was aber minder ist, ist keiner schuldig zu lassen abwüssen sonder mags inzüchen wan er wil, vorbehalten was verbrieffet ist und vorgeding last man in iren rächten bliben, wen einer aber ein schult schuldig ist und nit zinst hüpstlich und ordentlichen mag dan einer zins und hoptsumm mit ein andren inzüchen“ Ibid. 5. Aug. 1593: „Es ist kainer schuldig den andren zu lassen abwüssen in kein wyss noch wäg, gott gäb wie gross die schuld

Von der Schätzung.

14. Einer so dem andern schätzen will, welches er bey offener gant an einem montag oder freytag, als von alterhero geordneten schätztagen thun soll, und da er die schätzung am montag verrichten sollte oder wollte, soll er den schuldner durch sich selbs oder durch einen boten bey seinem haus ersuchen und um die bezahlung ansprechen, und im fahl nicht erfolgter zahlung, ihne heissen daheimet stahn, und das thun am sonntag. Da er aber die schätzung am freytag verrichten wollte, so mag er solch ansuchen oder ankündigung am nächsten zinstag, mitwochen oder sonstag darvor verrichten. Und so er oder seine boten den schuldner nit anheimsch funden, mag er und ist gnugsam, wann er solches sein des schuldners weib und kindern anzeigt, oder mit weisser kreyde des schuldgläubigen hauszeichen an des schuldners thür schreibt.¹⁾

15. (S, A, 18; Se 17, Forts.) Wann dann der schätzttag ist, so mag und soll der (creditor oder²⁾ schuldgläubige oder sein anwald zwey gschwornen derselben gmeind, die dann unpartheyisch zu urtheilen, nach jeden zu gestellten zwölf pfennigen für sein³⁾ belohnung die schätzung zu thun mahnen, welche sich dann gebrauchen zu lassen schuldig, und sie zu des schuldners haus führen, da dann sie gschwornen den schuldner seines vermögens bey seinem eyd befragen und es dem creditor eröffnen, und auf was der creditor zeigt, schätzen und doch die pfand um einmal still stehen⁴⁾ lassen und dann zu verrückung der pfanden ungefahr 8. tag oder da es nöthig etwas mehr, was sie billich dunkt, zihl bestimmen sollen. Da aber die ausgeschätzten pfand ligends gut wärend, soll zur lösung derselben dem schuldner vom tag der schätzung an acht und zwanzig tag zihl bestimmt

sig, sonder wo einer inzuzeuchen hat, mag er sein schult zu jeder zeit wen sy gefallen ist inzeuchen, ohne weiter lassen abwüssen, ouch niemant nüt darwider in kain wäg handeln, dan so best ein yeder mag ussrichten und bezallen.“ Vgl. Landbuch von Davos p. 70.

¹⁾ Dem Art. 14 entspricht folgender Artikel des Landbuchs von Schiers (Sch S A, 17; Se 17): „Einer so dem anderen schätzen will soll es dem schuldner durch den weibel zwey oder drey tag zuvor ankünden und ihn auf den tag, wann er ihm schetzen will, heissen deheimath stahn, wann aber der weibel ihn selber nit zu haus finden und solches seiner frauen oder kinderen sagen würd, soll es genugsam seyn.“

²⁾ Das Eingeklammerte fehlt in C.

³⁾ S, Sch und Se: dreyssig crützer für.

⁴⁾ S, Sch und Se: bleiben.

und nach solchen verflössnen tagen noch andere sieben nächsttag der freundschaft, solches pfand gegen erlegung dem creditor hauptsumma und zins, kostung und schaden an barem geld, in maassen als ob das gut verkauft worden wäre, an sich zu ziehen ohne gefehrd.¹⁾

So aber die geschätzten pfand fahrende sachen sind, sollend solche durch die gschwornen nach verflössnem zihl der 8. tagen ungefehr dem creditor zugestellt und zur hand genommen werden.

So aber die gschwornen selbiger gmeind freundschaft halben fürwand oder fürwort hätten, solle der so schätzen thut andere, dass er zwey habe, aus der nächsten gmeind da die geschwornen sind nehmen, denselben aber zu ihrer belohnung der pfennigen noch jedes gangs ein ürthen geben.²⁾

Gleiches soll in jeder gmeind da die gschwornen deswegen weite weg thun müssten. Auf jede ansprach so durch schatzung bezahlt werden soll und mus, soll der creditor den dritten pfennig und kostung und schaden zusetzen mögen, und bey den eyden die pfand, was sie je zur selbigen zeit läufig, geschätzt und gerechnet werden.³⁾

16. (S, A, 19; Se 18). Wann dann also bey anfachend oder vornehmender schatzung der schuldgläubige sich nicht anheimsch befunde, sollen die gschwornen nit weniger mit erster schatzung (gegen und auf die gezeigte pfand⁴⁾ fortfahren, es dem schuldner bey erstem anzeigen und nach obbemeltem zihlen, die pfand rucken und dem creditor zustellen.

(Se 19:) Wann ein schuldgläubiger einem schuldner geschätzt hätte, und der schuldner noch vor deme dass die pfand verruckt, ein anzahl gelds zu erlegen vermöchte, (solle der schuldgläubiger solliches⁵⁾ annehmen, an der ansprach abrechnen und allein dannethin um den überresten wie ob laut pfand schätzen mögen.⁶⁾

(Se 20:) Nachdeme dann die pfand durch die gschwornen ausgemacht oder geruckt⁷⁾, mags der creditor dem schuldner verbieten lassen.

(Se 21:) Wann dann der schuldner weib und kind hat, soll der creditor so lang ander haab und gut vorhanden, ein

¹⁾ Se schliesst: ohngefehr zeit gegeben werden.

²⁾ S, Sch und Se: zu lohn geben dreyssig kreüzer und ein ürthen von fünf batzen.

³⁾ Dieser Absatz fehlt im Landbuch von Schiers und Seewis.

⁴⁾ Das Eingeklammerte fehlt in C.

⁵⁾ Statt das Eingekl. haben C und S: und wolte, dass es der creditor.

⁶⁾ C: möge. ⁷⁾ S: und veruckt.

melchkuh, zwey geiss, auch heu dieselben (aus oder¹⁾ an die weid zu bringen nit ausschätzen mögen.

17. (S, A, 20; Se 22). Wann ein schuldner einem oder mehr seiner schuldgläubigen die schatzung versagte aus vorwendung, sein vermögen es nicht erleiden möge, solle der schuldgläubige vor obrigkeit solches eröffnen, und dannethin die obrigkeit denselben schuldner zur rechnung vornehmen und gesamtten seinen creditoren nach landsbrauch jedem erfolgen lassen.

18. (S, A, 21; Se 23). Welcher gegen seinem schuldner sein anspruch formlich verschrieben hat und durch des landamanns oder gerichtts sigel versiglet und sonderbar darin benemte unterpfand hat, der soll wann es zur austheilung oder schatzung kommt von derselben, da ihme die zahlung an gelt nit erlegt wurde durch schatzung wie vorsteht, vor allen andern bezahlet werden, und da zween brief auf einem pfand sich befänden, erstens²⁾ der ältere für³⁾ seine völlige zahlung⁴⁾ ausnehmen und empfachen, und dannethin der andere auch, so es vorhanden.

19. (S, A, 22; Se 24). Wann dann ein dergleichen austheilung sich begäbe, sollend forderst diejenigen ansprechen, so ordentlich unter des gerichtts besiglung verfasst, laut ihrer verschreibung ihre rechte zu den unterpfanden haben und geniessen, und dannethin die übrigen alle, so kanntlich, ohne ansehung der alte oder jünge, handschrift oder nicht, gleiche rechte haben.⁵⁾

(S, A, 23; Se 25). Welcher ein contente schuld auf recht abschlagt, der solle nach gebühr gebuosset werden.⁶⁾

20. (S, A, 24; Se 26). Wann einer in einem schulden-ruf, da er ansprechen hat, nit instahn oder was ihme betreffen möchte, nicht empfachen wollte, sondern auf ander dem schuldner zufallend gut warten, der soll es thun mögen, und dann wann dem schuldner ander gut zugestanden, von selbigen um die hauptsumm ohne zins sich zahlt machen, und des schuldners haben oder vermögen den übrigen creditoren (zur zeit des schuldenruofs⁷⁾ ausgetheilt werden mögen.

¹⁾ Fehlt in C. ²⁾ S Sch und Se: solle erstlich.

³⁾ Fehlt in S, Sch und Se.

⁴⁾ S, Sch und Se setzen hinzu: des capitals und aufgeloffenen zinsen.

⁵⁾ Ein Decret des 10 Gerichten-Bundes von 1786 „wegen Scussion“ ordnete an, dass Kirchen-, Pfrund-, Spend-, Schul- und Gemeindsforderungen gewöhnlichen Forderungen vorgehen, Pfandforderungen aber nachstehen sollten.

⁶⁾ Nur im Landbuch von Schiers-Seewis.

⁷⁾ Das Eingeklammerte fehlt in C.

21. (S, A, 25; Se 27). Wann ein schuldner seinem creditoren von einem eydspflichtigen oder sonst von einem ehrlichen mann geschätzt pfand insetzt, solle es geachtet und gehalten werden, als ob die schatzung bester form beschehen wäre.

22. (S, A, 26 al. 1; Se 28). Welcher um verschriebne oder unverschriebne schulden ligend gut schätzt, soll mögen an einem ort, da ihme beliebig anfachen, und an ein anderen abschätzen, und da solches gut gnugsam, fortfahren bis er bezahlt ist.

23. (S, A, 26 al. 2; Se 29). Wann ein schuldgläubiger schätzen und auf des schuldners seckel zeigen will, solle der schuldner schuldig seyn bey seinem eid zu eröffnen, ob und wie viel geld darinen seye. (Kein schuldgläubiger solle schuldig seyn sich auf andere pfänder weisen zu lassen.¹⁾

B. V o n V o g t e y e n .

1. (S, B, 1; Se 30). Alle und jede, junge und alte, dessen bedürftige²⁾ personen (sollen³⁾ von der obrigkeit, es werde darum angehalten oder nicht, ordentlich und ohne versaumnus mit fromen und darzu tauglichen leüten bevogtet werden solcher maassen, da beyde freundschaften sich selbst⁴⁾ auf einen oder zwey vergleichen und selbige der obrigkeit benennen, und die obrigkeit sie qualificiert befinden wurde, es darbey bleiben; (fals nit jeder theil der freundschaft einen der obrigkeit vorzeigen oder ernamsen wurde, und die obrigkeit da sie qualificiert, darzu anhalten solle.⁵⁾ Und sollend dann solche vögt über die personen und guter schalten und walten, mit gebühr, zu nutz und vorteil derselben an leib seel und gut, auch alle märkte ohne der vögten wissen und willen durch die bevogteten gethan aufgehobt werden mögen.⁶⁾ (Und um ihre verwaltung der vogt kindern haab und guts willen jährlichen vor ihren nächsten und gschwornen derselbigen gmeind ordentlich rechnung leisten und geben.⁶⁾

¹⁾ Das Eingeklammerte fehlt in S, Sch und Se.

²⁾ S, Sch und Se: Es sollend auch arme vater und muterlose kinder wittwen und andern zu bevogten mangelbahre u. s. w.

³⁾ Das Eingeklammerte fehlt in S, Sch und Se.

⁴⁾ S, Sch und Se: samtlichen. ⁵⁾ S, Sch und Se: sollend ungültig seyn

⁶⁾ Statt des Eingeklammerten, welches auch in Sch und Se fehlt, steht in S: „und sollen die vögt schuldig seyn alle jahr ihrer vogtey halben, ordentliche rechnung zu geben, den nächsten verwandten vor den gschwornen selbiger gemeind. Es sollend aber keinem mehr als 3 vogteyen aufgelegt werden.“

2. (S, B, 2; Se 31). Wann auch ein eheweib, aus ursach dass der mann ihres der frauen oder beedern haab und gut durch unnöthiges beharrliches markten und unnützlich verzehren oder sonst in ander weg, wie es beschehen möchte, unnützlich verthäte oder vergüdete, sich bevogtens bedürftig erachtete und darum für amann und gericht durch sie oder in ihrem namen angelanget¹⁾ wurde, deren solle ein obrigkeit, da sie es also befinden, es seye durch bevogten und sonst in andere weg nach ihrem gutfinden treulich²⁾ zu helfen und rathen schuldig seyn, dass ihr haab und gut vor unnöthigem verthun oder verschwenden erhalten und beschirmet werde. Gleichfals auch, da sich an seiten des manns solche nothdurft erfunde.

3.³⁾ Gegen punds-leüten, ja denjenigen so es gegen den unsrigen auch nit übend, solle um ansprachen jemand an leib und gut zu arrestieren oder verlegen in ansehung des bunds-briefs nit gestattet werden. Was aber ansprachen von zehrung, lidlohn oder ehrverletzlicher zuredung oder leibschäden herlangt, solle zu arrestieren und zur vertröstung anzuhalten frey seyn.

C. Wegen Zügen.⁴⁾

1. (S, B, 3 al. 1; Se 32 al. 1). Um ligend gut ist geordnet, wann ein person gut verkauft, so sollend wie von alterhero des verkäufers nächsten solches in dem werth, wie es verkauft, vor sich⁵⁾ zu haben und ohne jemand's anrichten zu ziehen befügt sein. Und solle jeder der also gut ziehen will, ehe und dass nach dem markt fünf und vierzig tag (offne gant gar⁶⁾ verflossen |: da dann der tag, an welchem man den markt beschliesst, noch vor man gemeinlich die lichter gezündet hat, für ein tag der vierzig und fünf tagen gehalten soll werden; so aber erst bey dem licht der markt beschlossen, der folgende erste bedeüter zihls-tagen seyn solle :| mit einem gschwornen⁷⁾ zum käufer sich verfügen und einen ehrbaren um die kauf-summa seines eigenen guts

¹⁾ S Sch und Se: angehalten.

²⁾ Fehlt in C.

³⁾ In der Redaction für Schiers-Seewis fehlt dieser Artikel.

⁴⁾ Die Ueberschrift lautet in J: Von dem zugrecht, in Sch: Wegen der zügen, in Se: Zugrecht des ligenden guths, in S wie in C. In S bildet der ganze Abschnitt nur den einen Artikel: B, 3.

⁵⁾ S und Se: „von sich selbs.“ Sch: „vor.“

⁶⁾ Fehlt in S, Sch und Se.

⁷⁾ S, Sch und Se: ehrlichen hablichen mann.

gnugsame vermöglichen manns zum bürgen bey sich haben und also dann durch den mund des gschwornen¹⁾ dem käufer den zug, tröster²⁾, silber und gold anbieten und seine nächschafft eröffnen lassen. Da aber ligende güter oder sachen so zug aufhaben gegen einanderen vertauschet wird, solle kein zug nit seyn;³⁾ (so aber der käufer solchen zug nicht annehmen wollte, mag der züger denselben dem landamman oder statthalter hinter recht geben und sol alsdann der züger den käufer mit recht suchen.⁴⁾

(S, B, 3 al 2; Se 33):⁵⁾ Welcher aber vor verrichtung des zugs die bestimmte fünf und vierzig tag verfließen lasst, hat dannethin kein zug mehr, es were dann dass einer oder eine die unbevogtet in fremden landen und von dem ergangenen marcht nichts wüssten, die sollend den zug haben ein jahr und fünf und vierzig tag.

(S, B, 3 al 3; Se 34): Wann aber ein frömder, so aussert unserm gricht daheimen, bey uns ligende güter, häuser oder anders so zug hat verkaufte.⁶⁾

(S, B, 3 al 4; Se 35): Der zug soll sich verstehen, wann ligende güter, alpen, weidung, häuser, stalungen, mülena, schmitten, pleüwen, walken, wassersaagen und was dergleichen oder auch in einem markt neben und mit bestimmten dingen auch fahrends verkauft worden wäre, solle der die nachschafft hat und ziehen will, alles wie obstat zu ziehen schuldig seyn, wann aber käufer und züger in gleicher nachschafft dem verkäufer wären, soll dem käufer frey stahn seinen theil von dem kauf zu behalten oder dem züger alles zu lassen, und da er käufer ihme alles liesse, soll der züger schuldig seyn alles oder nüt zu ziehen.

2. (S. B. 3, al. 5, Se 36). Wann als obbemeldt ein markt so zug auf hat beschehen oder gethan ist, sollend die, so da gemacht und denselben beschlossen, nicht mehr befügt seyn

¹⁾ S, Sch und Se: desselbigen oder selbstn.

²⁾ Fehlt in Se (nicht in S und Sch).

³⁾ J: nit haben oder seyn.

⁴⁾ Das Eingeklammerte fehlt in der Redaction für Castels.

⁵⁾ Das Folgende nur in der Redaction für Schiers-Seewis.

⁶⁾ Sch und Se: „auf hat kaufen.“ In Se ferner folgende Bemerkung: „Hier redet dz land-buch nicht weiter, man wurde aber dissfalls gegen sollichen dz gegenrecht beobachten und brauchen (Bundesgesetz von 1713, bestätigt vom 10 Gerichten-Bunde 1748 und 1749).“

keineswegs einander ledig¹⁾ zu lassen, bis und so lang das zug zihl, wie obstat, verflossen und der kauf nit gezogen worden ist.

3. (S. B. 3, al. 6; Se 37). Wann um einen kauf, der sich ziehen mag, von dem käufer an die kauf-summa vieh oder ander werth zu geben bedinget wäre worden, solle der so ziehen thut befügt seyn dasselbig werth vieh, da ers gehalten mag,²⁾ auch daran zu geben. Da er aber je dasselbige nicht gehalten³⁾ könnte, er anderes dergleichen vieh und werth auch geben mögen, und solches gegen einandern durch eydspflichtige⁴⁾ leüth schätzen lassen.

4. (S. B. 3, al. 7; Se 38). Einer der als obbemeldt ein kauf zeücht ist schuldig dem käufer sowohlen der kauf-summa halber⁵⁾ ledig zu ziehen und ihne darum durch einen ehrbaren seines allein eignen so viel vermöglichen mans zu verbürgen, anderst wäre der käufer den zug nit schuldig zu gestatten, und wäre der zug ungültig, doch nit mehr als von hundert ein gulden weinkauf und über kein markt, ob er schon ob fl. 500 beträfe, mehr als fl. 5 weinkauf aufgetrieben werden mögen, und solches bey dem marktschluss und hernach nit, und da mehr aufgangen, der züger hierbey beschirmt werden, und im weinkauf allein dem käufer ledig ziehen⁶⁾ oder das halb theil gesamt⁷⁾ erlaubten weinkaufs abzutragen schuldig seyn solle.

5. (S. B. 3, al. 8; Se 39). Welcher von einem marktschluss ohne vorbehalt weinkauf trinkt, ob er schon die nächschafft hätte, solle sein zugrechte verwürkt und verlohren haben.

6. (S. B. 3, al. 9; Se 40). Wann ein markt beschehen wäre, der als obstat den zug hätte,⁸⁾ und derjenige so zeücht merkte, dass der markt anderst als eröffnet⁹⁾ beschehen seyn sollte, solle der züger dem käufer darumben denselben auf den eyd antreiben mögen zu eröffnen, und ihne darzu eine obrigkeit verholffen seyn. Gleichfals mag der käufer den züger beeydigen, ob er ohne gefehrd, versteht sich für sich selbs, zu haben und ohne jemens anrichtung zeüche?

1) Se: wendig?

2) S, Sch und Se: vieh oder werth, so ers überkommen kann.

3) S, Sch und Se: überkommen.

4) S, Sch und Se: ehrliche.

5) Fehlt in C.

6) S Sch und Se: entschädigen.

7) S, Sch und Se: des.

8) S, Sch und Se: gezogen.

9) S: er geoffenbahret worden.

7. (S. B. 3, al. 10; Se 41). Einer so ligend gut verkauft und zogen wurde, ist nit schuldig die kauf¹⁾ summa an dem züger (zu nehmen²⁾), sondern an dem käufer zu haben, und der käufer mag des zügers bürgen darum ersuchen. Und wann der käufer vor ausgang des zugs an die kauf-summa geld oder anders erlegt, solle der züger schuldig seyn, dasselbig³⁾ bei vollführung des zugs in solcher materie wieder⁴⁾ zu erstatten.⁵⁾

D Betreffend die währschaft des viehs.⁶⁾

1 (S. B. 4; Se 42). Welcher (dem anderen⁷⁾ reverenter ein kuh⁸⁾ oder tragend rind verkauft und solche vor tragend mit benamsung des zihls angibt (wann sie kalberen soll⁹⁾), und dieselbe kuhe mehr als 18¹⁰⁾ tag über bemeldtes zihl tragt, soll der verkäufer schuldig seyn dem käufer derselbigen kuhe zehrung, jedes tags so sie nach dem zihl getragen, 6 kreützer zu bezahlen.

2. (S. B. 5, Sch.: *Pfinnig*; Se 43; *Vom pfinnigen s. h. vich*): Welcher ein rindvieh verkauft, und dasselbige rind innert eines jahrs und dreyer tagen frist von dem markt an zu rechnen revtr. pfinnig erfunden wurde, solle der verkäufer schuldig seyn das rind zu verlieren. Da er aber von solchem vieh haut und unschlit zu haben beehrte, solle der käufer ihme solches zustellen, und dann der verkäufer schuldig seyn dem käufer die fueterung des rinds zu zahlen. So aber der verkäufer haut und unschlit dahinten lasst, ist es¹¹⁾ der käufer für die fueterung und derselben völlige zahlung zu halten (schuldig und¹²⁾ pflichtig.¹³⁾

1) Fehlt in C.

2) Das Eingeklammerte fehlt in S, Sch und Se.

3) S, Sch und Se: demselben das erlegte.

4) Fehlt in C.

5) Se: „Wegen denen trink-geldern s. die verordnung de a^o 1739.“

6) Ebenso Sch; S: Die währschaft des vichs, Se: Wehrschaft des vichs. In C findet sich p. 241—243 ein Gesetzentwurf vom J. 1764 über diesen Gegenstand, entworfen auf dem Bundestage zu Davos. Auch existirt ein Gesetz der 3 Bünde vom September 1757. Dasselbe befindet sich in Se gedruckt eingehftet.

7) Fehlt in C.

8) S, Sch und Se: „s. h. kuh“.

9) Fehlt in C.

10) S, Sch und Se: „einundzwanzig“.

11) Fehlt in C.

12) Das Eingeklammerte fehlt in S, Sch und Se.

13) Sch (sp. Zus.): „ist von den gemeinden des 10-Gerichten-Bunds die währung auf ein halb jahr heruntergesetzt.“

3. (S. B. 6, Sch: *Saltzschädig*; Se 44: *Saltzschädig vich*): Wann ein verkauft rind vom markt an über ein halbes jar (nächst köntig¹) mit dem saltzschaden sich behaftet erfunde, solle der verkäufer schuldig seyn das rind zu verlieren und der käufer die kost oder fueterung²).

S. B. 7, Sch.: *Brillend oder ritig*, Se 45: *Brillende oder reitige kühe*): Welcher auch r. ein ritige oder brüllende kuoh in ein gemeine alp thete, solle verbunden seyn denjenigen schaden so dieselbig jemand verursachte abzutragen, so aber solche ritige kuoh verderbt oder beschädiget würde, solle ihme niemand kein abtrag nit schuldig seyn³).

4. (S. B. 8, Sch: *Tädel und prästen*; Se 46: *Tädel und goresten des vichs*). Item wann ein verkauft und für grecht oder⁴) gesund angegebenes rind-vieh presthaft zumalen des kaufs gewesen⁵) erfunden wurde, als: zaunbrechend, leibzeigend, ohngerecht am flamen⁶), zungensaugend, milch aufhebend, umgehd, zahnlos, haarfressend, hinfallend, siechtig⁷), solle der verkäufer schuldig seyn sollich vich wieder zu nehmen und das dafür empfangene⁸) wiederum zu erstatten; jedoch wann der käufer nach an dem vich erfundenen prästen in nächsten 14 tagen dem verkäufer das rind nit widrum anbeüt und zuzustellen begehrt, solle er dannethin seine rechte verloren haben.

5. (S. B. 9: *Ross-tädel und prästen*; Se 47: *Ross-presten*); Wann ein verkauft vor gsund (und recht⁹) angegebenes ross innert 3 monaten von markt an und nit länger prästhaft als:¹⁰)krämpfig, dämpfig, rotzig, blind, stetig¹¹), leistung, spätig¹²) untreu, gschentig auf den strassen nit frey sich befunde, und dass solches oder¹³) andere dergleichen prästen zur zeit des

1) Fehlt in S, Sch und Se.

2) Sch: „Ist die wehrung des salz schadens ganz abgethan worden.“. Erläuterung von Seewis v. J. 1691: „mit klarem beding, dass der verkäufer dz fleisch und der käufer die haut vor die fütterung haben solle“. Diese Satzung soll nur innerhalb des Gerichts gelten, sonst Gegenrecht.

3) Der Artikel fehlt in der Castelser Redaction.

4) S, Sch und Se: und.

5) S, Sch und Se: gsin.

6) Se und Sch: flammen, S: frammen.

7) S und Sch: siech. 8) Se: gegebene.

9) Das Eingekl. fehlt in S, Sch und Se.

10) Fehlt in S, Sch und Se.

11) Sch und Se: spetig.

12) Fehlt hier in S, Sch und Se.

13) Sch und Se: und.

markts gehabt hätte, solle in solchem fall der verkäufer schuldig seyn, so es innert ersagtem zihl zugestellt wurde, solliches¹⁾ zuruck zu empfachen und was er dafür empfangen wiederum zuruck²⁾ zu geben.

6. (S, B. 10; Se 47 al. 2). Wann dann einer dergleichen erfunden vieh oder ross wiedergeben wollte, solle ers dem verkäufer zum haus bringen³⁾, erstens durch sich selbs oder einen ehrbaren nachbauren⁴⁾; im fall des widrigens durch die nächsten gschwornen anbieten⁵⁾ und dann noch auf mehrers widersetzen solches bey dem grichtshaus, da die sach zu rechtfertigen bräuchig, mit darstellung eines trösters, hinter recht stellen und um fürderlichst gericht und recht anlangen.

E. Von wegen der kraut- und bäum-gärten⁶⁾.

1. (S, B. 11; Se 48). Wo zwen, es seyend kraut- oder bäumgärten gegen einandern stossen, da sollen diejenigen, so solche gärten zugehören, beyde theil einandern schuldig seyn friedbare mittelzäun zu helfen erhalten. Welcher theil aber seines anderwärts ringsum nit mehr bezäunen, sondern als ander⁷⁾ gemein gut ausschlagen (und halten⁷⁾) wollte, solle dannethin zu erhaltung des mittelzaunes nit gebunden seyn.

2. (S, B. 12: *Wie nach die obsbaum gegen anderem gut zu setzen*; Se 49). Item keiner soll dem anderen fürohin keinerley obsbäum gegen seinen marchen nit⁷⁾ näher als 10⁸⁾ währschue von der march auf sein eigenes setzen mögen. Und was stein-obs-bäume wärend, nit nächer dan 12 währschue⁹⁾. Und welche hierwieder bäum setzen thäten, solle derjenige, deme es zum nachtheil¹⁰⁾ ist, befügt seyn mit hilf der gschwornen solche gesetzte bäum wiederum auszuwerfen.

(S, B. 13; Se 49 *Fortsetzung*¹¹⁾). Was aber gegen häuseren, da es nicht vor das licht kommt, vierzehen wärschuo, was aber gegen fenstern oder thüren,

1) Fehlt in C, S und Sch.

2) Fehlt in C und S.

3) S und Sch: fertigen, Se: ferggen.

4) S und Se: mann, fehlt in Sch (nur „ehrbaren“).

5) Fehlt in C.

6) Ebenso S und Se: Wegen bäum- und kraut-gärten. Keine Ueberschrift in Sch.

7) Fehlt in C.

8) S, Sch und Se: neün.

9) Dieser Satz fehlt in S, Sch und Se.

10) Se: schaden.

11) Nur in der Redaction für Schiers-Seewis.

da es einem das licht verhindern möchte, achtzehen wärschuoh und nit näher setzen mögen. Wann aber einer häuser oder ställ gegen einem kraut- oder baumgarten bauwen thete oder schon gebauen hätte, solle doch dem baum- oder krautgarten sein alte habende rechte nit benohmen seyn.

3. (S. B. 14; Se 50). Wo bäum so nahe den marchen stahn, dass der¹⁾ frucht davon auf eines andern (gut oder gerechtigkeit wie das wäre²⁾ fallen³⁾ oder gelangen möchte⁴⁾, sollend beyde theil als dessen der baum und der oder die, so der grund oder dach worauf die frucht fallen möchte zugehörig, die frucht so viel auf des andern langt, es seye abriss oder so sie geschütt oder gelesen wurde, jedem theil zugleich zugehören und getheilt werden. Das laub aber jeder auf seiner gerechtigkeit sammeln und behalten mögen.

4. Item⁵⁾ wann wilde bäum einem auf seinem erbauenen gut zu nachtheil oder schaden näher als 12 währschue den marchen wärend, so soll in solchem fahl der beschädigte befüegt seyn, solche bäum abzuhauen und weg zu raumen, was ihme zum nachtheil ist, es wäre dann dass rüffinen- oder leüen-gefahr damit verursacht oder zaunstellenen und landstrassen beschädiget wurden.

Item. Von den allmeinen⁶⁾.

5) Ein jeder solle gegen den strassen schuldig seyn die zäum etc. innert den marchen zu setzen und haben und die strassen mit weder darin raumen noch inwerffen nit bekümmern, bey 2 \bar{w} d. buss der gmeind darin solches beschiebt gehörig. Ob aber ein gmeind in abbussung der ihrigen hinlässig seyn wurde, die landschaft oder gericht dieselbigen gemeinden darum strafen mögen. Es solle auch keiner dem

¹⁾ Se und Sch: die.

²⁾ Das Eingeklammerte fehlt in S, Sch und Se.

³⁾ S, Sch und Se: falt.

⁴⁾ Statt des Folgenden heisst es in S, Sch und Se: „es seye auf gut, tächer oder andere gerechtigkeit, soll der abryss jedwederem halben theil zugehören: wann aber kriessbäum oder anders steinobs auf eines anderen gut oder tächer hanget, soll der ander, deme es zum schaden ist, befüegt seyn, so vil auf dz seinige hanget hinweg zu hauwen. Eine gleiche bewandtnus (Sch: beschaffenheit) soll es auch haben, wo ganze häg gegen eines anderen gut stossend. — Wann einer aber also weghauen wolte, solle er solches thun in beyseyn eines gschwornen.

⁵⁾ Dieser Artikel findet sich nur in der Castelser Redaction.

⁶⁾ Der Titel fehlt in J, Artikel 5—9 fehlen in der Redaction für Schiers-Seewis.

anderen bey seiner zaunstellen keinerley holz nit hauen so zwey währschue bey und noch näher staht, bey obgemel- dter buss.

(S. B. 17; Se 53)¹⁾. Auf der allmein zu reüten sol keiner befüegt seyn gegen eines anderen gut nächer als nün wärschuo bey buoss ein pfund.

(S. B. 18; Se 53 Forts.) Auch soll keiner²⁾ auf der allmein gegen eines anderen gut nit nächer als vier wärschuo holz oder studen hauwen mögen (bey obiger buoss³⁾).

6) Es sollen auch fürohin von keiner gmeind oder nachbarschaft unserer landschaft⁴⁾ Castels kein frömde personen, ob sie schon allhero sich verheürathen thäten, nicht zu gmeinds-leüten angenommen werden oder ihnen zu wohnen vergunt werden, ohne dass sie ehrlichen verhaltens seyen, und dessen von den obrigkeiten, da sie sich zuvor befunden, schriftliche zeugnuss in rechter form vorbringend. Und wann einer oder der andere von eint oder der anderen gmeind der nicht aus unserem X gerichtten bund gebürtig wäre zum gmeindsmann angenommen wurde, solle der jedoch, bis und so lang das er von gesamter landschaft zum landmann auch angenommen ist, in sachen die gemeine landschaft oder gricht betreffend keines wegs nit zu stimmen, mehren oder anders sich zu beladen haben.

7) Wann auch zwey menschen sich mit einandern ver- ehelichen und in ein und andere gmeind oder nachbarschaft zu wohnen sich begäben, und das eint oder beede sich da- selbsten einkaufen müssen, solle der einkauf als auch schul- den, so in gmeiner haushaltung aufgangen, wiederum aus gmeinem gut oder haushaltung bezahlt und abgetragen werden.

8) Item⁵⁾ wann zwey personen mit einandern sich ver-

¹⁾ Die beiden folgenden Artkikel nur in der Redaction für Schiers-Seewis.

²⁾ Se: einer. ³⁾ Fehlt in Se.

⁴⁾ In C steht: nachbarschaft.

⁵⁾ In Sch findet sich noch folgender Artikel über Morgengabe (nach dem Gesetze von 1633): Morgengab: „Wan zwen personen, mann und weib, einandren zur ehe nemend und kurze oder lange zeit mit einanderen in der ehe hausetend und alsdan das eine abstirbt, so ist alwägen der man oder seine erben der frauwen oder ihren erben für die morgengab schuldig R. 12, ja so fehren sey ist eine jungfrau zu ihme kommen und keine andern vorgeding in den heurats-pacten gemacht sind, einer wittfrauwen aber ist einer nichts schuldig, wan aber ein wittling eine jungfrau, ist er ihro die obvermält morgengab doplet, namblichen guldi zwanzig und vier, dico R. 24.“ Uebereinstimmend Davoser Landbuch p. 77.

ehelichen, da das einte zuvor nie verehelichet, das ander aber ein wittling oder wittfrau wäre, solle zur zeit, da es zur theilung wegen absterbung des einten oder sonsten käme, dasjenige so vor solcher ehe nie verheürathet gewesen oder desselben erben aus des wittlings oder wittfrauen eignen gut 10 \bar{x} pfennig morgengaab zu beziehen haben, doch wo zwischend dergleichen eheleüthen hierüber selbst pactiert worden wäre, sollen die pacten kraftsam seyn, doch dass die pacten rechtmässig aufgericht seygen.

9) Wan auch zwey, so zuvor ledigen stands gewesen, sich mit einandern verehelichen und auf ehelicher beysammenwohnung nach absterben des einten solle der weibsperson oder dero erben aus der mannsperson eigenem gut 10 \bar{x} pf. zur morgengaab gelassen werden, wo nicht zuvor als obstaht pactiert ist.

10) (S, B, 15: *Wie es wegen dem ehebeth des verstorbenen ehemenschen gehalten werden soll; Se 51: Vom ehebett der eheleüthen.*) Wann ein ehemensch von¹⁾ dem andern abstirbt, soll das überbliebene dasjenige beth, so sie samtlich in ihrer ehelichen beysammenwohnung gewöhnlich gebraucht, samt der bethstatt voraus nehmen mögen, und da es vorhanden, zu unter- und über-beth, federbeth²⁾ samt ziechen und laubsack, zwey pfulf oder ein pfulf und zwey küssen und ein paar leinlachen und nit mehr darin begriffen. Diser³⁾ puncten soll disen verstand haben, dass das (überbliebne oder⁴⁾ überlebende solle von des verstorbenen ein beth, wie schon⁵⁾ oben ernamset, hinweg nehmen mögen, wann aber kein beth vorhanden, soll das überlebende von des abgestorbenen mittlen zwanzig guldi hinweg nemmen mögen.

11) (S, B, 16: *Wie nach sich gegen anderen güter oder sachen bauen mögen; Se 52: Von häuser, ställen und bauen*): Welche person gemächer, häuser, ställ, bargündina⁶⁾ oder anders was es wäre bauen, machen oder zimmeren thäte, solle nit näher als 4⁷⁾ währschue innert der march auf das seine solches thun mögen. Und welcher hierwider handeln wurde und jemand darwider klagte, solle die obrigkeit

¹⁾ Se: vor.

²⁾ Fehlt in S. (nicht in Sch und Se).

³⁾ Das Folgende nur in der Redaction für Schiers-Seewis.

⁴⁾ Fehlt in Se u. Sch.

⁵⁾ Fehlt in S u. Sch.

⁶⁾ S: pargeündieya, Se: „bargäun, dieja“, Sch: „bergeün, dieya“.

⁷⁾ S. und Sch: mehr als zwölf, Se: näher als 12.

dem klagenden verholffen seyn, dass solches vermitteln oder dannen¹⁾ gethan werde.²⁾

12) (S, B, 19³⁾; Se 54: *Steg und weg betreffende*): Es soll ein jedwederer nachbaur einer dem anderen steg und weg schuldig seyn zu geben zum mindesten schaden zu dem seinigem, zu welcher zeit es sich begeben wurde⁴⁾ und einer von nöthen hat.

13) (S, B, 20; Se 54, *Forts.*): Item es soll auch niemand schuldig⁵⁾ seyn, einer dem anderen neue ungefusste wegen⁶⁾ durch sein güter zu gestatten, sondern dieselbigen nach seinem belieben verbieten lassen mögen Und solle ein obrigkeit ein jede person auf begehren vor dergleichen beschädigungen beschirmen.

14) (S, B, 21; Se 55: *Von kornhändlern, wirthen und müllern*⁷⁾): Es sollend auch alle diejenigen personen, so korn und salz ins land führen, wann sie von personen der obrigkeit gemahnet werden, schuldig seyn, bey ihren eyden zu eröffnen, was für kauf oder sonst kosten sie darauf gelegt haben⁸⁾ und dannethin es nit theurer verkaufen als ihnen befohlen worden ist⁹⁾, bey buss jedesmal 2 ₣ pfennig, dem land gehörig.

15) (S, B, 22; Se 56; Ls 17): Es sollend auch die wirthen oder¹⁰⁾ weinhändler überschlags halber jederzeit demjenigen nach sich richten und halten, was diesorts von zeit zu zeit verordnet ist oder¹¹⁾ wird, bey obgemelter buss.

16) (S, B, 23; Se 57; Ls. 18): Item die müller sollend sich bey dem alten lohn vergnügen¹²⁾ und nit mehr von jedem das sie mahlen als den 24igsten theil für ihren lohn nehmen.

1) S und Sch: hinweg.

2) In Se und Sch. findet sich dazu folgende Erläuterung: „Dieser puncten solle den verstand haben gegen häusern, bäum- und kraut-gärten; was aber gegen wies und allmein ist, soll einer nit näher als vier wehrschuhe bauen mögen zu den marchen. Was aber alt hofstatten sind, soll einer darauf wieder bauen mögen, und solle vorbehalten seyn.“

3) S, B, 17 und 18, bezw. auch Sch, Se 53 s. bei C, E, 5.

4) S, Sch und Se: thete.

5) Se und Sch: befüegt.

6) S, Sch und Se: ungewöhnliche fussweg.

7) Die Artikel 14—19 finden sich auch als Artikel 16—21 in den unter B, II abgedruckten Landsatzungen der 3 Hochgerichte im Prättigau vom J. 1658; die Varianten werden hier unter Ls. angeführt.

8) Ls: was der kauf und für unkosten sye.

9) Ls. hat hier den Zusatz: „und in den particular landsatzungen des hochgerichts Schiersch und Seewis befohlen ist“, während die 3 letzten Worte des Artikels fehlen.

10) Se und Ls: und.

11) Die 2 Worte nur in Ls.

12) S: begnügen.

17) (S, B, Anhang¹), Ls. 19): Allen krämern aussert kesslern, wann sie²) metall feil haben, solle verboten seyn zu hausieren oder in argwöhnlichen orten zu verkaufen. Und wann sie darwider handlend und also von verkauften waaren geld oder anders zu forderen hätten, solle ihnen weder gricht, recht noch gant³) nit gehalten werden. Welche krämer aber auf offenen plätzen verkaufter waaren in unserer landschaft ansprach hätten, wolle man ihnen gricht⁴) und gant halten, aber nit mehr als pfennig für pfennig.

18) (S, B, Anhang, Ls. 20): Es solle auch kein person unserer landschaft⁵) keine arme um das almosen gehende leüt nit mehr als jedes gangs zwey nächt beherbergen.⁶) Die aber so stark von leib und einicherley spiel ühend und in hurey und⁷) anderer ungebühr begriffen oder verdächtig wärend, ohne oder um bezahlung nit länger als ein nacht beherbergen, bey buss jedesmal⁸) 2 \bar{x} pfennig.

19) (Ls. 21): Dieweilen auch denjenigen⁹) frömden, so (s. h.) verdorben vieh schinden oder aufmachend, vielmal bey hoher buss angekündt aussert dem land zu verbleiben, von denselbigen aber nicht gehalten wird: so soll, wann einicher landmann denselbigen etwas unbeliebigen mit worten oder werken, ob es gleich¹⁰) leib und leben antrefe¹¹), zufügte¹²), derselbige landmann keineswegs darum gestraft werden.

F. Von den sätzen so jed wedere buss auf sich halten¹³).

1) (S, C, 1; Se 58). Jeder landmann, deme wüssend dass von einem frömden in unserer landschaft gefreflet wurde wie das wäre, soll schuldig seyn den frefler zu thun vertragen zum rechten, wo er ihme¹⁴) nicht näher als zum dritten gefreündt¹⁵) ist. Im fahl er dessen hilf bedürftig, sollen ihm andere darzu beehrte landsleüt hilf zu leisten schuldig seyn.

¹) In S steht folgende Bemerkung: „In dem Jenatzer landbuch stehen auch folgende zwey puncten, welche vor gut befunden hierbey zu setzen.“ In Se und Sch fehlt Art. 17–19, ebenso Art. 19 in S.

²) Ls: so m. f. h.

³) Ls: gricht noch recht.

⁴) Ls setzt hinzu: recht.

⁵) Ls: bemelten landschaften.

⁶) Ls: über nacht haben.

⁷) Ls: oder.

⁸) Fehlt in Ls.

⁹) J: diejenigen.

¹⁰) Ls: auch.

¹¹) Ls: antreffen thäte.

¹²) Ls: zugefügt wurde oder widerführe.

¹³) Die Ueberschrift lautet in S: „Sätze so buoss auf sich haben“, in Se: „Von der mannzucht“; in Sch keine besondere Ueberschrift.

¹⁴) Fehlt in C.

¹⁵) S, Sch und Se: befreündt.

2) (S, C, 2; Se 59): Welcher ein unfrid oder span-
anfinke, mit worten oder werken, verfallt darum ein pfund
pfennig buss der landschaft.

3) (S, C, 3; Se 60): Welcher ein person bey ihrem
haus oder hof¹⁾ oder an ihrer arbeit frefentlich sucht, ver-
fallt dem land 5 pfund. Da er aber weiter freflete, solle er
um denselben, als hernach verschrieben, gebusset werden.

4) S, C, 4; Se 61): Item welcher ein stein aufhebt und
nicht wirft, der soll ein pfund pfennig²⁾ verfallen sein dem
land, und so er wirft, soll er den schaden bezahlen.

5) (S, C, 5; Se 62): Wann einer dem anderen haar (vom
bart³⁾ auszeücht⁴⁾, der soll 10 schilling⁵⁾ buss dem land
verfallen seyn.

6) Welcher den andren mit der faust schlagt und blut-
rund oder erdfall, der verfallt 10 schilling dem land⁶⁾

7) (S, E, 4⁷⁾) Ein jeder landmann ist schuldig wann er
zu einem stoss kommt oder darbey ist, bey seinem eyd fried
und trostung zu machen entzwüschend beyden partheyen und
wedere parthey nit folgen wollte angeben, ob er gleich mit
ein oder der anderen part in trostung wäre, solle er jedoch
seiner rechte und trostung ohne schaden solches thun, bey
buss 2 pfund pfennig dem land.

(S, C, 7; Se 64⁸⁾). Wann zwey oder mehr mit einan-
deren schlagen und einer darzukomt, ist er schuldig frid
zu bieten, und welcher dann über frid weiter schlagt,
verfallt dem gricht ein pfund buoss. Wann aber einer
in solchem fahl nit frid bieten wurde, soll er ein pfund
buoss verfallen seyn.

8) (S, E, 5): Item welcher in einem stoss partylich
verhafft und um trostung gemahnet wird, ist schuldig tros-
tung zu geben unverzogenlich, und so er es nicht thun wollte,

¹⁾ In S und Sch fehlt „hof oder an ihrer“, in Se: „oder hof“.

²⁾ S, Sch und Se fügen hinzu: buoss.

³⁾ Das Eingeklammerte fehlt in C, findet sich in J, dafür in S, Sch
und Se: oder bart.

⁴⁾ J: ausrauft.

⁵⁾ S, Sch und Se: drey batzen.

⁶⁾ Statt dieses Artikels heisst es im Landbuche für Schiers-Seewis
(S, C, 6; Se 63): „Welcher den anderen mit der faust schlagt und nit
blutrund oder erdfall, der verfallt drey batzen dem land; schlagt er ihne
aber blutrund oder erdfällig, ist solcher ein pfund und drey batzen, dem
land gehörig.“

⁷⁾ Dieser Artikel findet sich in dem Schlussabschnitt der Redaktion S.
dagegen ebenso wie die Art. 8—19 nicht in der Redaktion für Seewis,
auch nicht im offiziellen Landbuch von Schiers.

⁸⁾ Dieser Artikel entspricht dem Art. 7 der Castelser Redaktion.

der solle¹⁾ mögen durch erforderliche mittel dahin angehalten werden und die darüber ergehende kostung abtragen und ferner nach gestaltsame der sach abgestraft werden.

9) (S, E, 6): Wann einem solchen fried geboten wird, der soll fried halten, bis er vertröst hat mit leüten oder mit dem eyd.

10) (S, E, 7): Welcher den frieden nicht hielte und den gefährlich bräche, derselbig soll gestraft werden um 6 pfund pfennig dem land und weiter nach gestalt erfolgenden Übels.

11) (S, E, 8): Welcher einem, so²⁾ sich der trostung weigeret, frefentlich stärke gibt, dass er nit trösten solle, als mancher deren sind, verfallt ein jeder 5 pfund pfennig dem land. Und ob aus solchem weiter schaden erfolgte, der oder dieselben sollen schuldig seyn den schaden zu ersetzen, es seye an leib oder gut.

12) (S, E, 9): Welcher einen lands-flüchtigen, der nit trösten wollte, beherberget oder ihme essen und trinken gibt und ers weiss, verfallt jedes mal 2 pfund pfennig, und so der³⁾ flüchtige schaden thäte, soll der, so ihne beherberget, darum ersucht werden.

13) (S, E, 10): Es ist einem gericht allwegen vorbehalten eine tröstung stärker zu machen, es seye bey leib oder gut, so viel sie nothwendig und gut seyn bedunkt.

14) (S, E, 11); Keiner soll den anderen ausladen keines wegs bey buss 3 pfund d. dem land.

15) (S, E, 12): In einer jeglichen trostung, so gemacht wird, sind zu beyden theilen die rechten sächer begriffen und jedweders freundschaft⁴⁾ und anhängen, so bald sie vernemen, dass die rechten sächer vertröst hand. Darum soll man allwegen, wo es die nothdurft erforderet, die trostung rufen und verkündigen ungefährlich; doch welcher bricht, der bricht für sich selbs, und die übrigen sind nüt desto weniger in der trostung für und für, bis dass sich die sachen mit einandern richten mit guten worten und werken. Und ein jegliche vertrostung bedeüt für arge wort und werk, red und that, und welcher tröster wird, mus antwort geben für den, der ihn versetzt⁵⁾ hat und vor schaden verheisst zu hüten, oder ihn selbs zu recht stellen nach grichts erkanntnuss. Aber welcher den andern in einer trostung geneüsst⁶⁾

¹⁾ S: derselbe. ²⁾ S: der.

³⁾ S: er. ⁴⁾ S setzt hinzu: freünd. ⁵⁾ S: gesetzt.

⁶⁾ So auch S, richtiger: „grüesst“, s. Landb. v. Davos p. 17.

und ihm guts thut, damit ist die trostung nit ab, bis dass sie ganz miteinander essen und trinken: doch wo sich der sach halben, derentwegen man in fried kommen ist, ferner span erhube innert eines monats frist, ob man sich gleich verricht hätte, soll es noch für ein friedbuch gehalten werden. Und dieweil zwey parteyen in der trostung sind, so soll ein jegliche des andern leibs und guts, weib und kinder müssig gehen, anderst dann mit recht. Und welcher das nit thäte allwegen, der bricht die trostung und ist der buss verfallen und mehr, so viel ein gricht erkennen thäte, und allwegen einem jeglichen seine rechte vorbehalten gegen seinem widersächer.

16) (*S, E, 13*): Welcher fried und trostung bricht, der verfallt dem land 5 pfund d., und so weiter schaden geschähe, nach gestaltsame der sachen und nach grichts erkanntnuss, und behalt man dem seine rechte vor, so an ihme der frieden gebrochen ist.

Welcher dem andern böse wort gäbe, unter und überdrunge, dass man ihne handhaben müsste, der soll die trostung gebrochen haben, es wäre dann, dass offen aufläuf wärend, da soll es allwegen zu grichts erkanntnuss stahn je nach gestaltsame der sachen.

17) (*S, E, 14*): Item welcher den andern über fried und trostung blutrunds machte, mit waffen oder freier hand, es seyend sachen (!) oder parteyen, die auch vorhin in vertrostung oder fried wärend, der oder dieselbigen jeder sollen gestraft werden um 5 pfund d. und weiter nach gestaltsame der sachen, und behalt man dem beschädigten seine rechte vor¹⁾.

18) (*S, E, 15*): Item welcher einer zwischen ihme und seiner widerpart rechtlich erfolgten urtel sich widersetzte und dieselbige nicht vollziehen wollte, der soll nach grichts-erkanntnuss gestraft werden.

19) (*S, E, 16*): Es sollen forderst die gschwornen, so wohlten auch die parteyen, kundschaften und beyständ, nachdem sie das ordentliche bot empfangen, selbiges tags bey guter tagzeit vor mittag zu und vor dem gericht erscheinen, bey buss 2 pfund d., es wäre dann, dass sie rechtmässige vorwort hätten.

20) (*S, C, 8 und E, 17²⁾*; *Se 65: Von rechtlichen verboten*): Welcher etwas dem andern will verbieten lassen³⁾, der soll schuldig seyn (dem andern³⁾) zu vor ein tröster zu geben.

¹⁾ Fehlt in S.

²⁾ Dieser Artikel findet sich ebenso, wie der folgende, in S zweimal.

³⁾ Fehlt in S, C, 8.

21) (*S, C, 9 und E, 18; Se 66*): Item welcher einem andern¹⁾ etwas auf recht hin verbieten liesse und sich erfunde²⁾ dass er dessen nicht befugliche ursach gehabt hätte, der soll forderist dem andern seinen schaden abtragen und dem land 2³⁾ pfund buss verfallen seyn.

(*S, C, 10; Se 67*⁴⁾): Welcher ein verbot, so rechtmässiger weiss geschicht, übertrittet, der soll 1 pfund buoss verfallen seyn.

22⁵⁾) Welcher dem anderen pfand abschlug und dessen nicht befugt wäre oder spräche: er wollte einer schuld thun wie der anderen, und sich erfunde dass er noch pfand zugeben hätte, solle einer 1 pfund buss dem land verfallen seyn.

23) Welcher einem von einer oder der andern gmeind oder nachbarschaft recht bestelltem pfander die pfandig von einem pferd oder vieh, welcherley das wäre, hinterrucks oder mit gewalt nicht geben wolte, verfallt dem land ein pfund buss und soll demnach die pfandung erlegen.

24) (*S, C, 11; Se 68*): Item wann ein person in unserer landschaft sich erfunde⁶⁾, wer si wäre, die etwelchen⁷⁾ personen redlich und kanntlich schuldig und dann einen und⁸⁾ den anderen zahlte, mit was oder welcherley form das seyn wurde, und dann die anderen oder mehreren⁹⁾ bey demselbigen ihre zahlung nicht mehr finden möchten innert 18 monat frist nächst darnach, da sollend alle schuldgläubige das vorhandene mit einander theilen, und diejenigen, so¹⁰⁾ als obbemeldt zahlung empfangen hätten, das empfangene wiederum zuruck darzugeben¹¹⁾ und inzuwerfen schuldig seyn; und dieser punkten solle gehalten werden zwüschen lands leüthen und den frömbden, denjenigen (und nicht weiter¹²⁾), so es gegen den unsrigen auch also durchaus üben und halten und solle der schuldner darum gestraft werden.

25) (*S, C, 12; Se 69*): Ein person so schuld-brief gäbe und dieselbigen mit dem land- oder grichts-sigel besiglet haben wollte, solle der amann solches keines wegs nit thun,

1) Se: Wann einer dem andern.

2) S, C, 9, Sch und Se: befunde.

3) S, C, 9, Sch und Se: ein.

4) Nur in der Redaktion für Schiers-Seewis.

5) Die beiden folgenden Artikel nur in der Redaktion für Castels.

6) S und Se: befunde.

7) S, Sch und Se: unterschiedlichen.

8) S, Sch und Se: oder.

9) S, Sch und Se: die anderen einen oder mehr.

10) Fehlt in S, Sch und Se.

11) S: zu geben. 12) Fehlt in S, Sch und Se.

(noch zu thun schuldig seyn¹⁾), ohne vor gesamter oberkeit²⁾ und dass dieselbige person ihres vermögens gnugsam befraget und grundlich erdauret, und solches vorigen³⁾ schuldgläubigen ohne nachtheil seyn.

26) (S, C, 13; Se 70): Wann ein obrigkeit bedunkte oder ihro vorbracht wurde, dass ein person oder haushaltung mit schulden auszugeben⁴⁾ sich belude⁵⁾ massen das dz vermögen mehrers vermuthlich nicht abtragen möchte, dass ein obrigkeit in solchem fahl schuldig seyn solle⁶⁾ den oder dieselbigen ihres wesens schulden und⁷⁾ vermögen halben eydspflichtig (zu erdauren oder zu⁸⁾ ermahnen, und nach billich ihrem befinden thun und lassen, es seye die austheilung zu machen oder was billich und nothdürftig anzuordnen. Welcher nicht gehorsam seyn⁹⁾ wollte, solle nach grichtserkannnuss gestraft werden.

27) (S, C, 14; Se 71): Ein person wer sie wäre, so gefährlich mit aufmachung ausgehender schulden¹⁰⁾ die leüt angesetzt und ehrliche leüth um rechtmässige ansprachen zu zahlen nicht in ihrem¹¹⁾ vermögen hätten, der oder dieselben, so als obstaht in zahlung ermangleten, sollen furohin nicht mehr für ehrliche leüt, es seye in kundschaft (geben¹²⁾ oder anderem dergleichen was es wäre nicht mehr gebraucht noch gezogen werden¹³⁾).

28) (S, C, 15; Se 72 *Sontags-feyer*): Welche person an sonntägen oder andern in evangelischer religion gebotenen feyrtägen arbeitend erfunden wurde, verfallt dem land ein pfund d., in diesem versteht sich, welcher mit geladenen saumrossen oder oxsen von haus fahren wurde, der soll von jedem ross so viel verfallen seyn.

29) (S, C, 16; Se 73): Item welcher mit¹⁴⁾ lästern¹⁵⁾, leichtfertigen schwören oder andern ungebührlichen reden

1) Fehlt in S, Sch und Se.

2) S, Sch und Se: ohne der oberkeit rath. 3) C: vorigem.

4) Fehlt in S, Sch und Se. 5) S und Sch: belüede.

6) Fehlt in S und Se; Sch: „seye“. 7) S und Sch: oder.

8) Fehlt in S und Se.

9) S und Se: und welches nicht gehorsammen.

10) S und Se: mit machung der schulden auszugeben, ebenso Sch, aber: „aufmachung“.

11) S, Sch und Se: seinem. 12) Fehlt in C.

13) S, Sch, und Se fahren fort: „mögen oder sollen, doch sollen diejenigen von welchen die schuldgläubigen (noch um pfennig vor pfennig) bezahlt werden hierin nicht begriffen noch gemeynt sein“, das Eingeklammerte nur in Se.

14) S und Sch: mittelst, Se: vermittelst. 15) Fehlt in S, Sch und Se

gott¹⁾ oder dessen heil. namen lästerte und solches auf freündliche abmahnung nit angehnds begeben thäte, verfallt dem land jedesmal 2 pfund d. (und noch mehr nach grichts erkantnus²⁾).

30) (S, C, 17; Se 74): Es soll keiner kein ding so ihme gebürliches zugemuthet oder auferlegt wurde nicht verschweren noch um kein ihme nit auferlegte vorhaben solche zu thun schweren, bey buss 2 pfund d. jedenmals.

31) (S, C, 18; Se 75: *Vom ehebruch, hurerey, falschen eyd, marchenrucken und nothzüchtigung*³⁾): Wer die wären⁴⁾ mann oder weibs-personen, so sich mit dem ehebruch vergingen, die verfallen (ein jedes⁵⁾ für das erste mal 20 pfund d.⁶⁾, das andere mal 40 pfund d.⁶⁾, drittens an leib und gut zu strafen nach grichts erkantnus. Und so es ein mann wäre, soll er des raths ausgeschlossen werden bis auf erfolgende besserung⁷⁾.

32) (S, C, 19; Se 76): Item wann ein ledige person in begangener hurerey erfunden wurde, verfallt dem land 2 pfund d.⁸⁾ jedesmals. Eheleüth⁹⁾ so um geringer ursachen willen von einanderen liefen oder gingen, soll denjenigen so ungehorsam gewesen wieder zusammen geboten werden unter buss 20 pfund dem land verfallen.

33) (S, C, 20; Se 77): Wann zween personen die einander näher als zum dritten befreündt wärend, ob sie gleich ledigen stands oder in der ehe mit einandern in hurerey erfunden wurden, verfallen für das erste mal dem land beyde¹⁰⁾ 30 pfund d., darin das weib den dritten theil bezahlen solle, das andere mal 60 pfund d., und das 3te und 4te mal¹¹⁾ an leib und leben zu strafen. Doch was näher als geschwisterte-kind, je¹²⁾ nach gestaltsame der sachen die buss erhöht und leib und lebens straf geschärft werden solle.

34¹³⁾ Welcher mann zwey weiber oder welches weib zwey männer, die noch im leben, die versprochen zu haben erfunden wurden und bey ein und dem anderen eheliche

1) S, Sch und Se: die majastet gottes.

2) Nur in S, Sch und Se.

3) In Sch keine Ueberschrift.

4) S, Sch und Se: da wäre.

5) Nur in S, Sch und Se.

6) S, Sch und Se: cronen.

7) Dieser Satz fehlt in S, Sch und Se.

8) S, Sch und Se: gricht fünf cronen.

9) Das Folgende fehlt in S, Sch und Se.

10) Nur in S und Sch.

11) S und Sch: dritte, Se: drittens.

12) Fehlt in C, Sch: „ja“.

13) Nur in der Redaction für Castels.

werk verricht hätten, verfallen 20 pfund dem land und weiter straf an ehr, leib und gut nach grichts-erkanntnuss.

35. (S. C. 21; Se 78). Welche person erfunden wurde, so um ein oder die ander ursach, wie dieselbige wäre ¹⁾ einen falschen eyd oder andere dergleichen pflichtige anlobnuss falsch gethan hätte, der ²⁾ verfallt dem land ³⁾ 60 pfund d. buss und soll weiter an ehren gestraft werden. Und demjenigen, so durch solchen falschen eyd oder anlobnuss schaden empfangen hätte, völlige wiedererstattung empfangenen schadens zu thun schuldig seyn.

36. (S. C. 22; Se 79). Item welche person erfunden wurde, die für sich selbs ⁴⁾ allein gültig marchstein ausgeworfen oder verrückt hätte, für das erste mal 60 pfund d. buoss ⁵⁾ für das andere mal leib und leben verfallen seyn soll ⁶⁾.

37. (S. C. 23; Se 80). Welcher ein ehrliches weibs bild ⁷⁾ zur unzucht oder hurey zwunge, so man nothzüchtigen nennt, der verfallt leib, leben, ehr, haab ⁸⁾ und gut, und soll :| so fehrn ein obrigkeit recht seyn bedunkt|: aus seinem haab und gut die geschwächte person vor die empfangene ⁹⁾ schmach nach rechtlicher erkanntnuss ergetzt werden, auch vorbehalten seyn, dass ein obrigkeit ihme gnad und lebensfristung ertheilen möge.

G. Von buss-satzungen des diebstals ¹⁰⁾.

1. (S. D, 1; Se 81). Welcher ein diebstal begeht, soll für das erste mal, so das gestohlne nit über fl. 5 werth wäre, 10 pfund d. der buss verfallen seyn dem land ¹¹⁾ und das gestohlne wiedrum ¹²⁾ erstatten oder bezahlen. Wann aber das gestohlne über fl. 5 werth wäre, solle die buss nach gestaltsame mögen erhöht werden. Welcher aber in solchem beharrete über das dritte mal, soll dannethin an leib, leben, ¹³⁾ ehr und gut gestraft werden.

¹⁾ S, Sch und Se: dieselbe einen namen haben möchte.

²⁾ Fehlt in C.

³⁾ S, Sch und Se: gricht.

⁴⁾ Fehlt in S, Sch und Se.

⁵⁾ Nur in S und Sch.

⁶⁾ Fehlt in S und Se, nicht in Sch.

⁷⁾ Se und Sch fügten hinzu: mit gewalt.

⁸⁾ Fehlt in C.

⁹⁾ S: und diejenigen, so fehr die obrigkeit recht dunkt aus seinem haab und gut empfangener.

¹⁰⁾ J fügt hinzu: „und andern frefelthaten“; S und Sch: „Die straf des diebstahls“. Se: „Vom diebstal, mord, sodomey, zauberey, hexenwerk, blutschand, brennen, verrätherey.“

¹¹⁾ S, Sch und Se: gricht.

¹²⁾ Se fügt hinzu: soll er.

¹³⁾ Fehlt in C.

2. (S. D. 2; Se 82). Welche person jemand zum stälen (anlass oder¹⁾ anleitung gäbe oder wüssentlich gestohlene sachen kaufte, solle als wann sie selbs gestohlen hätte gehalten und abgestraft werden.

3. (S. D. 3; Se 83). Item welche person vorsetzliche²⁾ mordthat, sodomey³⁾, zauberey oder hexenwerk, höchste blutschand, vorsetzliches brennen, verrätherey wider das vaterland verricht zu haben erfunden wurde, solle (das leben verwürkt haben⁴⁾ ohne alle gnad (und⁴⁾ nach über sie erfolgter urtheil zum tod hingerichtet werden. Dero haab und gut betreffende, soll dem land (so es vorhanden⁵⁾ lediglich⁶⁾ 300 pfund d. zu buss verfallen seyn, versteht sich, so die hingerichtete oder verurtheilte person kinder, elteren oder geschwisterte kinder oder⁷⁾ nähere erben in unserer⁸⁾ landschaft hätte. So aber keine leiberben noch eltern nicht vorhanden, und die erben aussert unserer landschaft wärend, soll der obrigkeit heimgestellt seyn, das gegenrecht zu verordnen. Und da alsdann über buss und kostung vorhanden und den erben zu lassen dem gegenrecht nach nicht billich erachtet wurde, der landschaft heim gefallen und zugestellt werden, jedoch dem beschädigten sein schaden auch ersetzt werden soll.

4. (S. D. 4; Se 84). Wann ein diebstal beschiebt und das gestohlene theils oder alles wiedrum erlangt wird, solle es derjenigen person, deren es entwendet⁹⁾ worden, (widrum zugehören oder¹⁰⁾ zugestellt werden; so aber kosten darauf gingen und von seiten des fehlbaren nit erlangt werden möchten, er solche kosten selbs abtragen solle.

5. (S. A. 6 und D 6; Se 5¹¹⁾). Es soll auch kein selbs¹²⁾ anerbottne oder zugetragne kundschaft zu¹³⁾ keinerley sachen nicht angehört noch gebraucht werden¹⁴⁾ wie von alter her.

6. (S. D. 5; Se 85). Welcher einer person ehrverletzlich zuredt und im rechten wandel thun muss, solle was gütlich beschiebt jedes mal 1 pfund d. und was durch eyd beschiebt 2 pfund d. dem land verfallen seyn.

¹⁾ Das Eingekl. fehlt in C.

²⁾ Fehlt in C.

³⁾ Fehlt in S.

⁴⁾ Das Eingekl. fehlt in C.

⁵⁾ Das Eingekl. fehlt in Se.

⁶⁾ So in Se, in S und Sch: ledig, fehlt in C.

⁷⁾ S und Sch: und.

⁸⁾ S, Sch und Se: unserem gricht oder l.

⁹⁾ C und Se: gestohlen.

¹⁰⁾ Das Eingekl. fehlt in C.

¹¹⁾ Vgl. oben zu A, 1. In S kommt der Artikel doppelt vor, in Sch und Se nicht.

¹²⁾ S: keinerley.

¹³⁾ S, A, 6, und Se: in.

¹⁴⁾ S, A, 6, und Se fügen hinzu: „im rechten“.

7. (S. D. 7; Se 86). Wann dann ein person, so fehlbar oder verdachts halben zu fachen wirdig, solle der landamann oder geschwornen des fleckens, darin diese person sich befinndt, mit rath und wüssen anderer nächsten gschwornen verbunden seyn, sie gefänglich anzunehmen. So aber die fehlbare person ein landkind und keine sorg der flucht wäre, ein¹⁾ solches ohne zusammen berufung der mehreren des gerichtts (von beyden theilen²⁾ nit beschehen mögen; es wäre dann die fehlbare person ob der that zu begreifen.

8. (S. D. 8; Se 86 *Fortsetzung*). Wann sich ein dergleichen ursach begäbe, so soll jeder landmann, so darzu gemahnet wird, schuldig seyn solches würllich zu verrichten helfen, bey buss 3 pfund d. nach gerichtts erkanntnuss, doch gegen personen so ihme zum dritten³⁾ und näher befreundt seyn⁴⁾ jemandts dissfals sich gebrauchen zu lassen nicht schuldig seyn.

9. (S. D. 9; Se 87). Item welcher rathschläg, so ihme zu verschweigen auferlegt bey dem eyd, es wäre durch reden, schreiben oder zeigen und sonst offenbarete, soll als ein meyneydiger abgestraft werden.

10. (S. D. 10; Se 88). Wann ein person in gefänglichem haft⁵⁾ wäre, solle die obrigkeit so erst als möglich mit den sachen fortfahren. Nachdem der prozess formirt und aus demselben nichts peinlicher mittel würdiges sich erscheinte, soll die person in verhaft⁶⁾ nicht aufgehalten, sondern nach verdienst gestraft oder ledig gelassen werden. Sofehr⁷⁾ aber die verstrickte person an die marter erkennt wäre, so setzt man es einer obrigkeit heim, samtlich oder durch theils rechtsprecher (jedoch dass jedweders halb gericht gleiche anzahl darbey habe⁸⁾ nach ihrem besseren befinden die sache bis an die endurthel zu vollziehen.⁹⁾

11. (S. D. 11; Se 89). Es sollend einer jeden verstrickten person zu dem rechten der endurthel ehrbare leüth zu vögten und beyständen zugestellt werden¹⁰⁾ und diejenigen, so begehrt oder genamset worden¹¹⁾, solches zu thun schuldig seyn, es wäre dann sach, dass sie gnugsame fürwort vorbrächten.

¹⁾ Fehlt in C.

²⁾ Fehlt in S, Sch und Se.

³⁾ S, Sch und Se: vierten.

⁴⁾ S und Sch: verwandt j. d. etc. Se: befreundt sich j. d. etc.

⁵⁾ S, Sch und Se: verhaft.

⁶⁾ Se: haft; S und Sch: hoffnung (!).

⁷⁾ Das Folgende fehlt in C.

⁸⁾ Das Eingekl. fehlt in S, Sch und Se.

⁹⁾ Sch und Se: vollführen.

¹⁰⁾ Fehlt in Se.

¹¹⁾ S, Sch und Se: werden.

12. (S. D. 12¹⁾). Wegen der gnad, sowohlen tortur und erkanntnuss über blut und was vor dem auskauf dem gericht zu erkennen nit zuständig gsyn ist, haben sich die deputierten in so weniger anzahl und wegen ungleichen gschwornen in den halben gerichtten nicht unterstehen wollen, sondern es den gmeinden beyderseits²⁾ vorzutragen unterredt²⁾.

13. (S. D. 13; Se 90). Antreffende das ort, da die gefangenen sollen gezüchtigt und gefänglich gehalten werden, (wie obstaht³⁾).

14. (S. D. 14; Se 90 *Fortsetzung*⁴⁾). Die endurthel über (gefangene personen sowohlen⁵⁾ die execution, (versteht sich da⁶⁾ es leib und lebens straf ist⁷⁾, solle wie von alter hero in der gmeind Jenatz⁸⁾ vollführet werden⁹⁾.

15. (S. D. 15; Se 91). Item welche person gefangne oder verhafte leuth durch anleitung oder thätlich der obrigkeit widerwillig aus den händen risse oder nur unterstuhnde, deren einer oder mehr so fehlbar wären sollen nach gestalt-same der sachen und gerichtts erkanntnuss an ihrem¹⁰⁾ leib, ehr¹¹⁾ und gut gestrafft werden.

H. Von Schlägereyen¹²⁾.

1) Welcher den andern wund oder blutrund schlagt, verfallt dem land 1 pfund d.¹³⁾

2) Welcher den andern erdfällig schlagt, verfallt dem land 1 pfund d.

(S. D. 16; Se 92¹⁴⁾). Welcher dann auch an gerichtts-, besatzungs-, rechts-tagen, marktstagen schlagen wurde, solle mit dopleter buoss belegt werden.

3. (S. D. 17; Se 93). Item welcher eines frefels fehlbar ist und um trostung gemahnet wird und, nach deme er¹⁵⁾ das sechste mal gemahnet worden, noch nicht trösten will¹⁶⁾,

¹⁾ In Sch und Se finden sich nur die 3 ersten Worte.

²⁾ Fehlt in S. ³⁾ Das Eingeklammerte fehlt in Sch.

⁴⁾ In Se ein Satz verbunden durch: „wie auch“.

⁵⁾ Statt des Eingekl. in Se: selbige abgefasst und.

⁶⁾ Statt des Eingekl. in Se: falls. ⁷⁾ Se: betreffe.

⁸⁾ S, Sch und Se: Schiersch.

⁹⁾ In S ist hinzugefügt: „Laut convention von 1738 § 3 ist die richtstatt zu Grüşch ob der Güllen anzuordnen beliebet worden.“ Diese Convention vom 4. Nov. 1738 findet sich in Se, p. 291 ff.

¹⁰⁾ Fehlt in S, Sch und Se. ¹¹⁾ Fehlt in C.

¹²⁾ J setzt hinzu: „und andern übertretungen“. Se: „Ein mehrers von der mannzucht“. In Sch keine Ueberschrift.

¹³⁾ Art. 1 und 2 nur in der Redaction für Castels.

¹⁴⁾ Nur in der Redaction für Schiers-Seewis.

¹⁵⁾ Fehlt in S und Se. ¹⁶⁾ Se: vertrösten wolte, S nur: „wolte“.

zu dem soll ein obrigkeit greifen und, bis er vertröstet, ihne ¹⁾ in gefänglichen haft nehmen und halten mögen und wer ²⁾ sich darwider legte mit worten oder mit thaten, solle selbs als der ander gestraft werden.

4. (S. D. 18; Se 94). Welcher dem andern in argem in sein haus lauft und ³⁾ steinen bey tag oder nacht in die wand wirft, der ⁴⁾ verfallt jedes mal 1 pfund d. und weiter straf nach gestaltsame des ⁵⁾ schadens. Gleiche buss solle es auch ⁶⁾ seyn, welcher dem andern zum haus lauft und ihn ausforderet.

5. (S. D. 20 ⁷⁾; Se 95). Welcher frefentlicher weis andere übermäjet, überbauet oder überzäunt, verfallt dem land ⁸⁾ 1 pfund d.

6. (S. D. 19; Se 95) *Fortsetzung*. Welcher dem andern auf leib und leben dräuet ⁹⁾, verfallt dem land ¹⁰⁾ 5 pfund d.

¹¹⁾ Welcher hörte sturm läuten und nicht angehnds mit gebürlichen wehr und waffen dem ort, da zu wehren dürftig ist, zulauft und retten hilft, verfallt jedes mal 1 pfund d., doch solle ohne obrigkeitlichen rath oder sonst verständiger ehrbarer personen nicht sturm geläutet werden.

8. Welcher vor verbannetem gericht waffen zuckt oder sonst jemand schlägt, verfallt jedes mal 2 pfund d.

9. Welcher den anderen heisst frefentlich liegen und sich erfunde, dass er nicht gelogen hätte, in deme dass ihme widersprochen wird, so verfallt der da hat geheissen liegen dem land 1 pfund d.

^{10¹²⁾} Welcher eines andern ross frefentlich reitet oder braucht, dem andern ohne wüssen und willen, verfallt dem land jedesmal 1 pfund d. Und deme das ross ist seine rechte vorbehalten, es seye das ross zu lassen oder um den schaden zu ersuchen.

11. Welcher dem andern sin lidlohn inhebt gefährdlich, der verfallt dem land jedesmal 1 pfund d. und soll zahlung thun.

12. Ein jede gmeind oder nachbarschaft solle, so weit ihr bezirk langt, die gewöhnlichen strassen wol wandelbar, sauber und gut zu machen und erhalten schuldig seyn, bei 5 pfund d. buss, und da aus mangel der strass-erhaltung einer oder

¹⁾ Fehlt in Se. ²⁾ Sch und Se: welcher.

³⁾ S, Sch und Se: oder. ⁴⁾ Fehlt in C.

⁵⁾ S, Sch und Se: „begangnen“ ⁶⁾ Nur in Se.

⁷⁾ S, D, 19 = C, H, 6. ⁸⁾ S, Sch und Se: gricht.

⁹⁾ S und Sch: treüt, der. ¹⁰⁾ S, Sch und Se: gricht.

¹¹⁾ Art. 7—23 fehlen in der Redaction für Schiers-Seewis.

¹²⁾ In J kommt zuerst Artikel 14 und sodann Art. 10—13.

anderen frömden oder inheimschen person schaden begegnete, den erfolgten schaden zu ersetzen schuldig seyn.

13. Item welcher zu zeiten, da offene weidatzung in gmeinden frühlings oder herbst zeit wäre, das s. r. vich ab dem seinigen auf anderen leüthen güter wehret oder treibt, verfallt dem land jedes mal 1 pfund d.

14. Welcher sich in zeiten und orten, da unreinigkeit ist, und streichen und andere unbeliebigkeiten sich thätlich verlaufen, partheyet, vor und ehe er deren, so ihme zum dritten und näher in freundschaft wärend, bluten sähe, verfallt dem land 1 pfund d. und weiters nach dem er schaden thäte nach grichts erkanntnuss.

15. Item welcher in einer gmeind, da die atzung sonderbar, vor dem zihl der gemeinen atzung seyn vich, welcherley es wäre, bey tag oder nacht unbehirtet in güter ausschläge, der verfallt jedesmal dem land 1 pfund d. und soll weiter den schaden, so das vich thäte, dem beschädigten bezahlen.

16. Wann einer auf ein ligendes besonderes gut versicherung unter des gerichts sigel hätte und wegen hinteroder ausgestandenen zinsen den sich befindenden blumen wegnehmen oder an sich ziehen wollte, der mag es wohl thun; doch nit mehr und bessere rechte zu solchem blumen haben als ein anderer so auch verschriebene kanntliche ansprach an derselben person, so das pfand in handen hat oder hätte, nicht haben.

17. Weilen auch etwan diejenigen ledigen personen¹⁾ in den gmeinden oder nachbarschaften gemeinlich und theils etwa ehrliche leüth zu zeiten nächtlicher weis oder sonsten in unterschiedliche wege mit tücken, so man bosheiten nennt, zu beleidigen jederzeit begierig gewesen und würllichen vollbringend, solle fürhin jeglicher deme dergleichen widerfahret befügt seyn, um solche erfolgte bosheit, daraus nit diebstahl zu ermessen noch zu schöpfen wäre, diejenigen, so bey ihme in argwohn kommen wären, mit recht auf den eyd zur bekanntnuss, um sich selbs und sein wüssen zu eröffnen, zu treiben. Und sollen die schuldigen einen oder mehr dem land nach grichts erkanntnuss buss verfallen und was verböseret worden zu zahlen schuldig seyn. So aber in diesem fall ein unschuldiger zum eyd getrieben wurde, dem soll man die belohnung als einer kundtschaft geben und erstens der, so die sach treibt, solche abtragen und seine rechte demnach zu demselbigen haben.

1) J: „manns-personen“.

18¹⁾. Wann etwan wölf oder andere schädliche raubthier zu jagen die gelegenheit sich begibt und vorzunehmen mehrentheils erachtet, und darüber darzu mit gloggen geläutet oder sonsten gemahnet wird, soll ein jeder schuldig seyn, mit darzu dienlichen waffen auf zu seyn und solches verrichten helfen, und das bei 6 batzen buss vor jedesmal ohne gnad dem land, es wäre dann, dass einer namhafte entschuldigung hätte. Und wenn man in das gejagd zeucht, soll jede gmeind schuldig seyn an das ort, so von der gmeind die das gewild ausgesporet und den zuzug begehrt ernamset, sich begeben, um daselbsten sich insgemein darüber zu berathschlagen. Dannethin²⁾ soll ein jedere gmeind zwey oder vier befelchhaber verordnen und sich unter dieselben rotten theilen, und jeder befelchbare mit seiner rott an das ort wo ihme bestimmt sich hin zu begeben und jeder sonderbar, was ihme sein befelchhaber heisst, in allweg zu folgen schuldig seyn. Und welcher befelchhaber nicht gehorsam wäre, verfallt dem land jedesmal 1 pfund d. Und welcher dem befelchhaber nit gehorsam wäre: xr. 30.

19. Item wann die gmeinden aus einem halben gricht in das andere gricht berüfft worden und erscheinen, sollend die in dem schnitz darin das gejagd ist schuldig seyn auf die weit gelegensten ort und plätz zu ziehen und diejenigen, so dem gejagd am weit gelegensten zu geloffen, an den nächsten orten gelassen werden, jedoch je nachdeme einer bewaffnet auf den ort, da seine waffen im thunlichsten zu seyn geachtet wird, sich schicken und stellen lassen, bey obbemelter buss.

20. Item welcher ohnbewaffnet in das gejagd käme, soll als ob er ungehorsam wäre gestraft werden. Ein blosser

¹⁾ Die Jagdordnung ist der Davoser (Landbuch, p. 22—27) nachgebildet, mit Weglassung der technischen Bestimmungen. Ueber die Entstehung der letzteren giebt das 4. Protokoll-Buch einige Auskunft: 29. März 1640: „Die alte gejegt ordnung solle in allem confirmirt sein, und was noch etwas darin zu verbessern vonnöthig, durch etwelche hierzu deputirte ersetzt werden, und daz noch von jeder nachbarschaft ein oder zwey jegermeister oder soprastanten, damit das volk in besserer fürung gefieret und alle gebürende gehorsambe geleistet, verordnet werden.“ 22. Nov. 1640: „Alldieweilen sich viele wölfe gezeigt u. s. w., lasts man bey jüngst uferichter gejegt ornung genzlich verbleiben, derselben gemess sich ein jeder landsmann und verordnete soprastanten verhalten sollen.“ Uebrigens heisst es schon im ersten Protokollbuch unter dem 7. April 1583: „Ouch soll sich daz garen unverzogenlichen butzen und was witter geortinirt und beschlossen ist von wägen des gejegts ist im grossen landbuch verschrieben.“

²⁾ In C finden sich hier und in den folgenden Artikeln mehrfach besondere Absätze, während in J der Text fortläuft.

stücken und ein zettfurcken sollen nit vor gnugsame waffen gelten mögen. Denjenigen, so solche thier ausgespohrt haben, sollen jedesmals |:massen sie in das gejagd bracht worden:| einer oder mehrere bzen für seine belohnung haben, welches das gesamte gricht zahlen soll.

21. Item wann ein land^a gricht und recht eingibt und die gschwornen nit erscheinen, soll er den staab, bis und so lang dass nebend ihme sechs gschwornen von beyden schnitzen darum derselben seyend, nit vornehmen mögen, noch zu nehmen schuldig sein, es wäre denn allein kundschaften inzunehmen, soll er oder in seinem abwesen sein statthalter allein selbdritt, aber dass sie von beyden halben gericht seyend, kundschaft vor dem stab innehaben mögen und sollend die ungehorsamen die kostungen dargeben, versteht sich, die ungehorsamen gschwornen. In vorfallenden begebenheiten, dass über leib und blut zu urtheilen betreffen möchte und zu rathen vorfielen, soll solches allwegen von gleichen stimmen des einten und andern halben hochgerichts beschehen. Und da die eyds-pflichtigen des Luzeinischen halben hochgerichts samtlich darbey, das Jenatzische halbe hochgericht auch ein ehrenperson noch zu den gewöhnlichen eydspflichtigen erwählen mögen, welche auf formliche beeydigung gleiche vortheile und gewalt mit den andern gschwornen haben soll.

22. Die halt und gichtung der gefangenen betreffende, wird von der gmeind Jenatz (die wallstatt der execution condemnirter oder verurtheilter personen daselbst¹) allein begehrt, (von den gmeinden Luzein und Fidris¹) vor dismal (allein und¹) nit weiter erklärt: dafehren vor nächst bevorstehender landsgmeind solches sich begäbe, es dissfals bey deme, was ein ehresames gricht verordnet, bewenden zu lassen, fürters aber nicht von hand zu geben, sondern ihre rechte vorbehalten: weilen dieses eine sach, so dem gricht erst seit dem auskauf zuständig seye.

23. Wann criminal-sachen vorfielen, darbey etwelche eydspflichtige oder gschworne freundschafts oder sonst interesses halben sich vermög dieser satzung gebrauchen zu lassen vorwort oder entschuldigung hätten, dass alsdann ein gericht aus der gmeind, da gschwornen wie obstaht manglen, andere fromme unpartheyische ehrliche männer erwählen, darzu beeydigen und in selbigem handel in allweg an statt der gschwornen brauchen mögen, auch selbige zu gehorsamen und sich gebrauchen zu lassen schuldig sein sollen.²)

¹) Das Eingeklammerte fehlt in J. ²) Ende der Castelser Redaction.
Zeitschr. für schweizerisches Recht. Neue Folge IV.

(S, E, 1; Se 95 *heüw zug*¹⁾): Wan einer so aussert unserem gericht daheimen in unserem gricht heüw kaufte oder ein grichts-man für frömde haab so aussert dem gricht erkaufte, die sollend schuldig sein den markt dem weibel selbiger gmeind anzuzeigen und offenbaren, und nachdem solches geschehen, sol ein grichts-man den zug darzu haben acht tag, so fehr er solches für sein eygen vieh von nöthen, aber nicht auf den widerkauf, und solle schuldig sein dem verkaufer genugsame bürgschaft zu stellen.

(S, E, 2; Se 96. *Wegen den banwälden*): Wann einer ob oder unter seinem gut nothwendig funde wald in ban zu (stellen oder²⁾) schlagen wegen leüwenen oder rüffenen gfahr, so soll er zwey gschwornen darauf führen, und wan selbige solches für nothwendig erachten, sol ihnen³⁾ solches gestattet werden.

(S, E, 3; Se 97): Wan ein s. h. rind in der alp oder sonsten ein bein bricht oder in ander weg beschädiget wird oder von einem stein oder holz geschlagen oder trollet, also das man ihme noch das blut nehmen kann, sollen die hirten schuldig sein, solches zu stächen und ihme das blut nehmen und das rind oder fleisch bester möglichkeit verwahren und dem jenigen, so das rind zu gehört, so geschwind als möglich ist kund thun, welcher dann solches geniessen oder andern verkaufen mag, ohne dass man es einem oder dem andern aufheben möge⁴⁾.

II. Landsatzungen der 3 lobl. hochgerichten im Prettigeu de a. 1658⁵⁾.

Es hat eüch den ehrsamen räthen und gmeinden gefallen wollen, und zwar einem jeden gricht und gmeind insonders, ein gewisse anzahl ehren-personen zu der angestellten versammlung der 3 gerichten im Prettigeu abzuordnen, namlich dz gricht zum Closter, dz land und gricht Castels und das

¹⁾ Die drei folgenden Artikel finden sich nur in der Redaction für Schiers-Seewis. In der Schierser Handschrift S schliessen sich daran noch 15 Artikel (E, 4—18), die den Artikeln der Castelser Redaction F. 7—21 entsprechen, s. oben. Die Zählung in der Seewiser Redaction ist nicht ganz richtig, statt 95—97 müsste es heissen 96—98. In Se finden sich überdies 2 Erläuterungen von 1745 und 1770 zu S, E, 1, bezw. Se 95.

²⁾ Fehlt in S und Sch.

³⁾ Sch und Se: ihme

⁴⁾ Hiermit schliesst die Seewiser und die offizielle Schierser Redaction, über die Redaction S, s. oben n. 1.

⁵⁾ Diese Landsatzungen finden sich in Se, p. 255—263.

gricht und landschaft Schiersch und Seewis, um dz neu aufgeworfene landrecht wegen denen geld-zinsen, schatzung und anderer sachen |:so unsern lands-gmeinden, auf deren dieses 1658. jahres gehaltenen grichts-besatzungen vorgetragen worden :| zu erdauren, inmassen man rathsam erachtet unsere satzungen, statuten und reglen in eine gleichheit zu setzen, damit in begebenden fällen kleine und grosse, reiche und arme, wie billich ist, sich darauf beziehen und derselben prevaliren können. Zu welchem ende dann die von jedem obgedachter grichten abgeordnete in dem lobl. hochgricht Castels zusammen getreten, und nach beschehener umfrag hr. landammans daselbsten hat jeder seine nothwendige klägten und begehren, in namen der gemeinden, abgelegt und in die feder gefasst. Worauf die hiernach folgenden articul, auf gutheissen der ehrs. r. u. g̃m̃den, nach reifer betrachtung nutzlich und vortränglich seyn befunden, und zwaren:

1. Criminalische sachen. Zum ersten der criminalischen sachen halben ist dzjenige, so auf gehaltenem punds tag zu Ilanz als dazumalen der sachen wegen ein anzug beschehen und hierzu ein deputation von den verständigsten in civil- und criminal-rechten erfahrensten herren, welche etliche puncten und articul weislichen abgefasst, von den ehrs. r. u. g̃m̃den gut geheissen, auf und angenommen, auch dismal nichts zu verbessern gewusst, sonder vor gut, billich und recht zu seyn erachtet und darbey es bewenden zu lassen beschlossen worden¹⁾.

¹⁾ Es bezieht sich dies auf die Hexenprocesse, gegen deren Uebernahme der Ilanzer Bundestag von 1657 eingeschritten war. Die 6 Artikel, welche von jener Deputation am 5. Juli dieses Jahres in Ilanz festgestellt worden waren, finden sich in Se, p. 134 f. (auch in M₁, p. 166):

Anlangende dasjenige, so wegen criminalischer procedur wider die Hexen ausgeschrieben worden, hat sich dem mehrten nach befunden, dass durch ein deputation, auf gutheissen und approbation der ehrsamten rätthen und g̃m̃den eine form und regula vorgestellt werde; darüber wir etliche verständige herren erwählt, welche erzehler massen, auf ratification der ehrs. g̃m̃dn, nachgeschriebenen project gemacht, namlichen:

1) Es wird einer jeden obrigkeit heimgestellt argwöhnische personen, so eines bösen leümdens, lebens, wandels und herkommens wären, und andere böse inditia erscheinten, nach dero beywohnenden fürsichtigkeit alle umständ fleissig zu consideriren und dergleichen personen gefänglich einzuziehen und wider sie zu procediren.

2) Wurde aber ein oder die ander person von zwey oder drey personen angegeben, und wider solche auch andere inditia, böse anzeigungen und argwöhnische thaten mitlaufen thäten, so soll ein solche person auch mögen gefänglich eingezogen und wider sie procedirt werden.

3) Wurde sich aber begeben, dass ein unverleümdete person, die sonsten eines ehrlichen lebens, handels, wandels und herkommens wäre,

2. Fest- und sontags-feyr geboten. Weilen man sieht dass die h. hohen fest als weinacht, osteren, pfingsten und sonntagen nicht laut göttlichem gesatz feyerlich zugebracht, sondern durch verbotene üppigkeit, fahren und arbeiten übersehen werden: solle also dergleichen an fest- und sonntagen verboten seyn, und mäniglichen zu besuchung gottes worts, auch pflegung anderer gottes-diensten und werken der barmherzigkeit fleissig ermahnet seyn. Die übertreter, es seyen heimsche oder frömde, so an dergleichen fest von haus und herberg fahren oder sonsten arbeitend erfunden wurden, sollen jedes mal ein cronen buss verfallen seyn.

3. Landstrassen. In erhaltung der gemeinen gewöhnlichen landstrassen wird vieler orten in unserem thal Prettigeü grosser mangel verspürt: desswegen ist angesehen und vor nothwendig angestellt, dass ein jede gmeind in unsern 3 gerichtten im Prettigeü, soweit ihr gmeind und nachbarschaften zu erhaltung der strassen zihl und marchen sich erstreckend, die landstrassen in guter vorsorg, erforderlicher weite, sauber und von allerley beschwerden wohl offen erbauen und wandelbar erhalten sollen, damit allerseits ehrliche leüt mit leib, haab und gut sicher fahren und wandlen können. Und wo hinfüro bey einer oder andern gmeind in unsern 3 gemelten gerichtten mit erhaltung der strassen und bruggen mangel und saumseligkeit verspühret wurde aussert gottes gwalt, so gnädig vermiten bleibe, ist in solchem fall

von etlichen am folter angegeben wurde, soll solche dannoch nicht mögen gefänglich ingezogen werden, es wäre dann sach, dass dieselbe von 5., 6., bis auf 7. gleich zusammen stimmenden personen mit erforderlichen umständen angegeben wurde, in solchem fall soll sie mögen gefänglich ingezogen werden.

4) Nachdem ein person gefänglich ingezogen, soll sie vor und nach der marter allein von obrigkeitlichen personen und nit von gaüern und andern examinirt werden; dabey man auch keine suggestiones brauchen soll, inmaassen bey den fragen wegen den missethaten man niemand mit dem namen vorsagen, sondern die verstrickte person solche selbst mit namen offenbaren lassen solle.

5) So dann in dergleichen proceduren nicht dz geringste ist, dass man mit der marter alle fürsichtigkeit brauche, damit selbe nit zu hoch überspannt und einem oder dem andern durch die allzugrosse strenge zu kurz beschehe: als wollen wir hiemit ein jede obrigkeit erinnert haben, den unterscheid der personen, dero alter, kräften oder inditien, wormit sie beschwert, wohl zu beobachten und die gebührende bescheidenheit zu brauchen.

6) Wurde sich dann bey einer dergleichen person dz zeichen finden, und es für dergleichen ein zeichen mag erkannt werden, so erachtet man solches für ein sonderbares inditium, kraft welchem man mit der marter desto strenger verfahren mag. Geben Ilanz den 5. July 1657.

dann geordnet und gemacht, dass die andern nächsten gemeinden die saumselige gemeind oder fehlbare nachbarschaft, wo mangel an den strassen zu raumen oder in ander weg zu verbessern nothwendig wäre, mit ernst namhaft machen und zu bauen und erbessern vermahnen sollen. Wo aber dz zusprechen nit helfen möchte, sollend alsdann die vermahnenden die ungehorsamen an ihren einkomnussen um jedes mahl, so oft es beschicht, um 10 Δ buss einzubehalten und zu strafen befügt seyn.

4. Geld-zinsen à 5 pro cento. Der geld-zinsen halben ist befunden, dass in den zwey grichten Castels und Schiers jüngst verflossne lichtmäs der schuldner 5 pro cento dem schuldgläubigen gutwillig an geld erstattet und verrechnet, so beyderseits vor billich erachtet worden. Desswegen vor dis mal nichts zu verbessern gewünscht, ohngeacht dass die hn. abgeordneten vom gricht Closters hintern schnitzes, weilen sie an die landschaft Davas grenzend, selbiges neu aufgeworfene landrecht ¹⁾ möglichen fleisses auch hier anzunehmen vorgetragen. Dahero bey obigem zu verbleiben und zu halten angestellt, namlich, dass in den 3 grichten obbesagter maassen vom gulden auf lichtmäs von verschriebnen und unverschriebnen schulden an geld verzinset und erstattet werden soll.

5. Schuldverschreibungen. Belangende die auf haab und gut, haus und hof und was dergleichen ist geliehenen geld-summa bishar geübte verschreibungen unter obrigkeitlichen secret und landsinsiglen, soll hinfüro kein obrigkeit befügt seyn dergleichen zu verfertigen, ohne dass zuvor der schuldner vor obrigkeit seiner haushaltung, vermögens, ausgebens und einnehmens wegen bey seynem eyd specificirlich und ausführliche rechnung geleistet habe. Wann dann sich erscheint, dass der schuldner seinen gesammten schuldgläubigen den dritten überpfenning zu geben nicht im vermögen hätte, soll in solchem fall keine verschreibung gestattet werden. Wo aber bey einem der 3^{te} überpfenning zu setzen völlig gefunden wurde, soll disorts mit guter fürsehung der brief zu siglen nicht verstellt sein.

6. Schatzung halben lasst man es

¹⁾ Vgl. Landbuch von Davos, p. 35. Die ältere Bestimmung daselbst beruht auf dem Gesetze des 10. Gerichten Bundes vom J 1633 (oben p. 110), die neuere vom J. 1657 liegt unserem Artikel zu Grunde. Am 7. Dez. 1651 (Protokollbuch IV) wurden 8 bzw. 6% Zinsen zugelassen.

²⁾ Vgl. Landbuch von Davos, p. 76 (Bestimmung von 1657, wodurch der 3te pfennig abgeschafft wurde).

bey dem alten landrecht seyn und verbleiben; vorbehalten allwo arme wittwen und waysen und andere welche sehr im abgang ihres haushüblichen vermögens, so bey dergleichen der 3^{te} d. denen schuldgläubigen laut dem alten landrecht nicht zu geben gefunden wurde und solche die creditoren zu zahlen begehrend, sollend sich die schuldgläubigen mit demjenigen, so ihnen von desselben orts beeydigten von des schuldners besten effecten, so vorhanden, zugestellt werden möchte, pfenning vor pfenning benügen lassen, dass jedes theil dz seinige habe: darbey aber kein gefehrd zu treiben, sondern schätzen, was recht und billich ist, und sodann sich darbey zufrieden geben. Ferner wo einer nicht mehr zinsen wolte, mithin zu zahlen sich anerbietet und der 3^{te} überpfenning bey ihm an seinem vermögen gefunden wird laut altem landrecht, so soll alsdann der creditor von des schuldners besten effecten um den 3^{ten} überpfenning | : wie vor diesem gebraucht: | abschätzen mögen. Jedoch wo es sich begeben, dass ein creditor oder schuldgläubiger gegen seinem schuldner aus ehrgeiz, hass, neid, missgunst oder gefehrter weis verfahren und ihne von einem stuck gut, haus, hof und was dergleichen mit der gant recht treiben wolte und zu schätzen beehrte, und der schuldner ausgezinset und noch weiter zu zinsen verlangte, auch habliche unterpfand bar erfunden wurden, soll alsdann in solchen fällen nicht mehr als pfenning vor pfenning | : wo der creditor will oder zeigt: | abgeschätzt werden mögen.

7. Schlechte haushalter. Es ist auch weiter gesetzt und gemacht, dass wo ein oberkeit, es seye bey manns- oder weibs-personen, übelhaushaltens verspühren wurde, und zwaren wegen pflegendem müssigang, ohnnöthigem markten, beharrlicher besuchung der wirthshäusern oder in was weis und weg sie dz ihrige auf eine verschwenderische art schwächen wurden, jede oberkeit bey dergleichen begebenheiten beym eyd verbunden seyn soll, von solchem hinlässigen haushaltern ihrer verwaltung, vermögens und schulden halben, erforderliche rechnung aufzunehmen und demnach mit behörigen mittlen und guter fürsehung verschaffen, dass sothaner schaden möglichst abgewandt und die üble öconomie in geziemende ordnung gebracht werde.

8. Vom bevogten. Es sollend auch arme vater- und mutterlose kinder, wittwen und andere zu bevogten mangelbare personen mit frommen, aufrichtigen, tauglichen ehrenmännern, einem oder mehr nach bedörfen, bevogtet und selbige vögt beeydiget werden, wie vor diesem auch geschehen,

und alsdann der obrigkeit jedes jahr auf gewisse zeit ihres verwaltens getreue und fleissige rechnung leisten und geben.

9. Straf des ehebruchs und der hurerey. Es ist mäniglich bekant, was massen in unsern 3 grichten des thals Prettigeü der greüel des hexen-werks nebst andern entdeckten lastern mit besten ernst gestraft, aber die | : der blinde ihme selbs gelassene mensch fälschlich einbildende: | kleineren sünden: als spiel und danz, leidige hurerey und ehebruch, würfel- und karten-spiele und was dergleichen, gar zu gering ja gleichsam vor nichts geachtet werden, auch bis dato mit leichter und geringer straf hingehen lassen: derentwegen dann die obrigkeit samt andern ehrlichen leüten ihro selbst ein gewissen machen muss, weilen alle diese angeführte sünden, wie die erfahrung bezeüget, zu dem abscheulichen laster des hexen-werks und der zauberey mittel und anleitung an die hand geben. Dessnahen im nachschlagen bey wohlbestellten freyen ständen und regimenten befunden, dass solchen fehlern schwerere strafen auferlegt und dictirt werden: als ist nach reifer betrachtung jede obrigkeit bey ihren amts-pflichten und eyden vermahnet, solchen oberzehnten üblen fürbas geflissner, als bisher geschehen, abzuwehren. Und weilen in unsern dreyen grichten in dergleichen fällen ungleiche straf geübt wird¹⁾, ist gesetzt: dass wo zwey personen im ehebruch erfunden wurden, sollen solche vor dz erste mal 30. Δ gestraft werden, das ander mal 30 Δ und dz 3^{te} mal solls an erkantnus einer ehre. obrigkeit stehen, was mit selbigen vorzunehmen seyn möchte. Item wann zwey ledige personen in der hurerey schuldig erfunden wurden, soll jedes vor jedes mal 5. Δ buss verfallen seyn.

10. Allerley spielen verboten²⁾. Es soll auch alles spielen mit karten, würfeln und dergleichen, so um dz geld erdacht ist, wie auch spiel und danz, in den 3 grichten im Prettigeü zu üben verboten seyn; und welches, es seyen manns- oder weibs-personen, desselbigen schuldig erfunden wurde, das soll für jedes mal 30 xr. geld-buss verfallen seyn und inzogen werden.

11. Auch dach und gemach darzu. Es ist auch verboten allen und jeden, wer die seyend, zu obbemelttem spielen und danzen weder dach, gemach noch behausung zu gestatten; und welches dieses in seinem haus oder hof

¹⁾ Vgl. Landbuch von Klosters, p. 21, abweichend, aber Strafe der ledigen Hurerey 5 Δ , „wie anno 1656 zu Fideris stimiert.“

²⁾ Vgl. zu Art. 10 und 11 Landbuch von Klosters p. 79.

duldete, dz soll vor jedes mal, so oft es beschicht, ein gulden buss zugeben schuldig seyn.

12. **Der spiel-leüten buss¹⁾.** Ein jeder spielmann, so zum tanzen aufmacht, und so oft dass darbey gedanzet wird, soll fl. 1 -- buss verfallen seyn und unverzogenlich inzogen werden.

13. **Heu-mässer.** Es soll auch ein jede gmeind zu dem heü-schätzen ein oder mehr ehren-männer zu heü-schätzern erwehlen und solche mit übergebung jeder gmeind ordentlichen heü-mäss beeydigen, dass er, wo er zu schätzen geforderet wird, best möglichkeit und unparteyisch schätzen wolle und namlichen schätzen wie folgt: er soll ein schindlen auf dz heü legen, sich darauf stellen und alsdann mit dem heü-mäss an die schindlen mässen zu guter treüen ohne böse gefehrd.

14. **Fürkauf des vichs verboten.** Es soll auch abgestellt und verboten seyn, dass keiner in unsern 3 grichten aussert unsern landen einicherley vich aufkaufte oder sonst annehme, mehr als er auf seinem eignen heü wintern mag, damit dz heü durch aufkaufen dem gmeinen mann in begebendem mangel nicht gesteigeret werde oder dass er gar nicht zu kaufen finde; und welcher in diesem fehlbar erfunden wurde, der soll vor jedes mal um 5 Δ gestraft werden.

15. **Arresten verboten.** Die unnöthigen arrest und verbot sollen in unsern 3 bemelten grichten gegen einandern aufgehelt seyn und man sich dem punds-brief gemäs gegen einandern in diesem fall verhalten²⁾.

22. **Tax für die handwerks-leüt.** Und weilen bey abrüfung der geld-zinsen und anderen nachlässen auch billich und recht erachtet wird, dass die handwerks-leüt mit ihren ein zeit har gesteigerten löhnen nachlassen: als sollen die handwerks-personen nicht mehr lohn fordern oder inziehen, als ihnen hiernach taxiert und gemacht ist, bey 1 pfund buss jedes mal.

Den schuhemachern von einer gar grossen haut zu breiten namlichen	xr. 16
Von einer mindern haut	xr. 12
Von einem zeitrind	xr. 10

¹⁾ Vgl. Landbuch von Klosters p. 80.

²⁾ Art. 16 (korn- und salz-händler), 17 (wirthen und weinhändler), 18 (müller lohn), 19 (krämer sollen nicht hausiren), 20 (beherbergung armer leüten), 21 (schinder) s. im Landbuch von Castels E, 14—19.

Von einem mes-rind	xr. 9
Von einem kalbfäl	xr. 2
Von einem doppelten paar schuhe	xr. 3
Von einem ramen par schuhe	xr. 5
Von einem einfachen par	xr. 2

Es sollend auch die schuchter knechten eines gebüh-lichen lohns sich vernügen, und welcher mit einem billichen lohn sich nit gedulden wurde, soll von dem handwerk ge-wiesen werden.

Ein maurer meister zum tag frühlings und sommers-zeit vor kost und lohn xr. 30

Einem guten knecht xr. 24

Den zimmerleüten einem jeden mr. frühlings und sommers-zeit zum tag xr. 30

Einem guten knecht xr. 24

Einem schneider mr. zur kost zum tag xr. 10

Einem guten knecht xr. 6

Von den lehr-knaben, weil sie im verding, soll man nichts nehmen.

Dessgleichen von den lehr-töchtern, weil sie im verding, auch nichts.

Einer nähern zum tag zu der kost xr. 3

Es sollen sich auch schmiden, färber, tischmacher eines gebüh-lichen lohns ihrer angewandten arbeit allerseits benügen lassen und wo von solchen übertheürung halber klägten er-scheinten, soll jede obrigkeit die ihrigen zu der straf ziehen.

Was andere gemeine arbeits-tagelohn, mann oder weibs-personen, betrifft, soll jede gmeind oder halber schnitz im billichsten gelegner arbeit, weit oder nahe, erwegen und demselbigen nach die tagelohn regliren und anstellen nach ihrem gutbedunken.

Geben den 3^{ten} tag 9 bris 1658 durch land^a und deputirte der 3 hochgrichten, zu Fidiris versammlet.

III. Schierser Bussenordnung vom J. 1502 (?¹).

Hienach volgend wie hoch oder nider pussen und fräfelien gestraft sullen wärden etc.

1. Blutrund wund. Des ersten ain blut rund wund ainer herschaft ain pfund pfennig und dem anman XV ß d.

¹) Nach einem Papierheft in 12^o, im Staatsarchiv Chur, die Schrift scheint dem Beginne des 16. Jahrhunderts anzugehören. Das Heft befand sich unter den Rätzünser Papieren und ist mit diesen infolge der Wiener Congress-Beschlüsse an den Canton Graubünden ausgeliefert worden. Diese Bussenordnung erwähnt Planta, Herrschaften p. 430.

2. **Krieg anfacht.** Welher ain krieg anfacht der ist ainem gericht vürvallen X ß de.

3. **Ermanungen trostung ze tun.** Item ob zwain stössig wurden und die gemant wurden rächt vürtrösten oder wär der wäre und sich liess manen über das dritt mal als dick er sich darnach manen liesse so vürviel er allwäg ainer herschaft ain lib. d. und dem ammann XV ß d.

4 **Über buwen und mayen.** Item wär den andren über buwet der über mayet fräfenlichen und sich das mit rächt erfindet der vürvällt ainer herschaft 1 lib. d. und dem ammann XV ß d.

5. **Anervordnung umb vürtrösten.** Item ob ainer umb vürtrösten anerfordrät wurde und nit vürtrösten welte und sich bis uf das (dritt mal¹⁾) zächend mal manen liesse zu dem sol man griffen und ihn in gefangknis legen und wär hilf oder rät darzu täte der ist ouch in dem rächte als er.

6. **Ainem in sin hus louffen.** Wär dem andren under sin dach oder in sin hus fräfenlich louft der ist ainer herschaft vürvallen V lib d. und dem ammann XV ß. d.

7. **Ueberzünen.** Wär den andren überzünät uf das sin fräfenlich der ist ainer herschaft j lib d. und dem ammann XV. ß d. vürvallen.

8. **Sturmen hören luttten und das vürachten.** Wär ouch sturm horte luttten und er nit luffe zu dem ammann oder zu der gemeind zu lügen was es wäre der ist ainer herschaft j lib d. vürvallen.

8. **Ermanung sturm luttten und nit gehört ouch vürachten.** So ainer gemant wurde so er nit horte sturm luttten das er zu der rais luffe das land zu retten und er das übersäche der ist ouch ainer herschaft ain lib d. vürvallen.

10. **Absagung.** Wer ouch dem andren absait an lib oder gut ist ainer herschaft X lib d. und dem ammann XV ß d. vürvallen.

11. **Husen oder hofet.** Item wär in husety oder hofet oder zu ässen gäbe der ist ouch in den sälben schulden by wüssen und ist ouch darnach nach dem rächte zu strafen.

12. **Waffen zucken vor verpannem gericht.** Wär ouch vor vürpannen gericht waffen zucket yemat ze stächen oder ze schlachen der ist ainer herschaft II lib d. und dem amann XV ß d. vürvallen.

¹⁾ Durchstrichen.

13. **Vor v ä r p a n n e m g e r i c h t z u r e d e n .** Wer ouch vor färpannem gericht yemat dem andren an sinen schaden rett der ist III ß d. v ä r v a l l e n a m a n n u n d g e r i c h t .

14. **U s s k l a g e n l a s s e n u n d n i t v ä r s p r ä c h e n .** Wär sich nit v ä r s p r i c h t u n d s i c h a n d e m d r i t t e n g e r i c h t u s k l a g e n l a s s e t d e r i s t a m a n n u n d g e s c h w o r n e n v ä r v a l l e n . X ß d .

15. **A r m b r ä s t s p a n n e n .** Wär ouch in fräfels und in kriegs wys ain armbräst spant ist dem gericht ain pfund hllr gefallen.

16. **R ä c h t s a m l e n u n d u n r ä c h t g e w i n n e n .** Ob ouch ain gast oder ain haimscher ain rächt samlen ist welcher däll dar under unrächt gewint der ist dem amann und dem gericht die zerung us zerichten v ä r v a l l e n .

17. **H ä r t f e l l i g m a c h e n .** Welhär den andren härtfellig machet der ist ainer herschaft v ä r v a l l e n j l i b d . u n d d e m a m a n n X V ß d .

18. **S t u l s ä s s e r z u f ü r s p r ä c h e n v o r d r e n u n d u f n e m a n .** Wenn ouch gericht ist und ainer gerichtz begärt welcher dann der ist der rächtz begärt der sol und mag ainen stulsässren vordren dersälb sol dem begärenden sin wort tun tut er das nit so ist er dem gericht V ß d . v ä r v a l l e n e r h a b d a n n f ü r w o r t d i e i n w o l s c h i r m e n m u g e n d u n d w e n n e r i m s i n w o r t t u t s o l l e r i m g ä b e n V I d . z u l o n e n .

19. **W a f f e n z u c k e n .** Welher über den andren fräffentlich ain waffen zucket der ist ainem amman und geschwornen gefallen ain pfund hller.

20. **F u s t s t r a i c h .** Welher dem andren ain fuststraich gibt der ist amman und gericht V ß d . v ä r v a l l e n .

21. **P f e n d e n u n d n i t a n h a i m b e l i b e n .** Welher aim gälten sol und er in v ä r p f e n t h ä t u n d e r i n h a i s t d a h a i m b e l i b e n o b e r n i t w a r t e n u n d b e l i b e n w e l t u n d d a s g e v a r l i c h v ä r z u g s o i s t e r a i n e r h e r s c h a f t a i n l i b d . u n d d e m a m a n n X V ß d . v ä r v a l l e n .

22. **P f a n d w e r e n .** Welher ainem wider pfand wäre und sich erfunde das er im schuldig wär der ist ainer herschaft ain lib d . u n d d e m a m a n n X V ß d . v ä r v a l l e n .

23. **F u r w a r t e n .** Welher dem andren infräfels wys wartet der ist ainer herschaft v ä r v a l l e n X l i b d . h a t e r s a n g u t n i t s o l m a n i n a n s i n e m l i b s t r a f e n .

24. **S t a i n u f h e b e n .** Welher in argem den andren ze wärffen ain stain ufhebt der ist ainer herschaft v ä r v a l l e n I I I . l i b d . w u r f t e r u n d t r i f t s o l e r n a c h g e r i c h t z e r k a n t n u s g e s t r a f t w ä r d e n u n d i s t d i e p u s s d e n o c h t v ä r v a l l e n e t c .

25. Geruften ruf brächen. Wenn ainen amman und gericht bedunkt das noturftig sye ain ruf zu rüfen und der gerüft wirdet wär in dann bräch der ist ainer herschaft umb X lib d. vārvallen und ob ers an dem gut nit hette sol dann an dem lib gestrafft wārden.

26. Aid vor rächt. Welher ain aid stimbt vor rächt der ist dem amman V ß d. vārvallen.

27. In gesetzter trostung den troster für neman. Wenn zwain in stößen komend das so vil wāre das man sy in trostung satzte und darnach ain dāl oder der ander rächtz begārte so mag er den tröster fürneman und so sol der antwurt zum rächten gāben oder aber den stellen des tröster er ist ob aber die sach sich so wyt machen wurd das der frāfall begangen wurde und das jeman suchen welte so mag er ouch den tröster fürneman der sol im zum rächten antwurt gāben oder aber den stellen des tröster er ist.

28. Frāfenlichen haissen liegen. Wenn ainer den andren haist frāfenlich liegen und sich erfint dz er nit gelogen hāt der ist amman und geschwornen vārvallen V ß d.

29. Item ob chainerlay fraväl begangend wurdend die hierin nit fur genomen begriffen noch gesetzt wāren die sullen denocht nach gericht erkantnus gestrafft wārden.

30. Item und ob ain herschaft mit sambt ain gericht beduchte das söllichs obgeschriben ze mindren oder ze meren wāre das hond sy gewalt.

31.¹⁾ Item och hierinne aigenklichen gemacht und gesetzt worden mit hilf und rät handlung rät und gedät junkhern Ulrich von Schlanderspergern an statt S. M. mit sampt aman und gricht zu Schiersch etc. wo es sich begāb über kurz ald über lang zite das der landvogt anstatt der herschaft frāfel mit rächt fürnommen wurd und was da minder er anträffen ist do mugend baid parthygen die herschaft und och der antwurter sich kuntschaft erbütten und behälfen mugend im rächten doch hierinne vorbehalten was erlich frāfil sind die söllend beliben und berächtet wārden wie von alter hār komen und bishār prucht worden ist etc. —

¹⁾ Das Folgende von anderer jedoch ziemlich gleichzeitiger Schrift.

IV. Erbfall von Schiers-Seewis vom J. 1530.¹⁾

Wir hiernach genambten die ganzen gemaynden in den gericht zu Schiers und Seewis in den thal Pretigeu gelegen in berg und in tal bekenend uns all offentlich und thuen kund allermeniglichen mit disen offen erbfallbrief allen denen, so diser brief fürkombt gezayt und gelesen wirt, dz wir all gemaynlich und einhelliglich mit einanderen ains und rätig worden synd ayn erbfall zu setzen und machen wie dan uns dz billich und recht bedunkt und dz hiernach in disen erbfallbrief aygentlich begriffen wirt und beschryben stat, demnach und es vormalen von gemeyner zechen gericht sandboten uf Tafas zuegeben und nachgelassen ist, dz ayn jetlich gericht für sich selb ain erbfall machen mag, wie sy dan gottlich billich und recht dunkt, und denselben nach die ganz gmaynden in gericht Schiers und Seewis auch mit sambt etlichen nachpuren, so auch von den obgemelten ganzen gmaynden darzue gesetzt sind und zu aman und gericht auch verordnet, und auch mitsambt den capitl aman diser zit Jacob Aliesch auch sambt etlichen der synen des capitels so auch zu ynen geben worden sind, und wie dan die obgenanten frumen lüt also die erbschaft setzend verschreybent und machent, darby sol es dan belyben zu kinftigen ewigen ziten, doch hierinen vorbehalten, ob die ganz gmaynden in dem gericht Schiers und Seewis in berg und in thal hiernach das begerten zu besseren zu minderen oder zu mehren, dz ist inen hierinen vorbehalten, wie sy dan auch billich und gut bedunkt doch in disen brief und neue erbschaft luter und clar bedingt und beret worden, also dermas was vor dato ditz briefs und neuen erbfall beschehn²⁾ und geerbt worden ist lut des vordrigen erbfalls, dz soll by den selbigen erbfall riewig beliben ohn alle irrung intrag und widerred geistlich und weltlicher lüten und gericht, und soll diser neu erbfall den vordrigen erbfall an niemants schaden syn und uf solches und so sind wir obgenampt bayd amptlüt mitsambt den rath und anderen nachpuren die darzue gesetzt und geordnet sint also uber dise sach gesessen mit guter zitiger vorbetrachtung, und also dise erbschaft gesetzt verschryben

¹⁾ Nach einer Abschrift in einem Copiar in gross Folio, Bibliothek der Cantonschule, blauer Papiereinband, p. 56 ff., unter der Ueberschrift: „Ain gloubwürdige abgeschrift des erbfall briefs in den gericht zu Schiers von wort zu wort abgeschriben.“

²⁾ Hdschr.: besehen.

und gemacht also der mess (?) wie dz auch hiernach begriffen wirt und beschryben stat (wie dz auch hiernach begriffen¹⁾).

1. Item zu den ersten so hand wir uns erkent gesetzt und gemacht also der mas und mit geding dz je der negst erben soll und mag nach der negsten lengen des bluetz es sy für sich oder hinder sich, wie sich dan dz begibt, was von eelichen stamen her kombt und eelich ist, demnach unser frigungsbrief uswist und inhalt den wir gegen ayner herrschaft hand²⁾).

2. Item zu den anderen und so hand wir uns aber erkent gesetzt und gemacht, ob zway menschen eheliche kinder bey einander hetend und dan dieselbigen ihre kinder³⁾ mit tod absterbend vor ihre väter und mueter ohn eelich lib erben und kinder und ohn eelich geschwisterte und etwas gut hettent wenig oder vil, und so soll und mag dan vater und mueter dieselbigen ihr ehelichen kinder erben, welles dan nach inen lebt der vater oder die mueter oder beyde, doch also die mass und mit dem geding was und als vil vater und mueter von ihren eelichen kinder also erbtend als von ligenden gueteren haus und hofraite, wie dz uf der hofstat erbuen ist, auch mit sambt den stedlen und fueterscheieren so dan uf den ligenden güeteren stand und gepuen sind und auch alle zinser sy sygent ewig oder ablesig, und dz soll alles wie ligent guet syn und gerechnet werden mit dem ligenten guet und solches mag dan vater und mueter ihren leben lang inhaben und dz nutzen und bruchen dem blumen darab und sunst die ander varend hab die mögen sy fry hin erben ohn alle widerred, und wan dan solich personen so ihre kind also geerbt hetend auch absturbend und so soll dan dz ligent guet wie alles vorgemelt ist alles widerumb fallen und komen an den negsten rechten erben und stamen von denselben geschlecht und negsten erben so dan du zu mal so⁴⁾ der erbfall gefallen ist erben gewesen werent.

3. Item zum driten ob vater und mueter die also von ihren kinden geerbt hetend wie obstat und so sond sy dan dz guet derwil und sy es hand in ehren behalten und haben mit tach und gmach und pu ihr lebenslang zu guten trewen ungeferlich und auch der wil dan ab geben was von recht

¹⁾ Das Eingeklammerte durchstrichen.

²⁾ Es bezieht sich dies auf ein Privileg des Grafen Heinrich von Montfort für Schiers, dat Maienfeld, Dienstag nach S. Martini 1440. Eine Abschrift in unserem Copiar, p. 72—75. Ueber eine ältere Copie s. oben p. 64, n. 2. Diese wichtige Urkunde ist nicht benutzt von P. C. von Planta.

³⁾ Hdschr.: beider.

⁴⁾ Hdschr.: zu.

dar ab gat und gan soll, und ob aber derselbigen personen, so von ihren kinden also erbtind wie alles obstat, und dz ihr lebenslang den blumen darab nützen und bruchen mögent und ob es sich aber begeb dz der vater oder die mueter oder bayd an den bluemen nit uskoment oder nit gnueg habend und so soll dan ain jedes dz syn vor angriffen und derwil und dz wert, und ob aber ayner oder ayne dz syn vorspilte verhuerte und unnitzlich vertet oder verthuen hete dz ayn gricht und andre guet nachpuren und fromb lüt sechent dz ayner oder ayne dz ihren unnitzlich verteten oder verthan hetent, so sollend dan sy sich von den ligenden guet so sy dan von ihren kinden geerbt hetend des pluemens beniegen lassen und dzselbig guet nit witer verkimeren weder versetzen noch verkaufen und ob aber solich personen so dan von iren kinden geerbt hetend wie obstat dz ihren nit unnitzlich verthan hetend und doch dz ihren alles angriffen und verthan hetend, und dan von den ligenden guet wie obstat mit den bluemen ihr narung auch nit han mochten und darmit us kon möchten, und so migent sy dan dz guet auch angriffen mit rath aynes ammans und gricht.

4. Item witer und zu den vierten und so hand wir uns aber erkent gesetzt und gemachet, wen es sich begeb in kurzen oder langen zit dz eeliche geschwystergiti weren brieder und schwösteren und ayns oder mehr vor den anderen absturb derselbigen briederen oder schwösteren ohn eeliche kinder und eeliche enikly und dan hete, die sines brueders oder syner schwöster eeliche kinder werent, dero ihr vater oder mueter abgestorben were, und so sond dan dieselbigen eeliche kinder ihr echman und basa auch erben nebend den geschwisterigity an ihri vater und mueter stat als für ayn erben.

5. Item witer und zu den fünften und so hand wir uns aber erkent gesetzt und gemacht, ob ayner mit tod abstyrbt, es sy man oder wib, und nit eeliche kinder hete und auch nit eeliche geschwistergiti hete und nit eeliche enykly hety und nit vater und mueter hety, und hety dan die sines vaters oder syner muter eeliche geschwistergity werent und auch hete die sines bruders oder syner schwöster eelichen kinder werent, dieselbigen sollent dan glich erben nach anzal der lüten etc.

6. Item witer und zum sexsten hand wir uns aber erkent gesetzt und gemacht wan zway eemenschen by ayn anderen synd und dan ayns vor den anderen abstyrpt, und so soll dan der man by den zway tayl belyben und die frau

by den driten thayl zu geniessen und zu entgelten, usgenomen was je weders zu den anderen brächty oder in erbschaft zu fiele von ligenden güeter oder von ewigen zinsen und was für ewigs gerechnet möchty werden, und dasselbig mag dan ayn jetlichs vorus nemen, es sy der man oder die frau.

7. Item witer und zum sybenten hond wir uns aber erkent gesetzt und gemacht als von der morgentgab wegen, die lat man fry vorus blyben und syn wie die von alter her komen und bricht ist.

8. Item witer und zu den achtenden so hand wir gesetzt und gemacht ob ayn man oder ayn frau handletind dz mit¹⁾ urtheyl und recht zu uner erkent wurd und es derselbigen uner zu costung und schaden kem, und so soll dz ander dz nit uner pfligit kayn schad syn und derselbigen uner gar nit entgelten.

9. Item witer und zu den nünten hand wir uns aber erkent gesetzt und gemacht dz die erbschaft eelichen lüten nach gan sol wie dz auch obgemelt ist.

10. Item witer und zu den zechenden aber uns erkent gesetzt und gemacht ob ayn frau uneliche kinder hete und kayn eeliche kinder hety, und auch nit eeliche kinder hete und dan dieselbig frauw absturb ohn eeliche kinder und eeliche enikly, so sond und migent dan die uneliche kinder ire mueter erben wie dz von alter her komen ist.

11. Item witer und mehr und zum aylften hand wir uns aber erkent gesetzt und gemacht, dz diser erbfall den enykly brief an allen synen kreften und rechten kayn schad syn und bringen soll, der wil und er durch gemayner zechen grichten sandboten geendert wirt.

12. Item witer und zu zwölften und letzsten hand wir uns aber erkent gesetzt und gemacht wo zway eemenschen by aynandren sind und ayns vor den anderen abstyrbt, und so soll es dan dz noch lebt ayn gerüst beth vorus nemen.

Und dis alles wie in disem erbfall brief geschryben stat zu aynen wahren offnen urkund der warheytt jetz und hernach und steter fester ewiger sicherhayt etc. und so hand wir obgenant bayd amtblüt Nicolaus Tescher von Schiers als diser zit kgl. Mt. kinig Ferdinanden aman in den gricht Schiers und Sewis und ich Jacob Aliesch diser zit des hochwirdigen und loblichen gstitfts zu Chur capitelaman zu Schiers bayd jetlicher syn aygen insygl offentlich gehenkt hat an disen offnen erbfallbrief us bevelch und ernstlicher bit unseren mitgesellen

¹⁾ Hdsehr. : nit.

des ganzen rats und auch darzu gebnen von allen gmaynden, doch uns und allen unseren erben ohn schaden, doch auch nit anders dan wie anderen gricht und gemains lüten, und ist diser erbfall gemacht und beschlossen worden an suntag negst vor Sant Bartlome des heyligen zwelfboten tag etc. in jar als man zalt nach Chrysty unsers lieben herren geburt duseht fünfhundert und in den dryssigisten jar 1530.

Erbfall von Klosters vom Jahre 1556.¹⁾

1. Item so setzend und ordnend wir, dass die natürlichen und ehelichen kinder, söhne und töchteren, ihr vater und mutter sollend erben unverschidenlich und ohne unterscheid.

2. Zum andern so ordnend und setzend wir, wenn es sich zutrüge, wenn zwey ehemenschen eheliche kinder hätten und dann dieselbigen ehelichen kind abstürbend vor ihrem vater oder mutter ohne eheliche leiberben und ohne eheliche geschwisterte und etwas guts hätten, es were wenig oder vil, so soll und mag alsdann der vater oder die mutter, das noch bey leben wehre, oder beyde, doch also dermassen und mit dem geding, was oder als vil der vater oder die mutter von ihren ehelichen kindern ererbend als von liegenden gütern und haus und hofreite, wie dz auf der hofstat erbauwen ist, und auch stallungen so auf den liegenden gütern stand und gebauwen sind, und auch alle zinsen, sey seyend ewig oder ablöschlich, und das alles solle für liegend gut sein und gerechnet werden mit dem liegenden gut, und solches mag dann der vater und die mutter ihr leben lang inhends haben, nutzen und bruchen und den blumen darab, und die ander fahrend haab die mogend sie frey dahin erben ohne alles wiederkehren, wann dann solich personen, die also ihre kind geerbt hättend und auch absterben, so solle dann das ligend gut, wie es vorgemeldet, alles fallen an den rechten und nechsten erben und stammen von demselbigen geschlecht und nechsten erben, so den zuo mahl, so der erbfall gefallen ist, erben gewesen wehrend, wieder hinfallen und erben, was aber fahrend haab were und vom vater und mutter von ihrem kind ererbt worden, das solle ererbt sein und bliben ohne einichen widerfahl.

Es soll auch der vater und mutter solch von ihren kinder ererbt gut, wie obstath, dieweil sey solches inhends

¹⁾ Nach dem im Gerichtsarchiv zu Klosters-Platz befindlichen Exemplare des Landbuchs, (Kl), vgl. die Ausg. dess. p. 19 (Anmerkung). Der Eingang fehlt, der Schluss ist verkürzt.

haben, in ehren behalten mit tach und gmach und mit bauw ihr leben lang zuo guten threüwen ohngefährlich und auch dieweil darab geben, was von rechts wegen darab gaht, es seye zins, steür, schnitz und anders ungefährlich.

Weiter wenn es sich begeben, dass der vater oder die mutter oder beide an den blumen nit gnuog hättend und sonst von anderen ihrem gut nüt mehr hettend, so soll dann jedweders das sein angreifen mögen und bruchen, dieweil und dasselbig wert zur nothdurft, und aber einer oder eine das sein verspielte, verhurete und unnützlich verthete oder verthan hätte, das ein ehksam gericht, gut nachbuhren und ander from leüth setzend, dass einer oder eine das ihre unnützlich verthetend oder verthan hättend, so sollend sie sich dann von dem liegenden gut, so sie von den kindern ererbt hätten, des bluomens benüegen lassen und dasselbig gut nit weiter bekümmern, weder versetzen noch verkaufen.

Und aber solche personen, so dann von ihren kindern geerbt hättend, wie obstath, und das ihrig nit also unnützlich verthan hättend, als obstath, und doch das ihrig alles begreifen und verbraucht hättend und dann mit den liegenden guts blumen, so sie ererbt von ihren kindern, ihre narung auch nicht han mochten, so mögend sey dann auch dz gut angreifen mit räth richter und gericht.

3. Zum dritten so ordnen und setzend wir, wenn ein ehelich kind oder mehr werend und ihm oder ihnen ein öhy oder bäsy ihres vater oder mutter, bruder oder schwester, abstürbe ohne eheliche leiberben, so soll derselb oder dieselbigen kind dieselben öhy oder bäsenen erben an ihr vater oder mutter statt so vil sie hetten mögen erben mit anderen öhy und besenen so noch am leben sind.

4. Zum vierten so beschliessend wir, ob sich begeben, dass ein person absturbe ohne eheliche leiberben und kein necher fründ hinder ihm liess, dann öhi und besenen und darnebend auch fründ hinder ihm liess, die dem abgestorbenen grad geschwisterte kind, erben nebend öhy und besenen an ihr vater und mutter statt, als ihr vater und mutter hättend mögen erben, als sie noch am leben werend.

5. Zum fünften so beschliessend wir, dass fürohin das nächst bluot soll erben hinder sich und für sich, doch den obgeschriebnen artiklen vorbehalten und ohne schaden.

6. Zum sächsten so hand wir gemeindet und gemehret und beschlossen, dass im alten erbfaul brief stand sächs artikel, da sind die fünf artikel mit der urthel erkennt worden, die lassend wir bleiben, laut und sag des buchstaben, und die zu halten.

Der sächst artikel, der da lauth: wo zwey ehemenschen zusammen kommen, es sie dz dieselbigen reichen oder armen, so soll allwegen der mann die zweythteil geniessen und entgelten und die frauw den dritten theil, ob sich aber zutrüge, dass ein mann oder ein weib frefentlich oder unnützlich vertheten, soll allwegen nach seinem verthun entgelten nach erkanntnuss bidermann leuthen, und ist dieser artikel auch mit der gemeind zutragen.

Diesen artikel hat man weiter für die gemeinden tragen und darumb gemeindet und gemehret und das mehr worden, so hernach volget und beschlossen worden ist.

Erstlichen, ob eins oder das ander stallung auf seinen gütern hette und dasselbig zu fällen käme, soll das ander kein theil darinnen haben.

Und ob auf einem oder des anderen gütern bäum werend und darauf gezweyert wurden, soll dessen bliben, des das gut ist, ungefährlich uud unnachtheilig.

7. Zum sibenden ist beschlossen, so eins oder das ander zinsen zum andern brechten, das und dasselbig mag einer oder eine widerumben dannen nemen für ligend gut.

8. Zum achten so ist beschlossen worden, wenn zwey ehemenschen zusammen kommen und eintwederes, weder das wäre, bar gelt hätte und das bar gelt von seinem ligenden gut herkäme und es zu fällen käme, soll ihm widerum für ligend gut gerechnet werden.

9. Zum neünten so ist beschlossen worden, wenn zwey ehemenschen mit einanderen hausend und sie mit einanderen behausungen zusammen bringend oder bauwetend, es wär stallungen, häuser oder müllenen, soll der mann die zwey theil haben und das weib den dritten theil, vorbehalten, wenn eins oder das andere gewelbte gemächer zum andern brächte, das soll für ligend gut gerechnet werden.

Weiter was fahrend sachen sind, soll der mann die zwey theil haben und dz weib den dritten theil.

Weiter ob zwey ehemenschen mit einanderen reicheten oder armeten an ligendem gut, soll der mann die zwey theil geniessen und entgelten und das weib den dritten theil.

10. Zum zechenden und letsten so ist dieser erbfall in diesem brief bestet und beschlossen und confirmiert zu halten dem enekli stammen vorbehalten und dem enekly brief ohne schaden, den lassend wir in kreften bleiben, alles zu guten threuwen ungefährlich.

Diesen brief hat Marty Grass, derselbigen zeit landammann zum Chloster in Pretigeüw aus geheiss und befehlen

wegen des gericht's eigen insigel öffentlich gehenkt an diesen brief der geben ward im jahr 1556 jahr. —

VI. Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Klosters vor dem Auskauf.¹⁾

1. *Von dem gewalt des herren landvogts ein amann und gericht zu erwehlen.* Erstlichen so soll ein von ihr hochfürstlichen durchleucht erwählter und von den acht gerichtten angenommener landvogt kommen umb St. Sebastianstag acht tag vor oder nach ungefährlich nach dem es dann die gelegenheit giebt zu besetzen, doch das er ein wochen zuvor ein landschaft lasse wüssen und alsdann ein landamann nambsen, einen ehrlichen, unverleumdeten, wohlweisen und bei uns ein eingesessenen landmann, namblichen je eines jahrs zum Closter des inderen schnitzes und des anderen jahrs zu Saas des usseren schnitzes besetzen.

2. *Von erwehlung der rechtsprecher.* Die rechtsprecher werden also erwählt, namlich so erwählend die gemeinden ein jede für sich selbs ihre besetzer für sich selbs, zum Closter des inderen schnitz, die dann drey gmeinden haben, ein jede gmeind zwen besetzer, in dem usseren halben gericht und schnitz ordnet die gmeind Küblis 2, die gmeind zu Saas drey psetzer, die gmeind Conters einen und die gemeinden in St. Antönien von Reüti einen und Schrina einen. Die treten als dan sampt ihr gnaden dem herren landvogt und neüw erwählten landamann auch schreiber und weibel zusammen und underreden sich etlicher sachen halben mit einanderen, diese alle sammen lobend dem neüw erwählten landamann in die hand, welcher sein eyd ihr gnaden dem landvogt auf dem platz gethan hat, alles was da geredet und gehandelt würde bis in tod und gruben zu verschweigen.

Demnach so facht man an einem ohrt zu nambsen, ist die gericht besatzung zum Closter so fragt der landamann ein besetzer in St. Antönia in der Reüti der gibt dann ein geschwornen dar in seiner gmeind, welchen er vermeint nutz und gut sein. Alsdann so fragt der amann die bsetzer umb und umb, die gebend dann ein jeder sein stimm, welchem er will und ihn nutz und gut darzu vermeint zu sein, und welcher alsdann das mehr hat, der ist auf dasselb jahr geschwornen, würde aber die besatzung zu Saas sein, so würde in dieser form zum Chloster in der indersten gmeind ange-

²⁾ Diese Artikel finden sich im Landbuche von Klosters, vgl. n. 19, in der gedruckten Ausgabe sind nur die neueren Bestimmungen enthalten, auch von diesen fehlt eine s. p. 165 n. 1.

fangen und fährt man von selbigem ohrt der ordnung nach bis an dz ander, bis die besatzung verricht ist. Ist approbiert und lasst man es bewenden, wie im alten landbuch gemeldt ist.

3. *Was der herr landvogt schuldig zu bezahlen an der gericht's besatzung.*¹⁾ Es ist weiter geordnet und von alter här gebrucht worden, dass der landvogt wann er amann und gericht besetzt, solle bezahlen wie volgt: Namblich ist die besatzung zum Chloster, so ist der herr landvogt schuldig den alten geschwornen, den besetzern auch schreiber und weibel am morgen einem jeden ein halb maass wein und denselbigen auch das nachtmahl zu bezahlen und denen aus dem äusseren schnitz, es sind auch die alten geschwornen besetzern schreiber und weibel, die zwey mahl namblich den imbiss und znacht zahlen, wenn die besatzung zu Saas ist, den inderen geschwornen schreiber und weibel das halb maass und das nachtmahl und denen aus dem äusseren schnitz wie gemeldt die zwey mahl.

Weiter wann es sich zutrüge, das die besatzung sich spat verzeüchen würde, dass die aus dem weiteren schnitz nit tag hettend heim zu kommen oder etwan ein ungeschlachtetes wetter einfielen, dz nit wohl zum wandlen wehre, ist alsdann ihr gnd. herr landvogt schuldig, denselbigen uss dem vorderen schnitz ein zimblich morgenbrot zu geben.

Auch wann es sich zutrüge wann die besatzung schon zu Saas wehre und sich spath verzeüchen und einfallen wurde, wie obstath, sollends die aus St. Anthonia haben, wie die inderen zum Closter.

4. *Was der herr landvogt soll bezahlen, wann er frefel gericht halt.* Wann der landvogt frefel gericht halt, es seye die frefel innehen oder berechten, an wederem ohrt das ist, zum Chloster oder zu Saas, solle er und ist schuldig zu bezahlen dem ganzen gericht, inner und ausser, landamann, rechtsprecher, schreiber und weibel und wessen man zu diesem nothdürftig ist, einem jeden zum tag zwey mahl, jedliches tags, so lang gedachter herr landvogt gesagtes gericht bräuchen würde.

¹⁾ Neuere Bestimmung (nach dem Auskauf): „Was das gericht an der gericht's besatzung an kostigen abtragen solle nach der ordnung, da fehrn der neüw landamann die ürtha nit zahlte: Erstlich soll ein jeder gerichtsherr, beyde gerichtsschreiber, wie auch die verordneten bsezer und beyde weibel, yeder verzehren ein ürtha bey dem gewöhnlichen rathaus. Dann auch wann der gericht's besatzung zum Closter oder im äusseren schnitz zuo Saas denjenigen, so die abgelegneren sind, noch ein colation nach gebühr bezahlen.“ (Fehlt in der Ausgabe.)

Weilen wann es sich zutrüge, dass man fertig wurde und doch nit so früh im tag were, dass die im weiteren halben gericht gesässen nit wurden tag haben heim zu kommen, soll gedachter herr landvogt denselbigen ein zimlich gebürlich morgenbrot zuo geben schuldig sein.

5. *Was landamann und gericht dem herren landvogt schuldig sind anzugeben.* Ein ehram richter und ganz gericht sind schuldig, dem herren landvogt anzugeben alle frefeliche sachen, auch unehrliche sachen, was nit gemein landsachen antrifft, auch vorbehalten was ein gericht und sonderbare gemeinden für verbot und satzungen aufzusetzen gewalt haben, als namblichen mord, dieberey, ketzer, hexen, falsch sigler, falschschreiber, kindsverderbernen, auch was dergleichen und andere unehrliche criminalischen sachen sind, auch eydbreüch, bluotrunz, erdfall, übersehene recht verbot und dergleichen sachen solle man angeben bey seinem eyd, auch der welschen todfall, vorbehalten die gemeind Saas ist keinen schuldig. Ist confirmirt.

6. *Was ein gericht zuo urtheilen hat, den herren landvogt betreffende.* Item es hat gemelts gericht zum Chloster macht und gewalt selbs zu urtheilen in allen ehrlichen und unehrlichen sachen, bis solches auf Castels erkennt würde, alsdann würde über das blut mit gemeinen X gericht boten gerechtfertigt.

7. *Was ein gericht für sich selbs allein abzustrafen gewalt hat.* So hat ein ehram richter und gericht selbs gewalt abzu strafen, namblichen ehebruch, so zwey mit einanderen uneinswerdend und schlachend, und nit blutrunig oder erdfall bewisen würde, auch allerley so von einem gericht aufgesetzt, boten und verboten übersehen und brochen würde, es seye entheiligung des sontags, spihlen, danzen, überflüssig essen und trinken, schwören, gottstesteren, auch wer heüw, korn, käs, schmalz, wein und allerley getraid theurer gibt dann wie es vom gericht und gemeinden grüft und aufgesetzt würde, auch wann in sterbens leüfen etwa boten und verboten würde, dz stat dem gericht zuo zu strafen. —

VII. „Form und einfalter entwurf, welcher gestalten es in einer lobl. landschaft Davos, wan gricht gehalten würd, vorgenommen und vollführt werde, wie von einem zum andern folgen würd.“

Nach der Handschrift D 1, p. 335—350. Diese Prozessordnung findet sich auch in D 2, p. 295—302 und D 3, p. 143—149, dagegen nicht in D und daher auch nicht in der Ausgabe von 1831. Die Auslassung dürfte

indessen lediglich auf einem Versehen beruhen. Vgl. hiermit Landbuch von Langwies, Art. 43 ff.

1. Inhalt und vermög des landbuches sollend herr landammann und gericht geschworne auf dz stettist umb 10 uhren in dem ring sitzen und wan dann das gricht bysammen ist, fraget der landammann ob jemand von den parthen so zu rechten habend vorhanden sigend? Alsdann berüft der landweibel die klagende parthey, die begert so bald sy an die schranken erschinen von dem herren herren landammann einen fürsprech, darauf würd die klagende parth durch den herren richter befragt, mit wem er zu rächten habe? er macht seine widerparth nambhaft, welche dann durch den landweibel berüeft würd. Nachdem selbiger an den ring kommen, spricht in der landammann an, die person wolle mit im rechten, was er darzu sage, ob es müsse gerechtet sein? Und werdend darauf hin beide parthyen von dem herren landammann zum gütlichen verglich vermahnet, wan aber selbiges by den parthen nit verfahren mag, begert der kleger von dem landammann einen fürsprech mit folgenden worten: wolwyser herr landammann, wil mir der herr einen fürsprechen begünstigen und erlauben; darauf sagt der landammann: er sige euch vergunt, welchen begehrend ihr?

2. Alsdan macht der kleger den begerten fürsprech nambhaft, welcher nach gegebener entschuldigung aufstat und mit folgenden worten die rechte dinget: wolwyser herr landammann, erlaubt mir den herr hie dem N. N. als kleger, sambt seinen fründen und herren bystenden oder wer by im stahn würde, ihm wort zum rächten darzuthuon mit allem so zum rechten gehört. Hieruf antwortet der herr landammann: ich erlauben eüch dz recht und verbüten eüch dz unrecht.

3. Auf dieses redt der fürsprech: ich wil dieser parth auch vorbehalten haben, dz wan ich irren und sumen würde mit meinen worten, dz wolgeschehen würd, dass sy wandel habend von mir zu einem andern oder selbst anzeigen, wan es tugenlich geschicht, ist es dem rächten kein nachtel.

4. Darauf antwortet der landammann widrumb mit folgenden worten: es würd sein nit bedörfen, doch wan es darzu kompt, so geschehe darumb was recht ist; auf dieses sagt der fürsprech: die zeit wer jetz, dise parth begert meiner herren rath.

5. Worüber der landammann antwortet: es sige euch vergunt und ihr meine herren wollend fleissig volgen. Wan dan die kleger aus dem rath kommend, so begert der antworter auch ein fürsprech, so ime gleichmessig auch vom

herren landammann vergunt würd, der die rechte dinget mit den formalien, wie des klegern fürsprech.

6. Alsdan begert der herr landammann von kleger und antwortern bürgschaft wegen der unkostungen, auch dz sy by der urthel, so gefelt werden möchte, ohne weigeren bliben wöllend, auch nit witer ziehen noch appellieren; die gebend beider orthen die herren fürsprechen zu bürgen.

7. Auf das verbanet der landweibel das gricht und spricht: Losend ihr herren ein gricht ist verbannen wegen einer schlechten überpracht umb 3 schilling pfennig, wer der were, der dem andern an sein schaden rette oder thete ohne eines richters mundfrag, der soll gestraft werden nach eines grichts erkantnuss, witer und mehr behalt ein gricht im vor, dz höher zu bannen, einist, andrist, zum dritten mal, nach ordnung des rechten.

8. Nachdem würd durch der klegern fürsprach die klag gethan und wan selbige verricht, so begert der antwortern fürsprech auch meiner herren rath, der im vom herren landamman auch vergunt würd, und vermahnet die grichtsgeschwornen zu fleissiger volg.

9. Wan dan die antwort geben ist, begert der klegern fürsprech erlaubnuss vom herren landamman sich witer zu bedenken, welches dan zugelassen und erlaubt würd, darnach würd durch der klegern fürsprech witer repliciert, auf dz würd von der antwortenden fürsprech auch by dem herren landamman angehalten umb erlaubnuss sich witer zu bedenken, welches auch erlaubt würd, und nach gethanem bedenken würd auch von den antwortern repliciert, alsdan berüefend sich beide theil auf kundschaften.

10. Hieruf fraget der landamman der klegern fürsprech und sagt: der herr hat angehört klag, antwort, inred und widerred, auch dass sich die kleger sowole auch die antworter auf kundschaften lenden, so wolle der herr hierüber erkennen was recht ist.

11. Darauf antwortet der fürsprech: wolwyser herr richter, es ist mir also darmit, wan sich ein theil oder der ander zügen wurde, es sige an lüth oder an gschrift, so wil ich selbige lassen stellen, nemen und verhören wie rächt ist; so aber jemand nit gegenwärtig oder versprochen, so wil ich mir vorbehalten haben nach beider partyen inwenden witer hierüber zu erkennen, was mich göttlich und rächt sein bedunken würd.

12. Nach dem fraget der landamman der antwortern fürsprech und die andern gerichtsgeschworne alle, so im ring

sitzend, diser byurthel umb, die gebend des ersten herren fürsprechen urthel volg.

13. Hierüber fraget der landamman der kleger fürsprech und sagt: der herr wolle witer erkennen, worby die kundschaften sollen verhört werden.

14. Würd durch den fürsprech geantwortet: nach unsern lentlichen sitten und brüchen, von kürze wegen.

15. Der richter sagt witer: welcher dem herren fürsprech seiner urthel folg geben wil, der soll die hand aufheben.

16. Alsdan werden die kundschaften nambhaft gemacht und in den ring berüeft und von dem herren landamman ihrer fürworten befraget und nach dem den kundschaften von beider partyen ist zu verstehn geben worden, gibt ihnen der herr landamman den eyd an auf nachfolgende form:

17. Er bietet ihnen den richterstab, welchen sy mit ihrer rechten hand angriffen und spricht der richter: Ihr werdend mir do anloben anstatt des eyds, dz ist so vil als theten ihr ein glarten eyd zu gott der heiligen dryfaltigkeit, dz ihr wöllend die wahrheit reden über das jenige, was eüch von den partyen zu verstehn geben worden ist euere beste wüßenschaft zu öffnen.

18. Darüber werdend die kundschaften verhört und nach dem von beiden partyen noch etwas weniges repliciert und zum rechten gesetzt.

19. Und dan fraget der landamman den ersten fürsprech mit folgenden worten: der herr hat angehört klag, antwort, red und widerred, kundschaften und alles das von beiden partyen vor- und ingewent, auch dz es kleger und antworter zum rächten gesetzt haben, hierüber frag ich den herren seiner urthel und dz by seinem eyde?

20. Vom fürsprechen würd geantwortet: ich begehre dessen rath von eüch herr richter und übrigen herren hie, die urtheilen sollend.

21. Also gand dannethin der herr landamman und rechtsprecher in die kammer und wan sy ein jeder an sein ort nider gesessen sind, so sagt der landamman zu dem ersten fürsprech: der herr wolle daher fahren; über das antwortet der fürsprech dem landamman: es würd am herren sein; worüber der landamman klag und antwort, auch die kundschaften anzücht und kurzlich repliciert und alsdan entsprenst er die urthel.

22. Und wan dan also die urthel gefasset ist und durch den landschriber verschriben und die herren widrum aus zuruk gesessen sind, so würd auf der partyen begehren die

urthel durch den landschreiber abgelesen, was nit ehesachen oder glimpf und ehr betrifft, dan selbige urthlen durch der klegern fürsprech muntlich ausgäben werdend.

23. Wan dan die urthlen muntlich sollen ausgesprochen werden, so sagt der herr landamman zum ersten fürsprech, so bald die gerichts geschwornen, welche in der urthel gesessen sind, sich alle im ring befindend: der herr wolle mit der urthel daher fahren.

24. Worüber der fürsprech antwortet: ist es an mir, ich wolte dz es an einem andern were, nichts destoweniger wil ich einen anfang machen, und sagt: wolwyser herr landamman, es ist nit weniger, dz an die schranken kommen und erschinen ist dise gägenwärtige part und durch mich einfaltig eine klag thun lassen gägen den antwortern in substanz und beruowende — darauf die klagt kurz widerholet würd — nachdem ist auch die beklagte partey daher gestanden und durch ihren mit recht bedingten fürsprech die ingefüerte klag volgendermassen beantworten lassen — und würt auch kurz die antwort repliciert — darauf habend sich die antworter und klegler auf kundschaften gelendet, dero fürbringen und aussag der herr richter und anwesende herren verstanden, unnothwendig selbiges zu widerholen, und darüber hin von beiden partyen zum rächten gesetzt; do hat mich der her der urthel befraget, deren war ich unbericht, würd auch wegen meins unverstands keiner nimmermehr bericht, ich hab dessen rath begert von eüch, herr richter, und übrigen meinen herrn, der ist mir begünstiget worden und hat mir ein jetlicher herr gerathen, was in recht sein bedunket hat, hieruf fart er mit der urthel daher, wie selbige in der kammern gefallen.

25. Wan aber vor dem stab ein gütlicher wandel gethan würd, also werdend dan die sachen in folgender form gebrucht. Der landamman sagt zu dem fürnembsten geschwornen: der herr hat angehört und verstanden, dz N. N. daher gestanden und ein recht fürnemen und ersuchen wollen gegen diser beklagten part, nun aber aus zuredung meiner herren und anderer guten fründen die sach in die gütigkeit gezogen worden und der antworter den wandel gütlich vor meinen herren gethon und mit seinem mund gesprochen, wie dan die formalien des aberwandels oder widerroofs gewest, also wolle der her hierüber seine erkantnuss thun.

26. Hierüber der angefragte geschworne seine erkantnuss und ausspruch thuot auf nachvermerkte form: wolwyser herr landamman, ich hab angehört und verstanden, dz N. N.

daher gestanden und ein klag thun wollen gegen und wider die antwortende parth glimpf und ehr berüerende, ich hab auch verstanden, dz die beklagte parth sich herfürgethan und den wandel gütlich verrichtet und mit seinem aigen mund bekent — abermohlen die wort des widerruofs widerholende — und dessen die klagende parth zufriden und daran kommen ist, so ist meine erkantnuss dis, dass dise sagen und reden, welche von der beklagten parth gegen der klagenden sind spargiert worden, ihr glimpf und er berüerende ime dem klegger und den sinigen an ihrem guotem lümbden und namen unshedlich, unnachtheilig und unufheblich sein solle jetz und hernach zu ewigen zeiten, dessglichen dem antworter und den seinigen auch.

27. Es ist auch vor deme üblich und brüchlich gewest, dz wan frömbde alhier gerechtet oder dz ehgericht gehalten worden, dz man die fründschaften geöffnet und darnach eine erkantnuss geschehen, welches auf folgende form zugangen:

28. Der herr landamman oder richter fraget den ersten geschwornen mit nachfolgenden worten: der her hat angehört und verstanden dz ein rechtshandel vorgefallen und sich zu tragen wil entzwüschend denen im strit ligenden partyen und dass meiner herren zureden und früntliches erinneren nichts verfachen mag und es zum strengen rechten kommen muoss, also wolle der herr offenbarn, ob ime ein oder die ander partey so nach mit bluotsfründschaft zugethan sige oder ine fyndschaft oder anders hindern möchte, dz kraft unsers landrechts er in disem rechtshandel zu sitzen und urtheilen versprochen sige oder nit.

29. Darüber antwortet der angefragte geschworne: wolwyser herr landamman, ich hab angehört und vernommen, dz dise klagende parth ein rechtshandel thun und verüben wil gägen der antwortenden partey, auch darbey vermerkt, dz des herren richters und übrigen herren früntliches zureden nichts verfachen mögen, sondern zum strengen rechten kommen muoss, ist mir derowegen ihrer der partyen habende stritigkeit wider und leid, ich möchte wol wünschen und liden, dz selbige nochmalen sich mit einanderen verglichend, also dz sy meinen herren für unmuoss und ihnen für unkostung weren, dieselbige nochmohlen früntlich gebeten haben wil, sich zum selbigen zu verstehen, belangende bluotsfründschaft hab ich von den klegern so woln auch von den antworteren alle fründlichkeit und liebe verspüert und gnossen, ich mich aber nit erinern kan, dz ich einer parth so nach verwant oder anderer sachen halben versprochen were, luth

unseren landrechten, es verspricht mich aber mein unverstand und wil bynebend auch beide parthyen gebeten haben, mich zu erlassen, alsdan kompt ein anderer an mein statt, der do helfen und rathen kan, dass ich wegen meins bywohnenden unverstands nit thuon kann.

30. Hieruf werdend alle sich im ring befindende rechtsprecher vom herren landammann umb solche eröffnung gefraget, do ein jeder mit gleichluthenden worten antworten soll.

31. Nachdem solche umbfrag geschehen, werden beyde parthyen vom herren landammann gefraget, zum ersten die kleger, darnach die antworter, mit folgenden worten: die herren parthen habend die eröffnung diser meiner herren angehört, also wollt ihnen belieben, ihre erklerung hierüber zu thuon, ob sy von disen herren, die do sitzend, versprechen wollend oder nit.

32. Es würd von den klegern und antwortern geantwortet, sy versprechend ganz niemand, sonder die herren sambtlichen sollend sitzen und ihre sach rechtlichen decidieren und erörtern.

33. Nachdem fraget der landammann wider den ersten geschwornen folgender form: der herr hat die eröffnung meiner herren angehört, auch dz weder kleger noch antworter niemand versprechend, also wölle er erkennen, wer in disem schwebenden handel richten, sitzen und urtheilen solle.

34. Welcher dan vorgendermassen antwortet: wolwyser herr landammann, ich hab angehört und verstanden, was jeder under disen anwesenden herren für eröffnung gethan, auch dz weder kleger noch antworter niemand versprechend, also würd ich erkennen, dass ihr, herr richter, und übrige herren nidersytzen, beyde parthyen anhören, richten und urtheilen sollen, nach dem die sachen für sy kommen werden, und sy gott der herr erinnern würd, ausserthalb meiner person.

35. Und werden hierüber abermahlen rechtsprecher umbgefraget, welche antwortend: ich volg wie erkent und ausgesprochen ist, ausserthalb meiner person. —
